

► **Nr. VO/2015/02234**
öffentlich

Lübeck, 06.01.2015

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

Anfrage des BM Lindenau: Beteiligung politischer Gremien gem. Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Am 10.02.2014 wurde den Fraktionsvorsitzenden und den baupolitischen Sprechern der Fraktionen seitens der Verwaltung ein Vorschlag unterbreitet, wie die Vergabeverfahren bei Baumaßnahmen um bis zu 4 Monate verkürzt werden könnten, ohne die Kontrollrechte und Vergabeentscheidungen negativ zu beeinflussen. Zudem wäre eine deutliche Reduzierung der Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich.

- Wann ist mit einer Entscheidungsvorlage seitens der Verwaltung zur Umsetzung einer neuen Zuständigkeitsordnung zu rechnen, die die Ziele des Verwaltungsvorschlages zur Umsetzung bringt?

Im Falle der mündlichen Beantwortung bitte ich um schriftliche Nachreichung.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02338**
öffentlich

Lübeck, 03.02.2015

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: Telefon: 122-1040)

Anfrage von BM M. Akyurt und S. Mählenhoff, Verkauf des Grundstücks Wiekstraße auf dem Priwall

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Der Bereich Liegenschaften hat die Möglichkeit Grundstücke, die zum Kauf angeboten werden sollen über ihre eigenen Seiten www.luebeck.de/unternehmen/wirtschaft_hafen potentiellen Käufern anzubieten. Unter www.luebeck.de/files/wirtschaft_hafen/info.pdf gibt es konkrete Anweisungen wie zufahren ist.

- Warum ist beides nicht geschehen ?
- Welche Rolle spielt der Bereich Liegenschaften der Stadt (die Verkaufsvorlage kommt aus dem Bereich)?
- Hat Senator Schindler, als zuständiger Senator, den Bereich Liegenschaften angewiesen, die Verkaufsvorlage anzufertigen?
- Senator Schindler soll bitte erklären, warum weitere Interessenten nicht in das Verfahren einbezogen wurden?
- Wie hat die Stadt einen Käufer gefunden ?
- Wie ist der Käufer an die Informationen gekommen, dass das Grundstück auf dem Priwall zum Kauf angeboten werden soll? (Die Querverweise in der Presse geben Raum für Spekulationen, wenn von Beziehungen zur SPD geredet wird.)
- Wann fanden die ersten Kontakte zwischen dem Käufer und der Verwaltung/Bereich Liegenschaften statt und wer führte die Gespräche und mit welchem Ergebnis?

Begründung:

Travemünde Aktuell 07.12.2014

Lukrativer Immobiliendeal:

Stadt verkauft Wohnheim zum Grundstückswert ohne Ausschreibung – und mietet es zurück Travemünde 07.12.2014

Zitat Stadtsprecher:

Eine Ausschreibung hat nicht stattgefunden, **da die HL einen Käufer gefunden hat**, der den durch Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswert zahlt, darüber hinaus den jetzigen, langjährigen Mieter »übernimmt« und er das sanierte Objekt dann der HL zur Unterbringung von Flüchtlingen/ Asylbewerbern vermietet.«

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02339**
öffentlich

Lübeck, 03.02.2015

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM/BM Thomas Rathcke zum Volksfestplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Wohin werden Zirkusunternehmen ausweichen, wenn der Volksfestplatz verkauft/bebaut ist?

Begründung:

Der Parkplatz an der MuK ist dafür in mehrfacher Hinsicht ungeeignet. Er ist zu klein und die Erdverankerungen der Zelte können nicht in den Boden eingeschlagen werden.

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02356**
öffentlich

Lübeck, 09.02.2015

Anfrage

Bearbeitung: Hilde Klöckner (E-Mail: Telefon: 122-1041)

Anfrage zum Treffen der AußenministerInnen der G7-Staaten am 14. und 15. April 2015 in Lübeck - AM S. Mählenhoff und M. Akyurt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Am 14. und 15. April 2015 soll in Lübeck das Treffen der AußenministerInnen der G7-Staaten stattfinden. Bürgermeister Bernd Saxe soll nach eigenen Angaben dem Treffen in Lübeck gegenüber der Bundesregierung zugestimmt haben.

Hierzu bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Wird es während oder im Vorfeld der Veranstaltung zu Verkehrsbehinderungen in Lübeck kommen, insbesondere Straßensperrungen? Wenn ja: Welche? Werden auch RadfahrerInnen und FußgängerInnen betroffen sein?
- 2.) Sind während oder im Vorfeld der Veranstaltung Versammlungen in Lübeck angemeldet? Wenn ja: Wird es zu Einschränkungen der Versammlungsfreiheit kommen?
- 3.) Ist die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der AnwohnerInnen sichergestellt, insbesondere auf der Altstadtinsel? Werden die AnwohnerInnen der Altstadtinsel mit dem Fahrrad oder mit dem PKW auf die Altstadtinsel fahren und sie auch wieder verlassen können?
- 4.) Sind die Öffnungszeiten der Läden und die Anlieferungen von Waren für diese Geschäfte – insbesondere in der Innenstadt - gewährleistet? Müssen sich die Geschäftsleute auf Beeinträchtigungen einstellen? Wenn ja: Auf welche?
- 5.) Übernimmt die Stadtverwaltung im Zusammenhang mit Vorbereitung und Durchführung des Treffens Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Versammlungsleitung, Straßenverkehrslenkung). Wenn ja: Welche? Wie viele Mitarbeiter sind damit befasst?
- 6.) Hat der Bürgermeister vor seiner Zustimmung zu einer Tagung in Lübeck die Landesregierung konsultiert?
- 7.) Wie und wann will der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger über etwaige Einschränkungen im Zusammenhang mit dem vorgenannten Treffen informieren?

Wir bitten soweit möglich, die Fragen aufgrund der Dringlichkeit mündlich in der Ausschusssitzung am 10. Februar 2015 zu beantworten und schriftlich nachzureichen.

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2015/02237
öffentlich

Lübeck, 07.01.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Conja Grau (E-Mail: conja.grau@luebeck.de Telefon: 122-5906)

Erhalt des Segelflugs in Lübeck-Blankensee

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.01.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.02.2015	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.02.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2014 VO Nr. 02136 zu Punkt 5.7 der Tagesordnung

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Entfällt, da keine Entscheidung der Hansestadt Lübeck

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Die Bürgerschaft hatte in ihrer Sitzung am 27.11.2014 den folgenden Antrag angenommen: „Der Bürgermeister wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass auf Grundlage des Pachtvertrags, der vom Investor übernommen wurde, der Segelflug auch weiterhin auf den jetzigen Flächen und im bestehenden Umfang stattfinden kann.“

Der Beschluss bezieht sich auf die im dreiseitigen Vertrag zwischen der PuRen Germany GmbH (PuRen), Herrn Prof. Pannen für die Yasmina und der Hansestadt Lübeck aufgeführte folgende Klausel: "die Interessen der am Flughafen vertretenen Luftsportvereine sollen angemessen gewahrt bleiben".

Hintergrund ist die Nichtverlängerung der Nutzungsvereinbarung zwischen der PuRen als Betreiberin des Flughafens und dem Aero Club von Lübeck e.V. (Aeroclub). Die Nutzungsvereinbarung läuft zum 31.12.2014 aus.

Der Bürgermeister hat bereits im Vorwege im Rahmen eines bereits vereinbarten Gesprächs mit PuRen am 17.11. 2014 die Situation des Aeroclubs mit der Geschäftsführung angesprochen und nachgefragt, ob der Segelflug am Flughafen Lübeck erhalten bleiben könne, zumindest so lange, bis ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt und mit dessen Umsetzung begonnen wird. Sollte das nicht möglich sein, ob der Aeroclub zumindest das Flughafengelände über den 31.12.2014 hinaus nutzen könnte, bis ein Ersatzstandort gefunden ist.

PuRen hat in diesem Gespräch deutlich gemacht, dass es bereits heute betriebsbedingte Gründe für die Nichtverlängerung der Nutzungsvereinbarung gäbe. Dadurch wird zukünftig Segelflug auf dem Flughafen Lübeck nicht mehr stattfinden können. PuRen sei aber bereit, dem Aeroclub ausreichend Zeit bis zum 31.3.2015 zu geben, damit entsprechende Prüfungen und Abnahmen des Fluggeräts noch vorgenommen werden können.

Die Hansestadt Lübeck hat keine rechtliche Handhabe, den Verbleib des Aeroclubs am Flughafen durchzusetzen. Die o. a. Klausel hat lediglich Appellcharakter. Der Betrieb des Flughafens einschließlich des Betreiber- und Investitionsrisikos liegt alleine im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der PuRen. Die Hansestadt Lübeck ist nur noch Verpächterin des Flughafengeländes. Das war seinerzeit durch die Privatisierung auch politisch so gewollt.

Parallel ist die Hansestadt Lübeck allerdings bemüht, für den Segelflug im Lübecker Raum Ausweichmöglichkeiten aufzuzeigen. Sowohl die KWL als auch der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften prüfen gegenwärtig, ob es im Raum Lübeck für den Segelflug geeignete Flächen gibt. Diese Bemühungen waren bislang noch nicht von Erfolg gekrönt. Eine ins Auge gefasste Ansiedlung der Segelflieger in der Wüstenei wurde von der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit überprüft. Es bestehen erhebliche Bedenken wegen des FFH-Status des Gebietes. Auch eine Nachfrage bei der benachbarten Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg blieb bislang ohne Erfolg.

Anlagen :

Senator/in Sven Schindler



► Nr. VO/2014/02223
öffentlich

Lübeck, 19.12.2014

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Mitteilung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Annahme einer Geldspende von der Jürgen Wessel Stiftung in Höhe von 300.000 Euro für die Erweiterung des Buddenbrookhauses

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
09.02.2015	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mitteilung über die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 11.12.2014 gem. § 65 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
Hier: Annahme einer Spende der Jürgen Wessel Stiftung in Höhe von 300.000 Euro für die Erweiterung / den Umbau des Buddenbrookhauses vom 28.11.2014.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Zur Begründung siehe Eilentscheidung vom 11.2.2014 (Anlage 1)

Anlagen :

Senator/in Annette Borns

Fachbereich: 4 – 041.7
Die Lübecker Museen
Az.:

Datum: 10.12.2014
Auskunft erteilt: Gabriela Schröder
Tel: 4107

Herrn Bürgermeister
über
Kanzlei des Bürgermeisters

Anordnung einer Eilentscheidung Annahme einer Spende

Hiermit wird gemäß § 65 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl-H S. 57) folgende Eilentscheidung beantragt:

Die Spende der Jürgen Wessel Stiftung in Höhe von 300.000 EURO für die Erweiterung / den Umbau des Buddenbrookhauses vom 28.11.2014 wird angenommen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.11.2014 hat die Wessel Stiftung mitgeteilt, dass sie dem Buddenbrookhaus 300.000 Euro für Wissenschaft und Forschung beim Umbau / Erweiterung zur Verfügung stellen wird. Am 21.11.2014 wurde die Spendenannahmeverfügung an den Bereich Haushalt und Steuerung weitergeleitet. Am 28.11.2014 ist der Betrag auf das Konto der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck eingegangen. Nach Prüfung durch den Bereich Haushalt und Steuerung wurde uns mitgeteilt, dass bereits Spenden der Wessel Stiftung eingegangen seien und deshalb eine Vorlage für die Genehmigung durch den Hauptausschuss ins Verfahren gegeben werden müsse. Die letzte Sitzung des Hauptausschusses haben wir nicht mehr erreicht.

Da die Spender noch in diesem Jahr eine Spendenbescheinigung benötigen, ist eine Eilentscheidung erforderlich.

Gez. Annette Borns

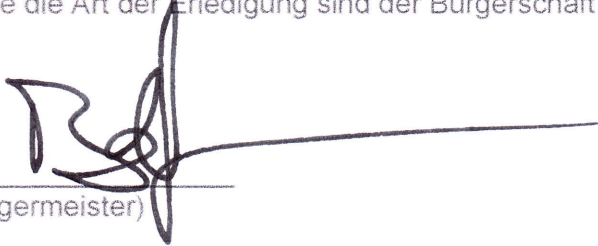
SenatorIn

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck

Lübeck,

4/12

Hiermit ordne ich die vorstehende Eilentscheidung an. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind der Bürgerschaft in der nächsten Sitzung mitzuteilen.



(Bürgermeister)

Kanzlei des Bürgermeisters

Lübeck,



16
19/12

Durchschrift

1.201 - Finanzwirtschaft

zur weiteren Veranlassung übersandt.

Im Auftrag

Anlage (evtl.)

Begründung:



► Nr. VO/2014/02198
öffentlich

Lübeck, 02.12.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.525 - Lübecker Schwimmbäder

Bearbeitung: Sieglinde Schüssler (E-Mail: schuessler@luebecker-schwimmbaeder.de
Telefon: 31772201)

Lübecker Schwimmbäder - Wirtschaftsplan 2015

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.12.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.01.2015	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.02.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2015 für die Lübecker Schwimmbäder wird in der Fassung der Anlage 1 gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung 2007 festgestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Kenntnissnahme
1.203 – Beteiligungscontrolling
Stellungnahme als Anlage beigefügt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
Eigenbetriebsverordnung

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlage 1

Anlagen:

Anlage 1 – Wirtschaftsplan 2015

Anlage 2 – Stellungnahme Beteiligungscontrolling

Senator/in Annette Borna

Fachbereich 4 – Kultur und Bildung
4.525 - Lübecker Schwimmbäder
Az.: 3.05.01-2015

Anlage 1

**2. Verfahrensübersicht – Finanzielle
Auswirkungen**

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge				
Aufwendungen	-3.940.000,00	-3.762.000,00	-3.762.000,00	-3.762.000,00
Saldo Ergebnisplan	<u>-3.940.000,00</u>	<u>-3.762.000,00</u>	<u>-3.762.000,00</u>	<u>-3.762.000,00</u>
Einzahlungen				
Auszahlungen	-3.940.000,00	-3.762.000,00	-3.762.000,00	-3.762.000,00
Saldo Finanzplan	<u>-3.940.000,00</u>	<u>-3.762.000,00</u>	<u>-3.762.000,00</u>	<u>-3.762.000,00</u>

2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2015	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
Aufwendungen:	424002000.5315000	Lübecker Schwimmbäder Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke verbundener Unternehmen	-3.940.000,00
		Saldo Ergebnisplan	<u>-3.940.000,00</u>
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			

Auszahlungen:	424002000.7315000	Lübecker Schwimmbäder Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke verbundener Unternehmen	-3.940.000,00
		Saldo Finanzplan	-3.940.000,00

Wirtschaftsplan 2015 **Lübecker Schwimmbäder**

Inhalt:	Seite
Zusammenstellungen nach § 12 Abs. 1 EigVO	3
Erfolgsplan	4
Vermögensplan	5
Anlagen: 1. Vorbericht, / Geschäftsplan / Darlehensentwicklung	6 - 11
2. Finanzplan	12
3. Übersicht Auszahlungen die sich auf den Haushalt HL auswirken und Verpflichtungsermächtigungen	13
4. Stellenplan	14 – 18
5. Besucherstatistik pro Bad Januar bis Oktober 2014	19

Lübecker Schwimmbäder

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO

Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Bürgerschaft durch Beschluss vom und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan 2015 für die Lübecker Schwimmbäder festgestellt:

1. Es betragen		2015
	1.1 im Erfolgsplan	T €
	die Erträge	1.450
	die Aufwendungen	5.390
	das Jahresergebnis (von HL auszugleichen)	- 3.940
	1.2 im Vermögensplan	
	die Einzahlungen	622
	die Auszahlungen	622
2. Es werden festgesetzt		
	2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0
	2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
	2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0

Lübecker Schwimmbäder

Erfolgsplan 2015

in T €

Nr.	Bezeichnung	Plan 2015	HR 2014	Plan 2014	IST 2013
1.	Umsatzerlöse	1.430	1.340	1.400	1.333
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	0	0	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	20	54	20	71
5.	Materialaufwand				
	a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	- 1.042	- 1.042	- 1.042	- 74
	b. Aufwendungen für Fremdleistungen	- 274	- 356	- 294	- 1.173
	Betrieblicher Rohertrag	+ 134	- 4	+ 84	+ 157
6.	Personalkosten	- 2.910	- 2.840	- 2.840	-2.852
7.	Abschreibungen	- 622	- 600	- 692	- 406
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 282	- 350	- 220	-465
	Betriebsergebnis	- 3.680	- 3.794	- 3.733	- 3.566
9.	Zinserträge	0	2	0	1
10.	Zinsaufwendungen	- 230	- 240	- 240	- 215
11.	Sonstige Steuern	- 30	- 32	- 32	- 34
12.	Unternehmensergebnis	- 3.940	- 4.064	- 3.940	- 3.815
13.	Verlustausgleich Hansestadt Lübeck	3.940	3.940	3.940	3.971
	Ergebnis	0	- 124	0	+ 156

Lübecker Schwimmbäder: Vermögensplan gem. § 14 EigVO für 2015

Einzahlungen					
Nr	Bezeichnung	Plan	HR	Plan	Ist
		2015	2014	2014	2013
		€ T	€ T	€ T	€ T
1.	Zuweisungen der Gemeinde				
2.	Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter				
3.	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil				
4.	Rückflüsse aus Darlehen und Zinsaufwand Arbeitnehmer Vermögensbildung				
5.	Veräußerungen von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen				
6.	Zuschüsse Ertragszuschüsse Nutzungsberechtigter Sonstige Bauzuschüsse Kapitalzuschüsse				
7.	Abschreibungen	622	520	692	406
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
9.	Kreditaufnahme (ohne Kredite für Zwecke der Umschuldung)	0	1.400	1.400	0
10.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0
	Summe	622	1.920	2.092	406

Auszahlungen		Planansatz		Investitionen und Inv. förderungsmaßnahmen	
Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Verpflichtungs-	Gesamt-	bisher
		2015	ermächtigung		
			2016	bedarf	2014
		T€	T€	T€	T€
1.	Beteiligungen				
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter				
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter Kapitalzuschüsse				
5.	Tilgung / Auflösung von Vorjahresverlusten				
6.	Investitionen	401	0	401	0
7.	Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	221		221	
8.	Sonstige Auszahlungen	0			0
	Summe	622	0	622	0

Geschäftsplan für den Betrieb Lübecker Schwimmbäder

1. Vorbemerkung:

Bäder stehen weiterhin im Fokus öffentlicher Diskussionen. Auf der einen Seite gewinnen sie an Bedeutung für die Besucher hinsichtlich der sportlich-gesundheitsorientierten und sozialen Angebote. Die Nachfrage zur Nutzung von Wasserflächen steigt. Auf der anderen Seite stehen die Betreiber unter dem wirtschaftlichen Druck, ausgewogene Konzepte mit vertretbaren Aufwendungen anbieten zu können, um so die erforderliche Kostendeckung weiter zu verbessern.

2. Allgemeine Angaben zum Betrieb

Das Anlagevermögen der Lübecker Schwimmbäder umfasst die Lübecker Hallenbäder St. Lorenz, Schmiedestraße und Kücknitz, die beheizten Freibäder Moisling und Schlutup sowie die Naturbäder Falkenwiese, Marli, Eichholz Kleiner See und Krähenteich, außerdem das geräumte Grundstück des ehem. Aqua Top Travemünde.

Betrieben werden neben den Hallen und Freibädern die Sauna St. Lorenz und das angemietete Therapiezentrum Lübeck, Am Behnckenhof.

Die Naturbäder werden durch Vereine betrieben mit Unterstützung in Form von unentgeltlicher Gestellung von 7 Beschäftigten der Lübecker Schwimmbäder für 6 Monate im Jahr.

Der wirtschaftliche Erfolg der Lübecker Schwimmbäder hängt wesentlich von der Attraktivität, der Akzeptanz der Bäder durch die Besucher sowie im Bereich der Freibäder von der allgemeinen Wetterlage in der jeweiligen Saison ab. Daneben hat die Höhe der Kosten für den laufenden Betrieb der Bäder wesentlichen Einfluss auf die Ertragslage des Eigenbetriebs.

3. Wirtschaftliche Lage des Betriebes

Nach Sanierung des Freibades Moisling verbleibt noch eine letzte sanierungsbedürftige Einrichtung im Betrieb: Die Sportschwimmhalle St. Lorenz. Sie steht seit Juni 2014 bereits 40 Jahre zur Verfügung. Daher waren 2013 und 2014 umfangreiche Reparaturarbeiten per Fremdleistungen erforderlich, um die Betriebsstätte zur weiteren Nutzung bereitstellen zu können.

Eine Sanierung wird nur in Teilschritten geplant werden können, zunächst ist eine Bestandsaufnahme mit grober Baukostenschätzung vorzunehmen, anhand derer Umsetzbarkeit und Prioritäten einzelner Bauabschnitte (z. B. wärmeisolierende Ertüchtigung der Fassade) eingeschätzt werden können. Die besondere Problematik bei der Sanierungsplanung dieses Bades ist, dass die anderen beiden Schwimmhallen die hohe Anzahl der Besucher des Sportbades bei Schließung wegen ihrer geringeren Größe nicht annähernd aufnehmen könnten. Das bedeutet, dass eine Sanierung insgesamt im Zuge **einer** Maßnahme nicht durchführbar ist, wenn nicht Schulschwimmen und Vereinssport für längere Zeit zum Erliegen kommen sollen. Ein Auftrag zur Ausführungsplanung für dieses Bad könnte zudem erst erteilt werden, wenn Finanzierungsmöglichkeiten absehbar wären. Andererseits wäre ggf. parallel zu prüfen, ob ein Neubau einer Sportschwimmhalle an einem noch zu ermittelnden sinnvollen Standort (z. B. Hochschulstadtteil) die wirtschaftlichere Lösung sein könnte. Dazu müssten beide Varianten und die Bedarfslage gutachterlich ermittelt werden, um für dieses Vorhaben einen entscheidungsreifen Umsetzungsvorschlag vorzulegen. Die Realisierung ist mit „Bordmitteln“ des Betriebes nicht zu erreichen. Daher wird auf Basis der Baukostenschätzung eine gesonderte Beschlussvorlage erstellt.

Die wirtschaftliche Lage des Betriebes ist auch geprägt durch die zu finanzierenden und der KWL zu erstattenden Abbruchkosten des ehemaligen Aqua Top in einer voraussichtlichen Höhe von € 1.950 T und den noch ausstehenden Grundstücksverkauf. 2016 könnte mit einer Abwicklung des

Vorhabens gerechnet werden. Mieteinnahmen aus dem Grundstück decken derzeit nicht einmal die Kosten der Rasenpflege, die jährliche Grundsteuer für die reine Grünfläche beträgt darüber hinaus € 25 T.

Die Sparvorgabe der Hansestadt Lübeck, berechnet auf der Basis der Planzahl 2012 (€ 4.180 T) in Höhe von jeweils 5 % für 2013 und 2014 (zusammen € 418 T) wurde in 2013 eingehalten, danach gestreckt bis 2016. Die Lübecker Schwimmbäder werden dennoch versuchen, in der unterjährigen Bewirtschaftung die Einsparvorgaben zu erfüllen.

Die enormen Kostensteigerungen für Energie und Abwasser (Niederschlagswassergebühr z. B. etwa 70 %-ige Erhöhung) sowie die Steigerung der Personalkosten durch Tarifabschlüsse konnten bisher regelmäßig durch betriebsinterne Maßnahmen aufgefangen werden. Diese Möglichkeiten sind mit dem reduzierten Budget nicht mehr gegeben. Daher konzentriert sich der Betrieb auf die Erhöhung der Einnahmen. Preiserhöhungen (geplant ist die Erhöhung ab 01. 05. 2015) lassen zunächst einen Besucherrückgang erwarten, daher sind die Umsatzerlöse in Annäherung an die Vorjahresgröße eingeplant worden. Erhöhte Einnahmen sind bei den Kursen zu erwarten.

4. Erfolgsplan 2015

Der Verlustausgleich für den Betrieb wird mit € 3.940 T geplant, € 3.762 T waren mit Einsparvorgabe für dieses Jahr vorgesehen. Diese Vorgabe kann nicht realisiert werden. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Betrieb nach wie vor Altlasten zu tragen hat. Allein das vom ehem. Geschäftsbesorger ohne Investition zulasten der Bäder aufgenommene Darlehen schlägt z. B. mit einer jährlichen Belastung (bis 2023) von € 182 T zu Buche. Dennoch wird weiterhin alles unternommen, um den bestmöglichen Einsparerfolg zu erzielen.

Im Stellenplan 2014 wurden insgesamt 8 Planstellen ersatzlos gestrichen. Als Folge der bisher durchgeführten Sanierungen können nunmehr frei gewordene Planstellen (besonders auch im Technik-Pool) eingespart werden, weil der Reparaturaufwand in den sanierten Bädern für die nächsten Jahre nicht mehr im bisherigen Umfang anfällt. Eingesparte Planstellen im Reinigungsbereich werden durch Beauftragung von Reinigungsfirmen ersetzt. Ein betriebsumfassendes Personalbemessungs- und -bewertungsverfahren ist in Vorbereitung, das im Zuge des Abbaus von Personalüberhängen Schritt für Schritt umgesetzt werden soll.

Erzielte Einsparerfolge verbrauchen sich rasant. (Aktuell sind z. B. Hygienevorschriften zur Wasseraufbereitung umfangreich geändert worden, so dass deutlich erhöhte monatliche Laborkosten anfallen.)

5. Ziele des Betriebes:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Leistungsentgelts nach TVöD wurden betriebsintern Ziel-diskussionen geführt, die letztlich in dem Leitziel mündeten

„Die Lübecker Schwimmbäder werden / bleiben für Lübeck unverzichtbar und bezahlbar“

Das erreichen wir, indem wir unsere laufenden Kosten senken und unsere Einnahmen erhöhen, indem sich unsere Gäste bei uns wohlfühlen und gerne wiederkommen und damit auch die Zahl der Stammgäste steigt.

Dazu müssen wir die Nichtschwimmerquote so niedrig wie möglich halten, denn jeder Nichtschwimmer ist für uns als Kunde kaum mehr erreichbar, sowie die mittlere und ältere Generation für Wasserkurse gewinnen.

Die mittlere und ältere Generation unserer Einwohner ist für die Schwimmbäder die größte potentielle Kundengruppe, die es gilt, verstärkt zu aktivieren, indem wir erlebbar machen, wie durch Gymnastik und Bewegung im Wasser der Muskelaufbau gestärkt wird, so dass sich ein körperlicher Leistungsabbau in Grenzen hält.

Im Rahmen der innerbetrieblichen Personalentwicklung sollen künftig folgende Aspekte vordringlich berücksichtigt werden:

- Schulung des Personals im Kundenkontakt
- Verjüngung der Mitarbeiterschaft – das Durchschnittsalter im Betrieb beträgt derzeit 48,7 Jahre. Die körperliche Einsatzfähigkeit einer Reihe von Beschäftigten ist alters- und gesundheitsbedingt längerfristig nicht mehr gesichert.
- Verstärkte Kontrolle des Trainings zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit des Beckenpersonals.
- Bestmögliche Gewährleistung der Aufsichtspflicht in Abhängigkeit der jeweils anwesenden Besucher, Sicherstellung einer flexiblen, bedarfsgerechten Personaleinsatzmöglichkeit – die Beweislast im Unglücksfall liegt beim Badbetreiber.

Die Einnahmesteigerungen werden hauptsächlich durch weitere Zusatzangebote von Kursen in den Einrichtungen erwartet. Die Verhandlungen mit den Partnern für Schul- und Vereinsschwimmen, um für die Zusatzangebote in den für die Personenkreise interessanten Tageszeiten freie Wasserflächen zu gewinnen, sind kompliziert, weil Schulen und Vereine berechtigte Interessen an Wasserflächen zu Zeiten geltend machen, in denen auch Kurse durch die Lübecker Schwimmbäder verkauft werden könnten. Inwieweit konkurrierende Interessen und organisatorische Vorgaben (besonders beim Schulschwimmen) für alle Beteiligten zu einer akzeptablen Lösung führen können, wird weiter verhandelt.

6. Markteinschätzung:

weitere Ausführungen zu Kunden- und Zielgruppen, Einzugsbereichen, Angebots- und Dienstleistungspalette, Stärken und Schwächen, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung siehe auch **Konzept zur Neuausrichtung der Lübecker Schwimmbäder aus 2013**.

6.1 Kundennutzen

Die wesentlichen Funktionen öffentlicher Schwimmbäder sind

- Die Ausübung der gesunden Sportart „Schwimmen“ einer breiten Bevölkerung regelmäßig zu ermöglichen und Kinder an die Sportart heranzuführen,
- Im Hinblick auf die demografische Bevölkerungsentwicklung besonders älteren Menschen gezielt durch spezielle Kurse die Bewegungsfähigkeit lange zu erhalten und damit eine ggf. erforderlich werdende Pflegebedürftigkeit weit möglichst hinaus zu schieben,
- Sinnvolle Freizeitbeschäftigung, vor allem Kindern und Jugendlichen in den Ferien, zu bezahlbaren Bedingungen anzubieten.

Der Betrieb Lübecker Schwimmbäder hat das Ziel, diese Funktionen als Teil einer auch aus demografischen Gründen wünschenswerten Infrastruktur, die sich volkswirtschaftlich rechnet, bestmöglich für Lübeck zu erfüllen.

6.2 Preise (Hoch-, Niedrig-, Schwellenpreisstrategie)

Der Preispolitik sind Grenzen gesetzt, es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein moderater Preisanstieg für die Lübecker Schwimmbäder ab 1. 5. 2015 –wenn auch nicht sofort- akzeptiert wird, denn besonders die gestiegenen Energiekosten seit der letzten Anhebung des Preistarifs (2010) kennen die Besucher auch privat. Nach der letzten Preiserhöhung 2010 hielt sich der Besucherrückgang bei 7 %, 10 % waren erwartet worden. Es bleibt zu hoffen, dass die Besucher den hohen Wert der Bewegung im Wasser weiterhin so schätzen, dass die Quote erneut geringer ausfällt, also unter 10 % bleibt.

Genau zu beobachten und für die betrieblichen Ziele sorgfältig auszuwerten werden auch die Auswirkungen der Einführung der neuen LübeckCard sein.

Der Betrieb arbeitet weiterhin an einer dezidierten Profil- und Produktentwicklung der einzelnen Bäder und Angebote, auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung. Dabei werden das gestiegene Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung und die Bereitschaft besonders größerer Firmen, Bewegungsprogramme für ihre Belegschaft zu fördern, zu nutzen sein.

Insgesamt ist jedoch darauf hinzuweisen, dass erlebnisorientierte Gestaltungsansätze für unsere Einrichtungen aus Gründen knapper Finanzen besonders im Hinblick auf Investitionen verkümmern. Daraus resultieren zielgruppenspezifische Wettbewerbsnachteile gegenüber privat betriebenen Erlebnisbädern.

6.3. Konkurrenzangebote im Freizeitsektor

Schwimmbäder:

- privat betriebene Becken der Hotel- oder Fitnessbranche stellen kaum eine Konkurrenz dar, da diese häufig aus Kostengründen sehr klein und mit niedrigem Wasserstand gehalten werden, so dass keine Wasseraufsicht erforderlich ist. Damit sind diese Becken zum Schwimmen wenig geeignet.
- Erlebnisbäder sind durch hohe Eintrittspreise und häufig fehlende Schwimmmöglichkeiten auch eher nicht die Einrichtungen, die auf Dauer unsere Konkurrenz sind.
- Fitnessclubs zielen allerdings vermehrt auf gleiche Kundengruppen ab, einer Studie der Volksbank nach verzeichnen sie im Bundesgebiet seit Jahren und auch aktuell noch wachsende Umsätze, so dass für die Schwimmbäder eine Investition als Konkurrenz zu Fitnessclubs getätigt wurde: die „Mucki-Bude“ im Wasser (Arbeitstitel). Muskelaufbau im Wasser ist gegenüber dem Trockentraining gesundheitlich deutlich im Vorteil. Entsprechende Werbung und Aufklärung wird entwickelt und umgesetzt.

Freibäder:

- Naturbäder in Lübeck gehören mit in das Anlagevermögen der Lübecker Schwimmbäder, sie werden von Vereinen betrieben. Für 3 Naturbäder tragen die Lübecker Schwimmbäder für 6 Monate jährlich die Kosten unseres im Sommer zu stellenden Personals, bis diese namentlich feststehenden Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Bei schönem Wetter sind diese Einrichtungen durchaus Konkurrenz.
- Ostsee
Konkurrenz an wirklich heißen Tagen, aber nicht auf Dauer, da auch der Strandaufenthalt und die Wegstrecke kostenmäßig nicht für alle Familien regelmäßig tragbar sind. Auch tragen die bei sehr gutem Wetter häufiger zu beklagenden Unglücksfälle dazu bei, dass die Sicherheit in einem beaufsichtigten Schwimmbad entsprechende Wertschätzung erfährt.

7. Risiken

Neben dem Risiko der Baufähigkeit des Sportbades liegen die Risiken für den Betrieb in den steigenden Energiekosten. Auch die in recht kurzen Zeitabständen erhöhten behördlichen Anforderungen an Bauweise, Sicherheitsstandards, Hygiene und Technik für öffentliche Bäder fordern ihren Tribut. Dadurch sind nicht nur Sanierungskosten gestiegen sondern auch laufende Betriebskosten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass unsere Schwimmbecken kostenmäßig nicht mit einer „großen Badewanne“ verglichen werden können. So richten sich die Kosten für die Wasseraufbereitung und der Umfang des Beckenpersonals nach der Höhe der Besucherzahl. (Öffentliche Bäder sind beispielsweise verpflichtet, pro Badegast 30 Liter Frischwasser zuzuführen.)

Ein weiteres Risiko könnte im Bereich des Fachkräftebedarfs entstehen. Das hohe Durchschnittsalter im Betrieb wurde schon erwähnt. Es wäre angezeigt, künftig über den Personalmindestbedarf 1 – 2 Kräfte einstellen zu können, die bei Langzeiterkrankungen oder gar Verlust der Rettungsfähigkeit einspringen, denn ad hoc sind solche Vakanzen nicht zu beheben. Bei ungenügender Beckenaufsicht steht der Betrieb in strafrechtlicher Haftung.

Die Schülerzahlen in den Bädern haben sich von 2008 bis 2013 um 22.340 Schüler reduziert. Die auch sinkenden Zahlen der Vereinsschwimmer werden z. T. durch verstärkte Akquise von sportlichen Großveranstaltungen aufgefangen. Trotzdem fehlten auch in diesem Kundensegment in 2013 im Vergleich zu 2012 knapp 8.000 Besucher. Ein Teilausgleich dieser Verluste konnte bisher durch steigende Besucherzahlen der Öffentlichkeit erreicht werden.

Das seinerzeit zur Entlastung der SeniorInnen-Einrichtungen übernommene (für Schwimmbäder berufsfremde) Therapiezentrum hat dem Betrieb Lübecker Schwimmbäder im Jahre 2013 einen Verlust von € 160 T eingebracht. In dieser Summe sind weder Overhead- noch Verwaltungskosten enthalten. Bisher sind die Personal- und Raumkosten (die kurzfristig nicht veränderbar sind) höher, als das verbliebene Defizit. Daher war eine Schließung dieser Einrichtung bislang keine Einsparmaßnahme. Bei einer Kündigungsmöglichkeit des langfristigen Mietverhältnisses wäre die Lage anders zu beurteilen. Aktuell hat sich leider herausgestellt, dass die für das Bewegungsbecken eingebaute Wasseraufbereitung dem um 100 % seit Übernahme der Einrichtung gestiegenen Besucheraufkommen nicht standhält. Eine Untersuchung durch den Eigentümer des Gebäudes ist avisiert. Ergebnisse stehen noch aus. Sollte das Becken nicht mehr im bisherigen Umfang betrieben werden können, geht die bisher angestellte Rechnung zum Weiterbetrieb der Anlage nicht mehr auf.

8. Investitionen

Der Zeitplan für die Sanierung des Freibades Moisling hat sich durch verspäteten Frost im Frühjahr 2013 verzögert. Der Betrieb Lübecker Schwimmbäder war nicht zuletzt aus betriebswirtschaftlichen Gründen bemüht, dass das Bad schnellstmöglich im Sommer wieder zur Verfügung steht. Daher wurden Arbeiten, die für die Eröffnung nicht relevant waren, in 2014 nachgeholt. Die Preissteigerungen und höherer Stromverbrauch durch gestiegene Hygienevorschriften für die Wasseraufbereitung des Freibades werden durch das um 350 m² reduzierte Becken (Wasservorhaltung ist um ca. 600.000 Liter reduziert, Beckenfläche ehemals 1.250 m², jetzt 900 m²) aufgefangen.

Dem Betrieb konnte für die Finanzierung der Sanierung des Freibades Moisling ein KfW Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Darin liegt der Vorteil, entgegen der Finanzplanung noch zwei Jahre tilgungsfrei zu sein. Damit ist der Betrieb in die Lage versetzt, den ursprünglich geplanten Wasserspielplatz besonders für Kinder im Freibad bereitstellen zu können. Diese zusätzliche Attraktivierung des Bades kompensiert ein Kleinkinderbecken und hilft zudem, sehr wasserscheuen Kindern spielerisch das Element Wasser zu entdecken.

Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal werden die Lübecker Schwimmbäder in den nächsten Jahren mit der bereits als Arbeitstitel erwähnten „Mucki-Bude“ im Wasser haben. Damit ist beabsichtigt, Besuchergewinnung (auch bei Fitnesskonkurrenten) zu erreichen. Es sind fünf Trainingsgeräte angeschafft worden, die ein gelenkschonendes Fitnessstraining unter Wasser ermöglichen. Diese Geräte sind seit Oktober 2014 im Einsatz. Sie dürften sich in überschaubarer Zeit amortisiert haben. Ein Probelauf im Sportbad St. Lorenz mit Testpersonen hat ein großes Interesse ergeben. Die Geräte sind so konzipiert, dass Benutzer nahezu vollständig mit dem Körper im Wasser sind, so dass bei diesem Training die Wasservorteile in vollem Umfang greifen. Die Geräte stehen im Nichtschwimmer - Becken, so dass selbst bei Nichtschwimmern oder nicht sicheren Schwimmern keine Angstgefühle entstehen. Die Person zur Trainingsanleitung steht im Wasser, gibt die Übungen nach Musik vor, achtet auf den richtigen Gebrauch der Geräte und ruft den zeitlichen Gerätewechsel auf (Zirkel-Training), so dass ein gleichmäßiger Muskelaufbau möglich ist. Bis November 2014 laufen die Schulungen der geeigneten Beschäftigten der Lübecker Schwimmbäder.

Die Geräte sind in allen drei Schwimmhallen einsetzbar. Je nach Bedarf werden sie –sollte die Nachfrage nach einiger Zeit sinken- in die nächste Halle gegeben, um die Kurse auch in anderen Stadtteilen anbieten zu können.

Insgesamt sind Investitionen in öffentlichen Betrieben, die keinen Gewinn erwirtschaften, nur möglich, wenn entweder für die Maßnahme ein Darlehen aufgenommen wird oder die Abschreibungen minus Tilgungen für die Anschaffung einer Maschine, eines Gerätes oder eines übrigen Einrichtungsgegenstandes über € 150,-- ausreichen. Da die Abschreibungen im Laufe der Zeit sinken, die Tilgungssummen jedoch im Umfang der ersparten Zinsen steigen, ist dieser Umstand auf Dauer eine Liquiditätsfalle für Betriebe.

9. Langfristprognose

Unter den gegebenen Umständen ist eine längerfristige auch nur halbwegs belastbare Prognose nicht möglich. Sollte die Frage des Sportbades geklärt sein, besteht aus heutiger Sicht keine Veranlassung, an der weiteren Steigerung der Besucherzahlen und der Einnahmen zu zweifeln. Sobald die Stellenbemessung und –bewertung im Betrieb durchgeführt worden ist, kann nach jetzigem Stand hochgerechnet werden, ob und in welcher Höhe ggf. weitere Einsparungen zu erwarten sind. Die vom Betrieb nicht zu vertretenden Langfristbelastungen stehen in der Höhe fest. Personalschlüssel und Eingruppierungen nach TVöD werden in 2015 feststehen, so dass im Zuge der Wirtschaftsplanung 2016 langfristige Finanzbedarfe eingeschätzt werden können.

10. Darlehensentwicklung (ohne Darlehen Aqua-Top-Abriss – KWL)

Bezeichnung	HR 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Anfangsbestand	4.405	4.194	3.974	3.702	3.377
Tilgung auf Altbestand	- 211	- 220	- 231	- 325	- 336
Darlehensaufnahme	0	0	0	0	0
Tilgung auf Neuaufnahme	0	0	- 41 *	0	0
Endbestand	4.194	3.974	3.702	3.377	3.041

* Tilgung für das in 2013 aufgenommene Darlehen für Moisling setzt 2016 ein.

11. Finanzplanung des Betriebes

Finanzplan 2015

Einzahlungen und Auszahlungen nach § 16 Nr. 1 EigVO

Nr.	Bezeichnung	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2014	2015	2016	2017	2018
		T €	T €	T €	T €	T €
	Einzahlungen					
1.	Zuweisungen der Gemeinde	0	0	0	0	0
2.	Zuweisungen der Gemeinde zum Verlustausgleich Vorjahre	0	0	0	0	0
3.	Abschreibungen	692	622	683	641	625
4.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0
5.	Kreditaufnahme (ohne Kredite z. Umschuldung)	0	0	0	0	0
6.	Baukostenzuschuss (Spende)	0	0	0	0	0
7.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0
	Summe:	692	622	683	641	625

Nr.	Auszahlungen	2014	2015	2016	2017	2018
		€ T	€ T	€ T	€ T	€ T
1.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
2.	Investitionen	481	401	410	316	289
3.	Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	211	221	273	325	336
4.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0
	Summe:	692	622	683	641	625

12. Übersicht über die Auszahlungen, die sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirken nach § 16 Nr. 2 EigVO

Bezeichnung	Plan	Hochrechnung	Plan	Plan	Plan	Plan
Einzahlungen	2014	2014	2015	2016	2017	2018
	T €	T €	T €	T €	T €	T €
Zuweisungen der Gemeinde zum Verlustausgleich	3.940	3.940	3.940	3.762	3.762	3.762
Zuweisungen der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
Summe:	3.940	3.940	3.940	3.762	3.762	3.762

13. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Im Vermögensplan des Jahres	2013	2014	2015
	T €	T €	T €
2013	Invest 1.400	0	0
2014	0	0	0
2015	0	0	0
Summe:	1.400	0	0

Stellenplan 2015

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung			Stellenplan- vermerk	Bemerkung
		Vorjahr	Ist 30.06lfd. Jahr			
02	VERWALTUNG					
02.0.0100.1	Werkleiter/in	A 15	A 14	A 15		
02.0.0100.2	Stellv. Werkleiter/in	A 12	EG 10	EG 10		Umwandlung nach Stellenüberprüfung
02.2.0110.1	Buchhalter/in	EG 9	EG 8	EG 8		
02.2.0120.1	Personalsachbearbeiter/in	EG 8	EG 8	EG 8		
02.2.0130.1	Sachbearbeiter/in	EG 7	EG 7	EG 7		z. Zt. nvb 20 Std.
02.2.0160.1	Sachbearbeiter/in	EG 5				Streichung 2014
02.2.0140.1	Techn. Leiter/in	EG 10	EG 10	EG 10		
02.2.0150.1	Controller/in	EG 9	EG 9	EG 9		
01	ZENTRALBAD SCHMIEDESTRASSE					
	<u>Schwimmhalle, Kasse, Garderobe</u>					
01.2.0010.1	Betriebsleiter/in Leitende/r Schwimmmeister/in	EG 9	EG 8	EG 8		
	<u>Schwimmhalle</u>					
01.2.0010.2	Schwimmmeister/in	EG 6	EG 3	EG 3		7 Monate (5 Monate Moising)
07.2.0010.1	Schwimmmeister/in	EG 8	EG 8	EG 8		7 Monate (5 Monate Schlutup)
01.2.0030.1	Schwimmmeistergehilfin/gehilfe	EG 5	EG 5	EG 5		
01.2.0030.2	Schwimmmeistergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6		
01.2.0030.4	Schwimmmeistergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6		
01.5.0040.1	Rettungsschwimmer/-in	EG 6				Streichung 2014
	<u>Kasse</u>					
01.2.0050.1	Kassierer/in	EG 5	EG 5	EG 5		nvb 33,50 Std.
01.2.0050.2	Kassierer/-in	EG 5	EG 5	EG 5		nvb 32,50 Std. 7 Monate (5 Monate Moising)
	<u>Garderoben- und Reinigungsdienst</u>					
01.5.0080.1	Wäscherin	EG 3	EG 3	EG 3		nvb 35,50 Std.
01.5.0060.1	Garderobenwärter/in	EG 2				Streichung 2014
01.5.0060.2	Garderobenwärter/in	EG 2		EG 2		nvb 35 Std. N.N.
01.5.0060.3	Garderobenwärter/in	EG 2	EG 2	EG 2		nvb 35,50 Std. 7 Monate (5 Monate Schlutup)
01.5.0060.4	Garderobenwärter/in	EG 2		EG 2		nvb 35 Std. N.N.
05.5.0060.3	Garderobenwärter/in	EG 2	EG 2	EG 2		nvb 33 Std.
01.5.0070.1	Raumpfleger/-in	EG 2				Streichung 2014

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung		Stellenplan-	Bemerkung
		Vorjahr	Ist 30.061fd. Jahr	vermerk	
05	SPORTSCHWIMMHALLE ST. LORENZ				
	<u>Schwimmhalle, Sauna, Kasse, Garderobe</u>				
05.2.0010.1	Betriebsleiter/in Leitende/r Schwimmmeister/in	EG 9	EG 9	EG 9	
	<u>Schwimmhalle</u>				
05.2.0010.2	Stellv. Betriebsleiter/in Schwimmmeister/in	EG 9	EG 6	EG 9	Stellv. Ausbilder
05.2.0020.1	Schwimmmeister/in	EG 8	EG 8	EG 8	n.v.B. 21,50 Std.
05.2.0020.2	Schwimmmeister/in	EG 8	EG 5	EG 8	
05.2.0020.3	Schwimmmeister/in	EG 9	EG 9	EG 9	Ausb.Leiter 7 Monate (5 Monate Moising)
05.2.0030.2	Schwimmeistiergehilfe/gehilfin	EG 6	EG 6	EG 6	nvb 20 Std.
06.2.0030.3	Schwimmeistiergehilfin/-gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	6 Monate (6 Monate Marli)
05.2.0030.5	Schwimmeistiergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	6 Monate (6 Monat Falk.wiese)
05.2.0030.6	Schwimmeistiergehilfe/gehilfin	EG 6	EG 3	EG 6	7 Monate (5 Monate Moising)
05.2.0030.7	Schwimmeistiergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	6 Monate (6 Monate Eichholz)
13.5.0090.4	Schwimmeistiergehilfin/gehilfe	EG 3	EG 3	EG 3	
05.5.0040.1	Rettungsschwimmer/-in	EG 4	EG 4	EG 4	
05.5.0040.2	Rettungsschwimmer/in	EG 5	EG 5	EG 5	
05.5.0040.3	Rettungsschwimmer/-in	EG 4	EG 4	EG 4	6 Monate (6 Monate Marli)
05.5.0040.4	Rettungsschwimmer/in	EG 4	EG 4	EG 4	
	<u>Sauna</u>				
13.5.0090.1	Saunahelfer/-hilfe	EG 3		EG 3	nvb 28 Std Sonderurl. bis Aug. 2016
13.5.0090.3	Saunahelfer/-hilfe	EG 3	EG 3	EG 3	nvb 28,50 Std. 7 Monate (5 Monate Schlutup)
13.2.0050.1	Saunahelfer/-hilfe	EG 3	EG 5	EG 3	nvb 34,50 Std.
21.5.0085.1	Saunameister/-in	EG 4	EG 4	EG 4	
	<u>Kasse</u>				
05.2.0050.1	Kassierer/in	EG 5	EG 5	EG 5	
05.2.0050.2	Kassierer/in	EG 5	EG 5	EG 5	
	<u>Garderoben-/Reinigungsdienst</u>				
05.5.0060.2	Garderobenwärter/-in	EG 2		EG 2	nvb 31 Std. N.N.
05.5.0060.1	Raumpfleger/in	EG 1		EG 1	nvb 33 Std. N.N.
05.5.0070.1	Raumpfleger/in	EG 2	EG 2	EG 2	nvb 31,00 Std
05.5.0070.3	Raumpfleger/in	EG 2	EG 2	EG 2	nvb 27,00 Std.
21.5.0090.3	Garderobenwärter/in	EG 2	EG 2	EG 2	nvb 35 Std.

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung		Stellenplan-	Bemerkung
		Vorjahr	Ist 30.06Itd. Jahr	vermerk	
06	SCHWIMMHALLE KÜCKNITZ				
	<u>Schwimmhalle, Kasse, Garderobe</u>				
04.2.0010.2	Betriebsleiter/in Schwimmeistergehilfin/gehilfe	EG 8	EG 7	EG 7	
	<u>Schwimmhalle</u>				
06.2.0030.1	Schwimmeistergehilfin/-gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	6 Monate (6 Monate Falk.wiese)
06.2.0030.2	Schwimmeistergehilfin/-gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	
05.2.0030.3	Schwimmeistergehilfe/gehilfin	EG 6	EG 6	EG 6	7 Monate (5 Monate Schlutup)
05.2.0030.4	Schwimmeistergehilfe/gehilfin	EG 5	EG 5	EG 5	
01.5.0070.2	Schwimmeistergehilfe/gehilfin	EG 3	EG 3	EG 3	
06.5.0040.1	Rettungsschwimmer/-in	EG 4			Streichung 2014
	<u>Kasse</u>				
06.2.0050.1	Kassierer/in	EG 5	EG 5	EG 5	nvb 27,50 Std
	<u>Garderoben- und Reinigungsdienst</u>				
06.5.0060.1	Garderobenwärter/in	EG 2	EG 2	EG 2	nvb 27,50 Std
06.5.0060.2	Garderobenwärter/in	EG 2	EG 2	EG 2	nvb 27,50 Std
06.5.0060.3	Garderobenwärter/in	EG 2	EG 2	EG 2	nvb 27,50 Std.
	FREIBÄDER				
07	<u>Freibad Schlutup</u>				
07.2.0010.1	Schwimmeister/in	EG 8	EG 8	EG 8	5 Monate (7 Monate Zentralbad)
05.2.0030.3	Schwimmeistergehilfe/gehilfin	EG 6	EG 6	EG 6	5 Monate (7 Monate Kücknitz)
07.2.0070.4	Schwimmeistergehilfin/gehilfe	EG 3		EG 3	Saisonkraft 15. 05. - 15. 09.
07.2.0030.2	Schwimmeistergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	5 Monate (7 Monate Technik-Pool)
08	<u>Freibad Moisling</u>				
05.2.0020.3	Schwimmeister/in Betriebsleiter/in	EG 9	EG 9	EG 9	5 Monate (7 Monate St. Lorenz)
05.2.0080.1	Schwimmeistergehilfin/gehilfe	EG 3		EG 3	Saisonkraft 15. 05. - 15. 09.
05.2.0030.6	Schwimmeistergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 3	EG 6	5 Monate (7 Monate St. Lorenz)
01.2.0010.2	Schwimmeister/in	EG 6	EG 3	EG 3	5 Monate (7 Monate Zentralbad)

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung		Stellenplan-	Bemerkung
		Vorjahr	Ist 30.061fd. Jahr	vermerk	
03	TECHNIK-POOL				
03.5.0075.5	Mechaniker/-in	EG 6	EG 6	EG 6	
03.5.0075.6	Mechaniker/-in	EG 6	EG 6	EG 6	
03.5.0075.7	Mechaniker/-in	EG 6			Streichung 2014
03.5.0075.8	Maschinenschlosser/-in	EG 8	EG 8	EG 8	
03.5.0075.9	Elektriker/in	EG 8	EG 8	EG 8	ATZ Freizeitphase bis 30.09.2015
03.5.0075.10	Haus- u. Anlagenpfleger/-in	EG 6	EG 2	EG 2	
03.2.0075.11	Techniker/-in	EG 6			Streichung 2014
07.2.0030.2	Schwimmeistergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	5 Monate Schlutup
12.5.0075.1	Handwerker/-in	EG 5			Streichung 2014
10.2.0010.1	Schwimmeister/in	EG 8	EG 8	EG 8	6 Monate Marli
40	THERAPIE-ZENTRUM-LÜBECK				
40.2.0095.1	Masseur/-in med. Bademeister/-in	EG 8	EG 8	EG 8	
21.5.0085.2	Masseur/-in med. Bademeister/-in	EG 5	EG 5	EG 5	nvb 30,50 Std.
40.20095.3	Krankengymnast/-in	EG 9	EG 9	EG 9	nvb 29,50 Std.
40.20095.4	Krankengymnast/-in	EG 9	EG 9	EG 9	nvb 19,25 Std.
21.5.0090.2	Kassierer/in Rezeption	EG 3	EG 3	EG 3	nvb 32 Std. 28,00 Std. 7 Monate (5 Monate Moising)
	NATURBÄDER				
10	<u>Badeanstalt Marli</u>				
10.2.0010.1	Schwimmeister/in	EG 8	EG 8	EG 8	6 Monate (6 Monate Technik-Pool)
06.2.0030.3	Schwimmeistergehilfin/-gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	6 Monate (6 Monate St. Lorenz)
05.5.0040.3	Rettungsschwimmer/-in	EG 4	EG 4	EG 4	6 Monate (6 Monate St. Lorenz)
11	<u>Badeanstalt Falkenwiese</u>				
05.2.0030.5	Schwimmeistergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	6 Monate (6 Monate St. Lorenz)
06.2.0030.1	Schwimmeistergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	6 Monate (6 Monate Kücknitz)
12	<u>Eichholz, Kleiner See</u>				
05.2.0030.7	Schwimmeistergehilfin/gehilfe	EG 6	EG 6	EG 6	6 Monate (6 Monate St. Lorenz)

Stellenübersicht 2014

		<u>Vorjahr</u>	<u>Ist 30.6</u>	<u>lfd. Jahr</u>
Beamte – Besetzung:	BBO A 15	1		1
	BBO A 14		1	
	BBO A 12	1		
Beschäftigte	EG 10	1	2	2
	EG 9	8	5	6
	EG 8	9	9	10
	EG 7	1	2	2
	EG 6	18	13	13
	EG 5	11	11	9
	EG 4	5	4	4
	EG 3	9	7	10
	EG 2	13	9	12
	EG 1	1	0	1
Summe Beamte		2	1	1
Summe Beschäftigte		76	62	69
		78	63	70

Die Stellen der Auszubildenden sind nachrichtlich aufzuführen:

Fachangestellte für Bäderbetriebe 7 Auszubildende

Bürokauffrau/-mann 1 Auszubildende

Besucherzahlen alle Bäder - Januar bis Dezember 2014

	Zentral- bad	St. Lorenz	Kücknitz	Sauna St.Lo.	TZL	Schlutup	Moisling	Gesamt Besucher
Januar	12.551	19.848	5.557	647	1.325			39.928
Februar	11.059	18.422	5.434	586	1.339			36.840
März	12.685	19.905	5.664	413	839			39.506
April	9.546	14.726	4.235	370	1.265			30.142
Mai	11.017	16.661	5.097	315	1.194	2.885	3.470	40.639
Juni	9.401	14.815	5.983		1.262	5.345	4.946	41.752
Juli	7.728	5.941	4.597	0	1.361	13.945	12.494	46.066
August	2.933	10.249	3.960		1.319	5.003	5.149	28.613
September	10.708	17.932	6.034	370	1.250	1.186		37.480
Oktober	10.610	15.638	5.018	527	397			32.190
November	0	0	0	0	0			0
Dezember								0
Qu.Summe:	98.238	154.137	51.579	3.228	11.551	28.364	26.059	373.156

Schließungszeiten:

Zentralbad	04.08.14 - 24.08.14
St. Lorenz	14.07.14 - 03.08.14
Kücknitz	17.12.14 - 04.01.15
Sauna St.Lorenz	25.03. - 08.04.14 & 27.05. - 01.09.14
TZL	11.10.14 - 19.10.14
TZL Bewegungsbad	25.09.14 - voraussichtlich 31.12.14

Saison:

Freibad Schlutup	15.05.14 - 15.09.14
Freibad Moisling	01.05.14 - 31.08.14

Sieglinde SCHUESSLER

Von: Hertz, Manuel <Manuel.Hertz@luebeck.de> im Auftrag von
BETEILIGUNGSCONTROLLING <beteiligungscontrolling@luebeck.de>
Gesendet: Freitag, 28. November 2014 11:01
An: Sieglinde SCHUESSLER
Betreff: Wirtschaftsplan 2015 der Lübecker Schwimmbäder

Sehr geehrte Frau Schüssler,

das Beteiligungscontrolling hat zur Kenntnis genommen, dass der Haushaltsbegleitbeschluss 2012 der Lübecker Bürgerschaft - den Zuschussbedarf in 2013 und 2014 um zwei mal 5% strukturell abzusenken - nach 2014 auch in 2015 nicht umgesetzt werden soll. Unter diesen Bedingungen kann das Beteiligungscontrolling der Vorlage nicht zustimmen.

Wir bitten, diese Stellungnahme der Vorlage für die weitere politische Beratung als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Manuel Hertz

Hansestadt Lübeck
1.203 - Beteiligungscontrolling
Fischstraße 2-6
23552 Lübeck

Telefon: (0451) 122 2032
Fax: (0451) 122 2039
Fax persönlich: 0451 122 951 2032
E-Mail funktional: beteiligungscontrolling@luebeck.de
E-Mail persönlich: manuel.hertz@luebeck.de

**► Nr. VO/2014/02225
öffentlich****Lübeck, 29.12.2014****Vorlage****Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr****Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: Telefon:)****Friedhofsentwicklungsplanung "Friedhof 2100/2" (5.660)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.02.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.02.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Auf dem Vorwerker Friedhof werden folgende Blöcke bzw. Grabfelder gem. § 21 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 3 der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 07.07.2011 mit Ablauf des 31.12.2030 geschlossen:

5/3, 8/1, 13/3, 26, 27/1-4, 28/2/G-J, 28/3, 29/1-4, 30, 31/1, 31/3, 32, 33/1-3, 34, 36, 37/1-2, 37/4, 38, 39/1, 39/2/A-F, 39/5, 40
2. Auf dem Friedhof Waldhusen werden folgende Blöcke bzw. Grabfelder gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 3 der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 07.07.2011 mit Ablauf des 31.12.2030 geschlossen:

11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, schon jetzt ein Nachnutzungskonzept für die zu schließenden Friedhofsteile zu erstellen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 Haushalt und Steuerung - zustimmend
 1.300 Recht - keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Kinder sind aufgrund ihres Alters keine
Auftraggeber für Bestattungen

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein – entfällt -
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

siehe Anlage 2

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen entfällt –

Anlage 2 – Begründung

Senator/in F. - P. Boden

Anlage 2

Begründung der Schließung von Teilen der Friedhöfe Vorwerk und Waldhusen zum 31.12.2030

1. Historie

Im Rahmen der ersten Friedhofsentwicklungsplanung „Friedhof 2100“ für die Friedhöfe der Hansestadt Lübeck hatte die Bürgerschaft am 04.03.2008 beschlossen, Randbereiche des Vorwerker Friedhofes zum 31.12.2010 zu schließen und auf den hinter den Bahnschienen liegenden Grabfeldern des Friedhofes Waldhusen mit Ausnahme der Sondergrabfelder für die Christengemeinde und die Muslime keine neuen Wahlgrabstätten mehr zu vergeben. Dieser Beschluss wurde amtlich bekannt gemacht in der Lübecker Stadtzeitung vom 22.04.2008. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf diesen Beschluss und das damit einhergehende Satzungsverfahren verwiesen.

2. Erweiterung des Beschlusses vom 04.03.2008

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr möchte mit diesem Beschluss mittelfristig und nachhaltig die Größe der vorhandenen Friedhofsfläche weiter an den sich schon jetzt abzeichnenden zurückgehenden Flächenbedarf anpassen und damit das dauerhafte Bestehen der dann nur noch kleinen, aber qualitativ hochwertigen (Rest-)Friedhöfe sichern.

Darüber hinaus beabsichtigt die Hansestadt Lübeck in näherer Zukunft, neben den schon vorhandenen Baumbestattungen auf dem Vorwerker Friedhof auch Waldbestattungen anzubieten.

2.1 Vorwerker Friedhof

Durch diesen Beschluss sollen zum 31.12.2030 die durch Harry Maass geschaffenen ersten Erweiterungsflächen (in der Übersicht schraffiert dargestellt) mit Ausnahme der neu geschaffenen Urnenrasengrabfelder im Block 31/2 und 31/4 und der Kriegsgräberanlagen A – F (in der Übersicht) geschlossen werden, so dass danach der Vorwerker Friedhof nur noch in der von Erwin Barth 1907 angelegten Schmetterlingsform zuzüglich der Urnenrasengrabfelder im Block 31/2 und 31/4 und der Kriegsgräberanlagen als für Bestattungen nutzbare Friedhofsfläche bestehen bleibt.

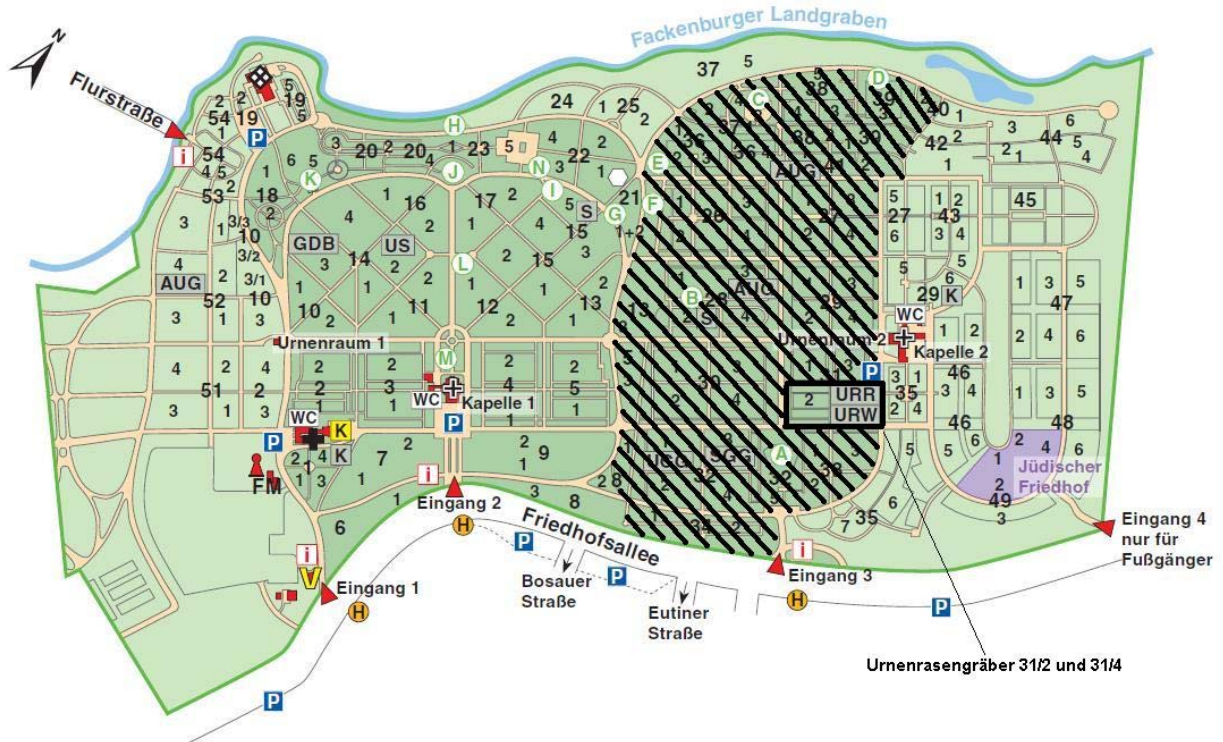
Ein Großteil der sich auf dem Vorwerker Friedhof befindenden, nach dem Gräbergesetz anerkannten Grabstätten mit ewigem Ruherecht (Kriegsgräber) liegt in dem Bereich, der zum 31.12.2030 geschlossen werden soll. Da mit der Schließung nur die weiteren Bestattungen in diesem Bereich ausgeschlossen werden sollen, wären die Kriegsgräber eigentlich nicht von diesem Beschluss tangiert, da diese besonderen Grabfelder weiterhin ihre Friedhofseigenschaft behalten.

Diese Kriegsgräber sind dennoch nicht in den zu schließenden Blöcken bzw. Grabfeldern enthalten und sollen auch nicht zum 31.12.2050 entwidmet werden, da die Hansestadt Lübeck dann Gefahr liefe, die bisher vom Bund zu zahlenden Nutzungsentschädigungen für die Kriegsgräber zu verlieren.

Vorwerker Friedhof

Größe des Friedhofs:
Anzahl der Grabstätten:

ca. 53 ha
ca. 49 100



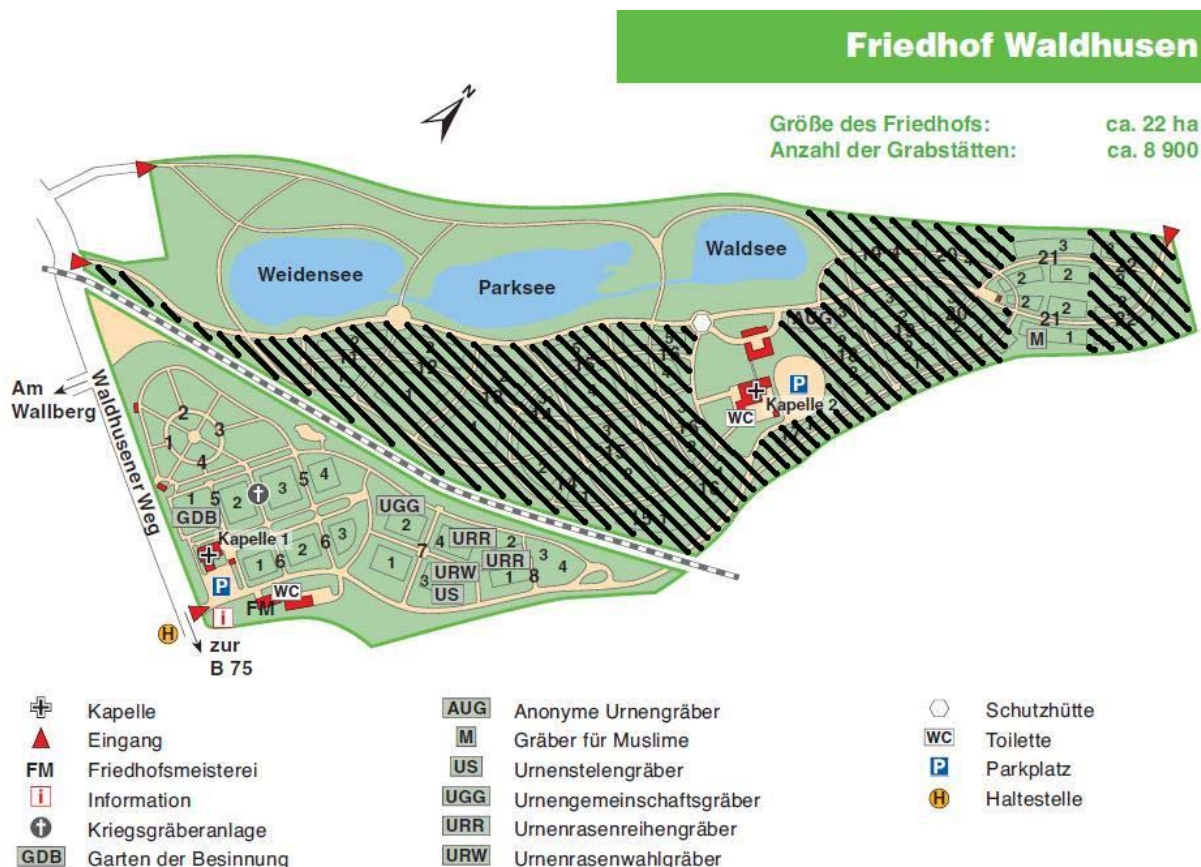
Opfergräberanlagen

- A** Gedenkstätte russischer Kriegstoter, 2. Weltkrieg (Block 32)
- B** Grabstätte von Bombenopfern und Vertriebenen (Block 13)
- C** Gedenkstätte der Niederländer (Block 37)
- D** Gedenkstätte der Polen und der Toten aus Konzentrationslagern (Block 39)
- E** Gedenkstätte der Ukrainer (Block 36)
- F** Gedenkstätte der Esten (Block 26)
- G** Grabstätten russischer Soldaten, 1. Weltkrieg (Block 21)
- H** Gedenkstätte der Litauer
- I** Grabstätten deutscher Soldaten, 1. Weltkrieg (Block 15)
- J** Gedenkstätte der Letten
- K** Gedenkstätte der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Block 20)
- L** Grabstätten deutscher Soldaten, 2. Weltkrieg (Block 12)
- M** Grabstätten deutscher Soldaten, 1. Weltkrieg (Block 3)
- N** Grabstätten vereinzelter Kriegsgräber (Umbettungen)

- Kapelle
- Leichenhalle
- Krematorium (privat)
- Eingang
- Verwaltung
- FM** Friedhofsmeisterei
- Information
- Denkmal
- Opfergräberanlage (siehe Auflistung links)
- GDB** Garten der Besinnung
- AUG** Anonyme Urnengräber
- SGG** Sarggemeinschaftsgräber
- K** Kindergräber
- S** Schwesterngräber
- US** Urnenstelengräber
- UGG** Urnengemeinschaftsgräber
- URR** Urnenrasenreihengräber
- URW** Urnenrasenwahlgräber
- K** Kolumbarium
- Schutzhütte
- WC** Toilette
- P** Parkplatz
- H** Haltestelle
- Außerdienststellung zum 01.01.2011 – keine Beisetzungen mehr möglich

2.2 Friedhof Waldhusen

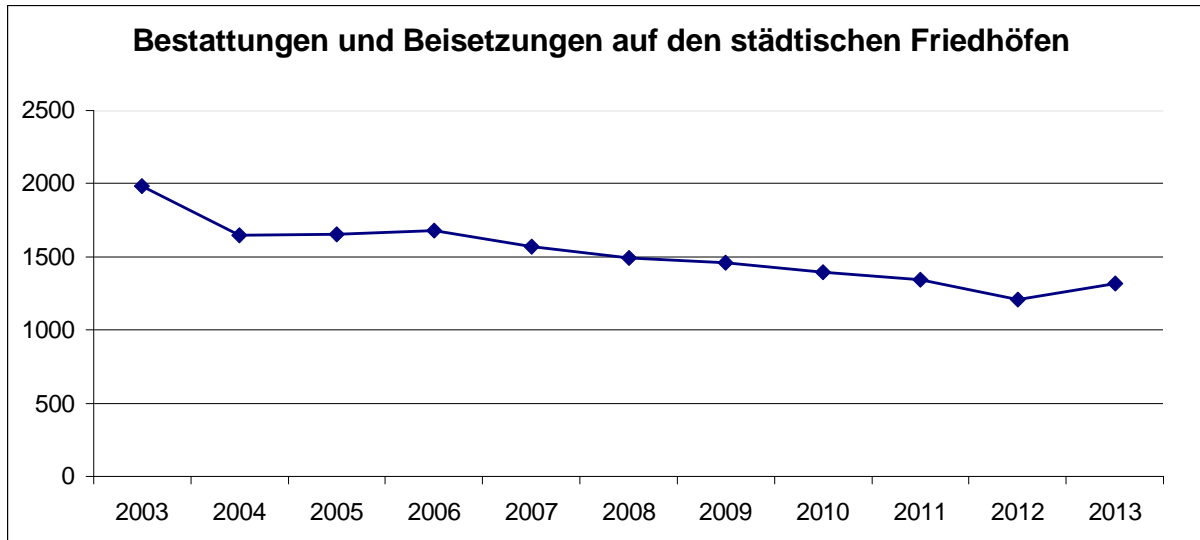
Auf dem Friedhof Waldhusen sollen durch diesen Beschluss die hinter den Bahnschienen liegenden Grabfelder (in der Übersicht schraffiert dargestellt) mit Ausnahme des muslimischen Grabfeldes geschlossen werden. Das muslimische Grabfeld wurde extra nach Mekka ausgerichtet und im Beisein eines Imams dem islamischen Ritus angepasst. In Kapelle II auf dem Friedhof Waldhusen wurde eigens ein Waschraum für rituelle Waschungen eingerichtet. Den muslimischen KundInnen wurde ewiges Ruherecht zugesagt. Eine Schließung bzw. Verlagerung dieses Grabfeldes kommt daher nicht in Frage. Der Christengemeinde soll ein neues Grabfeld im vorderen Friedhofsteil als Ersatz für Bestattungen nach 2030 angeboten werden.



3. Notwendigkeit für diese weiteren Schließungen

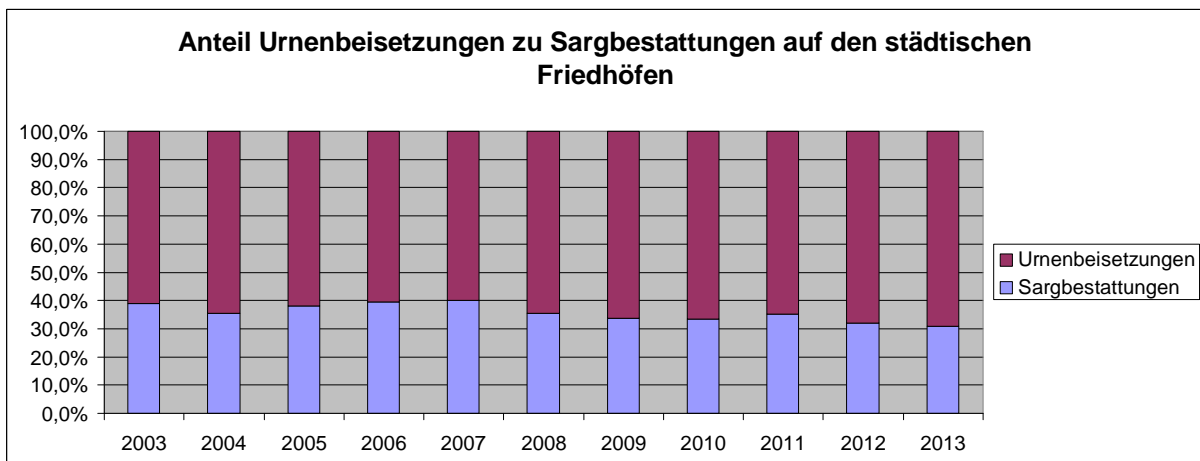
Der bereits beim ersten von der Lübecker Bürgerschaft am 04.03.2008 gefassten Beschluss vorhandene Trend einer veränderten Bestattungskultur und damit einhergehend der Nachfragerückgang nach Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen hat sich weiter fortgesetzt.

In der heutigen Zeit hat eine Grabstätte für viele Menschen nicht mehr die hohe Bedeutung und Bindung an den Friedhof wie in der Vergangenheit; z. B. gibt es inzwischen bereits mehrere „virtuelle Friedhöfe“ im Internet, die Trauernden in aller Welt rund um die Uhr für ihre Anliegen und Trauerarbeit zur Verfügung stehen. Auch die Zunahme nach alternativen Bestattungsformen wie Seebeisetzungen oder Beisetzungen in Friedwäldern setzt sich weiter fort. Dies gilt im Übrigen auch für den Leichentourismus ins Ausland mit der Möglichkeit, die Urne dort zu erhalten und hier entgegen des hier noch bestehenden Friedhofszwanges für Urnen nicht mehr beizusetzen.



Die Menschen in Deutschland werden tendenziell immer älter. Etwa alle zehn Jahre steigt die durchschnittliche Lebenserwartung um ein Jahr. Dies hat u. a. zur Folge, dass viele Menschen, die einen Trauerfall zu beklagen haben, dann bereits so alt sind, dass sie selbst kaum noch Angehörige haben und folglich oft nicht mehr die Notwendigkeit nach einer gehobenen Grabstätte sehen und sich immer häufiger für eine anonyme Urnenbeisetzung entscheiden. Diese haben im Jahr 2013 bereits 38,8 % unserer KundInnen gewählt.

Die städtischen Friedhöfe waren vor mehr als 100 Jahren flächenmäßig für 100 % Sargbestattungen ausgelegt worden. Heute liegt der Anteil gerade einmal bei gut 30 % mit weiter sinkender Tendenz. Dies hat folglich auch gravierende Auswirkungen auf den Flächenbedarf.



Aufgrund dieser Nachfragerückgänge an Grabstätten allgemein, aber auch an den größeren Grabstätten für Säрге, und der Konzentration auf immer kleinere anonyme Grabfelder nimmt der Platzbedarf auf den städtischen Friedhöfen weiter rapide ab. Mit der zurückgehenden Zahl der Grabstätten und KundInnen sinken aber nicht die Kosten, die auf alle KundInnen umgelegt werden müssen. Das Gegenteil ist der Fall: Trotz weiterer massiver Personaleinsparungen gehen durch Kostensteigerung bei den Gehältern, Energie usw. die Kosten nicht zurück.

Dies wäre jedoch einerseits aufgrund eines nachhaltigen Wirtschaftens, andererseits aber auch aufgrund des Erhalts der Konkurrenzfähigkeit der städtischen Friedhöfe gegenüber

anderen Friedhofsträgern wie z. B. den Kirchen dringend geboten. Bei abnehmender Zahl der KundInnen kann nur durch eine massive Verringerung der Kosten ein Ausufern der Friedhofsgebühren, durch die die Kosten gedeckt werden, verhindert werden. Aufgrund der verschärften Konkurrenzsituation gegenüber alternativen Bestattungsformen und anderen Friedhofsträgern liegt der Kostendeckungsgrad der städtischen Friedhöfe heute bereits nur noch bei knapp 80 %.

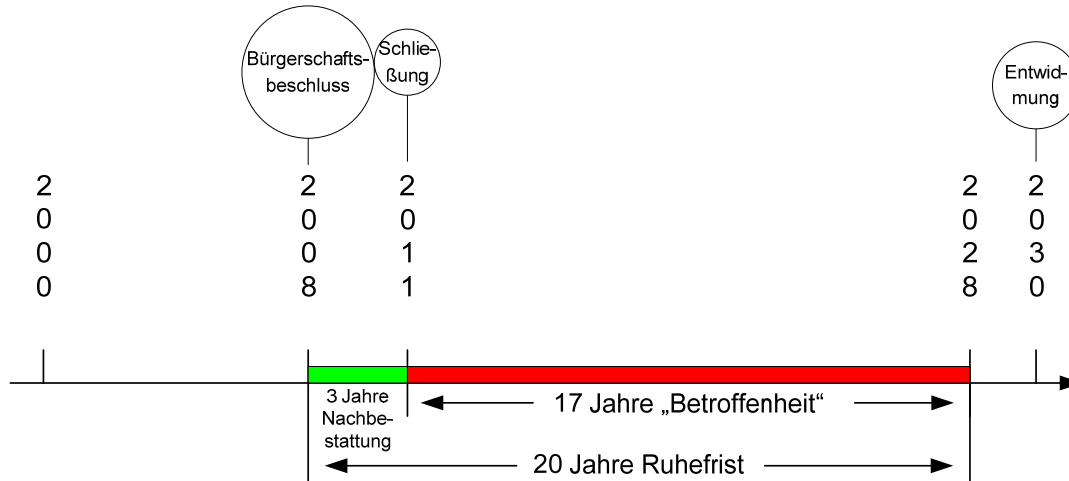
Um die scheinbar ausweglose Situation zwischen Gebührenerhöhungen einerseits und zurückgehenden KundInnenzahlen andererseits zu beenden, schlägt der Bereich Stadtgrün und Verkehr vor, die mit dem o. g. Bürgerschaftsbeschluss begonnene Friedhofsentwicklungsplanung weiter fortzuschreiben und – neben einer aktiven Werbung für die städtischen Friedhöfe - mittelfristig weitere Friedhofsflächen zu schließen.

Es soll auf die Erstellung von Gutachten verzichtet werden, weil bereits jetzt das Vorhandensein von sehr großen, fast leeren Friedhofsblöcken ganz offensichtlich ist, der bereits vorgenannte Trend auch bundesweit eindeutig ist, im Moment unumkehrbar zu sein scheint und die Anfertigung von Gutachten teuer und sehr zeitaufwendig ist.

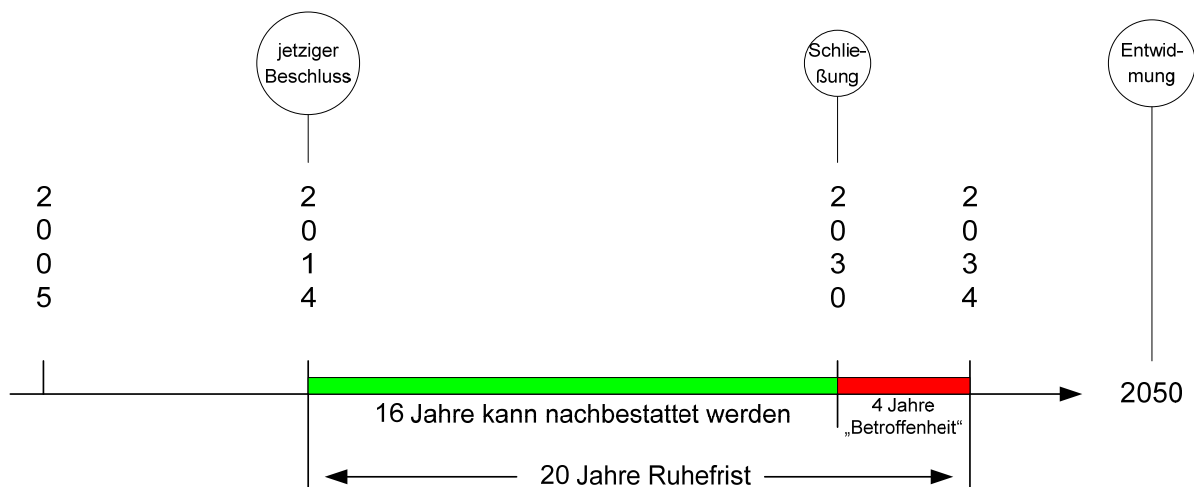
Nach dem Bürgerschaftsbeschluss vom 04.03.2008 sind die Randbereiche des Vorwerker Friedhofes zum 31.12.2030 zu entwidmen. Durch die verringerte Friedhofsfläche sinkt der Aufwand für die Friedhofsunterhaltung, der sich aus Gebühren der KundInnen deckt. Mit der jetzt zu treffenden Entscheidung werden die zusätzlich zu schließenden Friedhofsflächen zum 31.12.2050 entwidmet und führen dann zu einer weiteren Verringerung des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung. Diese Beschlüsse führen damit mittelfristig (ab 2031) und langfristig (ab 2051) zu finanziellen Einsparungen bei den Friedhöfen und wirken sich positiv auf die Friedhofsgebühr aus.

4. Zeitpunkt der Schließung

Bürgerschaftsbeschluss vom 04.03.2008



Jetzige Beschlussvorlage



KundInnen, die vor dem Bürgerschaftsbeschluss vom 04.03.2008 eine Doppelgrabstätte für ihren Partner und sich erworben hatten, konnten in dieser Grabstätte nur noch bestattet werden, wenn sie selbst bis zum 31.12.2010 verstorben waren (s. erste Grafik oben). In einer Vielzahl von Fällen trat dies jedoch nicht ein, so dass diese KundInnen von der sehr kurzfristigen Schließung zum 01.01.2011 massiv betroffen waren. Diese Betroffenheit führte bei vielen Hinterbliebenen nicht nur zu einem Schock, sondern auch zu massiver Verärgerung über den Bürgerschaftsbeschluss mit der Folge, dass nicht wenige KundInnen den städtischen Friedhöfen den Rücken gekehrt haben und das Image der städtischen Friedhöfe auch bei den Bestattern, die den Friedhöfen die KundInnen zuführen, gravierend gelitten hat, und dies in einer Zeit, in der die städtischen Friedhöfe um jeden Kunden kämpfen müssen.

Die Verwaltung hat aus diesen negativen Erfahrungen gelernt und für die Erweiterung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 04.03.2008 eine wesentlich längere Übergangszeit vorgesehen. Kundinnen, die bis heute eine Doppelgrabstätte für sich und ihren Partner im zu schließenden Friedhofsteil erworben haben, können in dieser Grabstätte noch bis zum 31.12.2030 bestattet werden. Nur, wenn sie im Zeitraum danach versterben sollten, wäre dies nicht mehr möglich (s. zweite Grafik oben). Der Zeitraum dieser „Betroffenheit“ wird so entgegen des Bürgerschaftsbeschlusses vom 04.03.2008 von siebzehn Jahren auf vier Jahre reduziert.

Auch die Schaffung eines Zeitraumes von sechzehn Jahren, in dem nachbestattet werden kann, spricht gegen das zeitraubende Aufstellen von Gutachten, denn das Aufstellen dieser Gutachten würde diesen Zeitraum wieder zum Nachteil unserer KundInnen verringern.

Die Friedhöfe benötigen zur ordnungsmäßigen Aufgabenerledigung ständig neue, ganz oder nahezu ganz frei gewordenen Friedhofsfelder, um dort z. B. neue Reihengrabfelder wie Rasenreihengräber, Urnenrasenreihengräber oder anonyme Grabstätten anzulegen oder um neue Nachfragearten befriedigen zu können wie z. B. mit dem „Garten der Besinnung“ oder dem „Bestattungsgarten Vorwerk“. Erfahrungsgemäß dauert es jedoch auch bei dem heute zu verzeichnenden Nachfragerückgang an Grabstätten Jahrzehnte, bis Grabfelder mit Wahlgrabstätten so weit freigeworden sind, dass es organisatorisch, ästhetisch und ökonomisch vertretbar ist, diese Grabfelder neu zu überplanen und zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuen Grabfeldern heranzuziehen. Dies ist ein weiterer Grund dafür, die zu schließenden Grabfelder nicht vor dem 31.12.2030 zu schließen, da sie vor diesem Zeitpunkt voraussichtlich noch nicht die eben genannten Anforderungen erfüllen.

5. Nachnutzung der Flächen

5.1 Allgemein

Werden die entsprechenden Friedhofsflächen zum 31.12.2030 geschlossen, bedeutet dies, dass ab 01.01.2031 dort keine neuen Bestattungen mehr durchgeführt werden können. Die entsprechenden Grabfelder verlieren jedoch noch nicht ihre Friedhofseigenschaft. Für die dort noch Bestatteten gelten gem. § 23 Bestattungsgesetz i. V. m. § 10 Friedhofssatzung die regulären Ruhefristen von 20 Jahren, d. h. diese laufen spätestens am 31.12.2050 ab. Dann könnten die entsprechenden Flächen entwidmet werden und würden dadurch ihre Friedhofseigenschaft verlieren.

5.2 Vorwerker Friedhof

Einer baulichen oder ähnlichen Nutzung könnte der geschlossene Friedhofsteil aufgrund der Kriegsgräber, die dauerhaft bestehen bleiben müssen, nicht zugeführt werden. Vorstellbar wäre deshalb eine Nutzung als eine Art „Friedhofspark“, in dem wie auf dem Ehrenfriedhof zwar keine Bestattungen vorgenommen werden, der aber die Eigenschaften eines Friedhofs und eines Parks miteinander vereint. Dieser „Friedhofspark“ wäre dann kostenmäßig entkoppelt von der noch verbleibenden Friedhofsfläche, die dadurch gebührenrechtlich entlastet würde.

5.3 Friedhof Waldhusen

Mit Ausnahme des muslimischen Grabfeldes könnten die geschlossenen Grabfelder nach Ablauf der Ruhefristen zum 31.12.2050 entwidmet werden. Um Sicherheit und Klarheit für die Zukunft zu erhalten, sollte bereits jetzt ein Konzept über die zukünftige Verwendung der entwidmeten Friedhofsflächen erstellt werden. Denkbar wäre aus heutiger Sicht z. B. die

Umwandlung in eine Grünfläche bzw. eine Aufforstung zu einem Wald, der dann eine ökologische Einheit mit den angrenzenden Waldflächen darstellen und geringere Kosten als die Pflege einer Grünanlage verursachen würde.

**► Nr. VO/2014/02226
öffentlich**

Lübeck, 29.12.2014

Vorlage**Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr****Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: Telefon:)****Neufassung der Friedhofssatzung und Änderung der
Friedhofsgebührensatzung (5.660)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.02.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.02.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck in der Fassung der Anlage 2 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der Fassung der Anlage 5 werden beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis: 1.201 Haushalt und Steuerung – zustimmend
 1.300 Recht – keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung: Kinder sind aufgrund ihres Alters keine Auftraggeber für Bestattungen

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen: Nein – entfällt –
Die erwarteten finanziellen Verbesserungen durch die neuen Grabarten werden voraussichtlich durch die seit Jahren anhaltenden Rückgänge an Bestattungen mehr als aufgezehrt, so dass die finanziellen Auswirkungen sehr schwierig abzuschätzen, vermutlich aber gering sind und sich insofern eine eigene Anlage „Finanzielle

<input type="checkbox"/>	Auswirkungen“ erübrigt.
<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlagen 4 und 7

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen entfällt –

Anlage 2 Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 3 Synopse zur Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 4 Begründung zur Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 5 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 6 Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 7 Begründung zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 8 Übersicht über alle bereits bestehenden und jetzt zu beschließenden Bestattungs- und Beisetzungsarten

Senator/in F. - P. Boden

Friedhofssatzung
der Hansestadt Lübeck
vom TT.MM.JJJJ

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz v. 04.02.2005, GVOBl. S. 70), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 56), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Friedhöfe: Vorwerker Friedhof, Burgtor Friedhof, Ehrenfriedhof, Friedhof Waldhusen und St. Jürgen-Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Hansestadt Lübeck. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Hansestadt Lübeck waren, in der Hansestadt Lübeck verstorben sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Über die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe sowie einzelner Friedhofsteile entscheidet die Bürgerschaft.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Schließung oder Entwidmung gemäß Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.
- (3) Nutzungsberechtigten, die jetzt eine Bestattung durchführen möchten und deren Grabstätte in einem geschlossenen Friedhofsteil liegt, bietet die Friedhofsverwaltung für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes nach der Schließung eine vergleichbare Grabstätte in einem anderen Friedhofsteil an. Auf Antrag nimmt die Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten erforderliche Umbettungen, eine gärtnerische Neuanlage der Ersatzgrabstätte entsprechend der Bepflanzung der alten Grabstätte und ein Umsetzen des Grabmals vor, soweit es sich um ein handelsübliches Grabmal und nicht um einen Findling handelt.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, die Öffnungszeiten der Urnenhalle abweichend von den Öffnungszeiten des Friedhofs festzulegen und alternative Zugangsarten zur Urnenhalle einzurichten.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) an Trauerzügen vorbeizufahren;
 - h) mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ausgenommen die durch Verkehrszeichen zugelassenen Fahrzeuggruppen;
 - i) auf Fußwegen mit dem Fahrrad zu fahren.
 - j) auf Grabmalen, Grababdeckungen oder Grabstätten angebrachte QR-Codes mit Inhalten bzw. Verknüpfungen zu Inhalten zu versehen, die gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen.
- (3) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Trauerfeiern und Bestattungen fest. Auf Antrag können Trauerfeiern und Bestattungen auch außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten stattfinden.
- (2) Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist die Bestattung in einem Leichentuch zulässig. Diese Art der Bestattung ist von den Hinterbliebenen eigenständig nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Leichnam mit einem nach oben geschlossenen Holzrahmen abgedeckt wird und so nicht direkt mit Erde in Berührung kommt. Es ist der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Holzrahmen zu verwenden. Die Bestattung in einem Leichentuch ist nur auf den Friedhöfen Vorwerk und Waldhusen zulässig.
- (3) Urnen, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Einäscherung auf Veranlassung der Bestattungspflichtigen beigesetzt sind, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Sammelgrabstätte beigesetzt werden.

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Für Erdbestattungen bestimmte Särge müssen aus Holz oder aus Material bestehen, welches sich umweltneutral innerhalb der Ruhezeit zersetzt.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsätzen zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (3) Urnen, die in einer Urnenhalle beigesetzt werden, haben aus dauerhaft wasser- und luftdichtem Material zu bestehen.

§ 8

Öffnen der Särge

Vor Bestattungen kann die Friedhofsverwaltung den Hinterbliebenen auf Anfrage gestatten, den Verstorbenen im geöffneten Sarg zu sehen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Arbeiten können auch von der Friedhofsverwaltung an gewerbliche Unternehmer vergeben werden.
- (2) Die Bodenüberdeckung der Särge bzw. Holzrahmen soll (ohne Hügel) mindestens 0,90 m betragen. Eine Bodenüberdeckung für Särge, Holzrahmen und Urnen von 0,50 m (ohne Hügel) darf nicht unterschritten werden.
- (3) Die Gräber für Sargbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 10

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist von Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren 15 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden, es sei denn, die verbliebene Ruhefrist beträgt nicht mehr als einen Monat.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichem Interesse vorzunehmen.
- (4) Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 2. einschließlich des Ersatzes von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 3 / § 3 Abs. 3 trägt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 12

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Lübeck. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt
 - a) bei Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahre 15 Jahre,
 - b) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre 20 Jahre
- (3) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Nutzungsrechte zulassen.
- (4) Die Nutzungsrechte werden erst mit der Zahlung der gesamten Friedhofsgebühr vollständig erworben. Der vollständige Erwerb ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrages für ein Grabmal, eine Grabeinfassung und eine Grababdeckung.
- (5) Anschriftenänderungen hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Für die Bestattung von Särgen und Beisetzung von Urnen gibt es folgende Arten von Grabstätten:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Ehrengabstätten
 - d) Kriegsgrabstätten
 - e) Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld
- (2) Die Bestattung in einem Leichentuch erfolgt in Wahlgrabstätten.
- (3) Vorhandene erbliche Grabstätten sind den Wahlgrabstätten gleichgestellt.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten für Säрге oder Urnen.
- (2) Folgende Arten von Reihengrabstätten werden angeboten:
- a) Reihengrabstätten für Säрге:
 - aa) Grabstätten für Säрге
 - bb) Rasen-Grabstätten für Säрге
 - cc) Zweistellige Grabstätten für Säрге übereinander (nur bei Zweitbelegung)
 - dd) Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten
 - b) Reihengrabstätten für Urnen:
 - aa) Grabstätten für Urnen
 - bb) Urnen-Stelen-Grabstätten
 - cc) Urnen-Rasen-Grabstätten
 - dd) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten
 - ee) Baumgrabstätten im Friedhofshain
 - ff) Namenslose Urnengräber
- (3) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Es darf dort nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Zweistellige Reihengrabstätten werden nicht neu vergeben. Auf bereits vorhandenen zweistelligen Reihengrabstätten ist nur noch eine zweite Belegung der Grabstätte für die Dauer der neuen Ruhefrist ohne anschließende Verlängerung der Nutzungsdauer zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Nutzungsrechte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Säрге oder Urnen. Sie werden in einfacher oder doppelter Tiefe (zwei Stellen übereinander) abgegeben. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Folgende Arten von Wahlgrabstätten werden angeboten:
- a) Wahlgrabstätten für Säрге:
 - aa) Einstellige Grabstätte für Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
 - bb) Einstellige Grabstätte für Säрге
 - cc) Einstellige Rasengrabstätte für Säрге
 - dd) Zweistellige Grabstätte für Säрге übereinander
 - ee) Zweistellige Rasengrabstätte für Säрге übereinander
 - ff) Zweistellige Grabstätte für Säрге nebeneinander

- b) Wahlgrabstätten für Urnen:
- aa) Einstellige Grabstätte für Urnen
 - bb) Zweistellige Grabstätte für Urnen übereinander
 - cc) Zweistellige Grabstätte für Urnen nebeneinander
 - dd) Einstellige abgedeckte Grabstätte für Urnen
 - ee) Zweistellige abgedeckte Grabstätte für Urnen übereinander
 - ff) Einstellige bepflanzte Grabstätte für Urnen
 - gg) Zweistellige bepflanzte Grabstätte für Urnen übereinander
 - hh) Einstellige Urnen-Rasen-Grabstätte
 - ii) Zweistellige Urnen-Rasen-Grabstätte für Urnen übereinander
 - jj) Baumgrabstätte
 - kk) Einstellige Grabstätte im Kolumbarium
 - ll) Zweistellige Grabstätte im Kolumbarium
 - mm) Einstellige Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft
 - nn) Zweistellige Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft

(3) In Wahlgrabstätten für Särge gem. Abs. 2 a) bb) - ff) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstätte bis zu acht zusätzliche Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) aa) - ii) dürfen je Grabstätte bis zu vier, in Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) kk) eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.

(4) Es obliegt dem/der Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte, sich nach Ablauf der Nutzungsdauer zwecks Verlängerung bzw. Einebnung der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Der Ablauf des Nutzungsrechts wird öffentlich bekannt gegeben. Zusätzlich wird der/die Nutzungsberechtigte durch ein gestecktes Schild auf der Grabstätte oder schriftlich informiert. Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, den Zeitpunkt des Abräumens einer Grabstätte festzulegen.

(5) Jede auf die erste Bestattung folgende weitere Bestattung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Für die Berechnung der Verlängerungsdauer zählt jeder angefangene Monat als ein Monat.

(6) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Bestattung der/des Nutzungsberechtigten und anderer von ihm bestimmter Personen.

(7) Schon beim Erwerb der Nutzungsrechte soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht, und liegt der Friedhofsverwaltung auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht auf die Hinterbliebenen gem. § 2 Ziffer 12 Bestattungsgesetz über. Sind innerhalb einer Kategorie von Hinterbliebenen mehrere Personen vorhanden, so wird die älteste Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht geht nur mit deren Einwilligung über.

(8) Die/der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf eine natürliche Person übertragen. Die Übertragung ist vorher durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Übergang auf sich umschreiben zu lassen.

(10) An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte nach Ablauf für mindestens ein, jedoch längstens für 20 Jahre verlängert werden. Anschließend weitere Verlängerungen sind möglich. Eine Verlängerung wird erst mit der Zahlung der entsprechenden Friedhofsgebühr wirksam.

(11) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Verlängerungszeiträume zulassen.

(12) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden.

§ 16

Ehrengabstätten

Ehrengabstätten werden aus besonderem Anlass durch Entscheidung des Bürgermeisters angelegt oder zu solchen erklärt. Die Bestimmungen für andere Grabstätten finden auf sie keine Anwendung.

§ 17

Kriegsgräber

Kriegsgräber sind Grabstätten nach dem Gräbergesetz. Sie genießen dauerndes Ruherecht.

§ 18

Mehrfachgrabstätten

(1) Eine Mehrfachgrabstätte besteht aus mindestens zwei Wahlgrabstätten, die zusammen eine Einheit bilden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten nach § 15 Abs. 2 a) bb), a) dd), a) ff) oder b) aa) - cc) zu Mehrfachgrabstätten zusammenfassen.

(2) Die Verlängerung der Nutzungsrechte ist nur für die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten von der Mehrfachgrabstätte abtrennen, wenn die abzutrennende Wahlgrabstätte am Rande der Mehrfachgrabstätte liegt und die Ruhefristen der entsprechenden Wahlgrabstätte abgelaufen sind. Die Vorschriften zu § 15 Abs. 3 bis 12 finden auf Mehrfachgrabstätten sinngemäß Anwendung.

§ 19

Rasen-Grabstätten für Säрге

Rasen-Grabstätten für Säрге werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Die/der Nutzungsberechtigte kann am Kopfende der Grabstätte eine Fläche von 1 m x 1 m pflegen.

§ 20

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Bestattung von Särgen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt. Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch gepflegte (d.h. durch einen gewerblichen Unternehmer bepflanzt und gepflegte) Grabfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Särgen bestattet wird und die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Bestatteten aufführt.

§ 21

Urnen-Rasen-Grabstätten

Urnen-Rasen-Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine gärtnerische Pflege ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur an einer zentralen Stelle auf dem Grabfeld abgelegt werden.

§ 22

Urnen-Stelen-Grabstätten

Urnen-Stelen-Grabstätten werden gärtnerisch gepflegt.

§ 23

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Beisetzung von Urnen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt (Reihengrabstätten). In ihnen wird eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt. Es sind gärtnerisch gepflegte Grabfelder, die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt.

(2) Bei Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten in Gruften (Wahlgrabstätten) werden die Urnen in einer Gruft beigesetzt. Sie sind mit einer Namenstafel ausgestattet, die sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt. Eine gärtnerische Pflege entfällt.

§ 24

Namenlose Urnengräber

Für die namenlose Beisetzung von Urnen werden Grabstätten in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Abgedeckte Urnengrabstätten

Die / der Nutzungsberechtigte einer abgedeckten Urnengrabstätte hat diese nach der Urnenbeisetzung vollflächig mit einer Grabplatte abzudecken. Die Grabplatte gilt als Grabmal i. S. dieser Satzung.

§ 26

Bepflanzte Urnengrabstätten

Bepflanzte Urnengrabstätten werden gärtnerisch gepflegt.

§ 27

Baumgrabstätten

(1) In Baumgrabstätten nach § 15 Abs. 2 b) jj) können bis zu acht Urnen beigesetzt werden.

(2) Der ausgewählte Baum wird vor der Beisetzung einer Sichtprüfung durch die Friedhofsverwaltung unterzogen. Sollte der Baum dennoch während der Ruhefrist absterben bzw. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen, wird die Friedhofsverwaltung umgehend einen Baum derselben Art so nahe wie möglich am entfernten Baum nachpflanzen. Weitergehende Ansprüche der/des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen. Die Fläche unter der Baumkrone wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine weitergehende Pflege des Rasens erfolgt nicht. Der/die Nutzungsberechtigte hat die örtlichen Gegebenheiten hinzunehmen. Sie/er kann eine Fläche von 1 m x 1 m unter dem Baum pflegen.

(3) Eine Verlängerung der Nutzungsrechte scheidet aus, wenn der Baum erkrankt ist bzw. aus anderen Gründen entfernt werden muss. Erklärt der/die Nutzungsberechtigte sich trotz der Entfernung des Baumes mit einer Nachpflanzung einverstanden, kann in solchen Fällen eine Verlängerung erfolgen.

(4) Das Anbringen jeglicher Hinweise, Schilder, QR-Codes oder Tafeln am Baum ist nicht gestattet.

(5) Unter dem Baum dürfen keine Gegenstände abgelegt werden, ausgenommen Blumenschmuck und Gebinde.

(6) Die Fläche unter der Baumkrone wird nicht von Schnee und Eis befreit.

§ 28

Grabstätten in einer Urnenhalle

(1) Grabstätten in einer Urnenhalle werden in Urnenwänden eingerichtet. Die Grabstätte wird mit einer Glas- oder Steinplatte verschlossen, in die die Daten der Verstorbenen eingraviert werden können.

(2) Die Zugangskarte zum Kolumbarium für die abweichenden Öffnungszeiten wird der/dem Nutzungsberechtigten erst nach vollständiger Zahlung der Friedhofsgebühren ausgehändigt.

§ 29

Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

(1) Gemeinschaftsfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen nach Bedarf eingerichtet werden. Besteht auf einem Friedhof bereits ein Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten, kann die Friedhofsverwaltung das Recht zur Einrichtung eines weiteren derartigen Gemeinschaftsfeldes auf demselben Friedhof erst dann verleihen, wenn mindestens 2/3 der dauergrabgepflegten Grabstätten im in der Belegung befindlichen Gemeinschaftsgrabfeld nach dem mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Belegungsplan tatsächlich vergeben sind.

(2) Das Recht, ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten einzurichten, vergibt die Friedhofsverwaltung an einen gewerblichen Unternehmer oder eine Gemeinschaft von gewerblichen Unternehmern (Ersteller), die von der Friedhofsverwaltung für zuverlässig gehalten werden.

(3) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte Gemeinschaftsgrabfeld zu errichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages Kosten von den Nutzungsberechtigten des Gemeinschaftsgrabfeldes geltend zu machen.

(4) Wird das Gemeinschaftsgrabfeld nicht in einem leeren Grabfeld eingerichtet, hat der Ersteller dies bei seiner Planung zu berücksichtigen und die noch vorhandenen Grabstätten zu respektieren.

(5) Ein Gemeinschaftsgrabstein und/oder Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind zulässig. Auf Antrag des Erstellers können sie mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den in der Friedhofssatzung festgelegten Bestimmungen abweichen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf am Gemeinschaftsgrabfeld eine Kennzeichnung mit der Firmenbezeichnung des Erstellers oder dem Namen des Gemeinschaftsfeldes aufgestellt werden.

(6) Zulässig sind die Gräber nach § 14 Abs. 2 a) aa), a) dd), b) aa), b) bb), b) dd) und § 15 Abs. 2 a) aa - bb), a) dd), a) ff), b) aa) – gg) und b) jj). Die Größe der Grabstätten, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen zwischen dem Ersteller und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage für die Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.

(7) Die Belegung der einzelnen Grabstellen erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechtes in einem Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten ist der Abschluss eines z. B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft gesicherten Dauergrabpflegevertrages über mindestens die Dauer der jeweiligen Ruhezeit beim Ersteller.

§ 30

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte

(1) Die Grabstätte ist unbeschadet der Vorschriften nach den §§ 31 und 36 von der/dem Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

(2) Auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Abgrenzung richtet sich nach den Belegungsplänen. Die/der Nutzungsberechtigte kann zwischen beiden Grabfeldern wählen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschrift.

(3) Auf dem Burgtor-Friedhof und dem Friedhof St. Jürgen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften bereitgestellt.

(4) Die/der Nutzungsberechtigte hat das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung zu entscheiden.

§ 31

Grabmale und Grababdeckungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Grabstätten nach § 14 Abs. 2 a) dd), b) dd) - ff) und § 15 Abs. 2 b) kk) – nn) darf kein Grabmal, auf allen anderen Grabstätten dürfen Grabmale errichtet werden.

(2) Auf Rasengrabstätten für Särge (Reihengrabstätten) ist nur ein liegendes Grabmal zulässig. Für Rasengrabstätten für Särge (Wahlgrabstätten) gilt diese Einschränkung nicht.

(3) Auf Urnen-Rasen-Grabstätten darf ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden angebracht werden.

(4) Auf Urnen-Stelen-Grabstätten ist ein Grabmal in Form einer Stele zulässig.

- (5) Auf Baumgrabstätten (Wahlgrabstätten) darf für jeweils zwei beigesetzte Urnen höchstens ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden im Kronenbereich des Baumes angebracht werden. Die genaue Position ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen.
- (6) Auf abgedeckten Urnengrabstätten sind keine weiteren Grabmale zulässig.
- (7) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Metall, Glas, Holz oder gebranntem Ton bestehen. Holz ist nur bei stehenden Grabmalen zulässig. Findlinge, nachgebildete Findlinge und Spaltfelsen sind in bestimmten ausgewiesenen Grabanlagen zulässig. Grabmalssockel dürfen im sichtbaren Bereich nur aus Naturstein bestehen.
- (8) Die Summe der größten Ausdehnungen von Höhe, Breite und Stärke eines Grabmals darf folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) Grabstätten für Särge und Rasengrabstätten für Särge, einsteilig und zweisteilig übereinander:
stehend: 230 cm liegend: 180 cm
 - b) Grabstätten für Särge zweisteilig nebeneinander:
stehend: 300 cm liegend: 250 cm
 - c) Grabstätten für Kinder und Urnen mit Ausnahme Urnen-Stelen-Grabstätte, abgedeckte und bepflanzte Urnengrabstätten:
stehend: 180 cm liegend: 120 cm
- (9) Für nachfolgende Grabstätten gelten für ein Grabmal die folgenden Maße:
- a) Baumgrabstätten (Wahlgrabstätten):
Länge: 60 – 100 cm, max. Breite: 45 cm, max. Stärke: 20 cm
 - b) Urnen-Stelen-Grabstätte:
max. Höhe: 100 cm, max. Breite: 30 cm, max. Stärke: 30 cm
 - c) Grabstätten für Urnen abgedeckt:
Nur vollflächiger Liegestein zulässig, max. Öffnung: 20 x 20 cm
 - d) Grabstätten für Urnen bepflanzt:
max. Höhe: 40 cm, max. Breite: 40 cm, max. Stärke: 40 cm
- (10) Auf Antrag sind für Gräber nach § 15 Abs. 2 a) bb), a) dd), a) ff), b) aa) – cc) teil- oder ganzflächige Grababdeckungen aus Naturstein zulässig, sofern die/der Nutzungsberechtigte den Nachweis erbracht hat, dass die Abräumung der Grababdeckung nach Ablauf des Nutzungsrechtes treuhänderisch abgesichert ist.
- (11) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt 12 cm, für liegende Grabmale und Grababdeckungen 10 cm. Höhen gelten ab Erdniveau.
- (12) Das Grabmal oder die Grababdeckung dürfen nicht über die Außenkante der Grabstätte hinausragen.
- (13) Auch auf nicht belegten Grabstätten dürfen ein Grabmal oder eine Grababdeckung errichtet werden.
- (14) Eine Vorausbeschriftung eines Grabmals oder einer Grababdeckung mit den Namen lebender Personen, auch mittels QR- Code, ist nur unter Angabe des Geburtsdatums zulässig.
- (15) Gedenkschriften auf Grabmalen und Grababdeckungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (16) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen und über Abs. 1 bis 15 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 32

Gruften

- (1) Die Errichtung von Gruften ist auf ausgewiesenen Grabfeldern zulässig. Die Vergabe bestehender Gruften ist vorrangig.
- (2) Die laufende Unterhaltung der Gruft obliegt der/dem Nutzungsberechtigten.

- (3) Zum baulichen Erhalt bestehender, nicht vergebener Gruften kann die Friedhofsverwaltung Patenschaften an juristische oder natürliche Personen vergeben. Die Patin/der Pate verpflichtet sich zum baulichen Unterhalt der Gruft, muss jedoch nicht das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben. Die Friedhofsverwaltung bleibt Eigentümerin der Gruft.
- (4) Die Patin/der Pate darf an nicht denkmalgeschützten Gruften ein 10 x 15 cm großes Messingschild (auch mit QR- Code) anbringen, ohne diese zu beschädigen.
- (5) Will ein Interessent die Gruft erwerben, steht der Patin/dem Paten, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein Vorkaufsrecht zu. Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes muss gleichzeitig das Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben werden.
- (6) Weitergehende Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und der Patin/dem Paten festgelegt.

§ 33

Genehmigung von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grababdeckungen (mit Ausnahme ergänzender Inschriften) und die Errichtung von Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Eine vollständige Einfassung einer Grabstätte gem. § 14 Abs. 2 a) aa), a) cc), b) aa) oder § 15 Abs. 2 a) aa - bb), a) dd), a) ff), b) aa) – cc) ist zulässig, wenn sie nicht aus Kunststoff besteht und dergestalt im Erdreich verankert und gegen Verkippen gesichert ist, dass sich ihre Lage und Position, z. B. beim Graben in Nachbargrabstätten, nicht verändert. Am Fuße der Grabstätte ist eine Kante ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig, wenn sie nicht aus Kunststoff besteht und bündig mit der gärtnerischen Anlage abschließt.
- (3) Dem Antrag auf ein Grabmal, eine Grababdeckung und/oder Grabeinfassung ist zweifach der Gestaltungsentwurf mit Grundriss und Ansichten i. M. 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole (auch QR- Code) beizufügen.
- (4) Vor der Beantragung einer Grabeinfassung sind vom Hersteller die besonderen Verhältnisse und Größen der Grabstätte vor Ort zu ermitteln. Die exakten Maße der Grabeinfassung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen. Beim Einbau der Grabeinfassung ist die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Auspflockung zu beachten.
- (5) Ein auf einem Grabmal oder einer Grababdeckung angebrachter QR-Code gilt als Bestandteil der Grabinschrift und ist genehmigungspflichtig. Der/die Antragsteller/in hat den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite bei Antragstellung vollständig anzugeben und der Friedhofsverwaltung schriftlich zu bestätigen, dass sie/er allein für den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite während der gesamten Dauer des Nutzungsrechtes verantwortlich ist. Die Genehmigung erfolgt mit diesem Stand. Sollte der Inhalt bzw. verknüpfte Inhalt eines QR-Codes auf einem Grabmal oder einer Grababdeckung gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des QR-Codes auf dem Grabmal oder der Grababdeckung verlangen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann nicht genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und andere unzulässige Gegenstände kostenpflichtig entfernen. Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 2 entsprechend.

§ 34

Fundamentierung, Befestigung und Sicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und –
abdeckungen

- (1) Aufrecht stehende Grabmale sind so zu fundamentieren und auf dem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale ist die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (2) Sollte sich ein Grabmal, eine Grababdeckung, Grabeinfassung oder Kante verschieben oder verändern, insbesondere die Standsicherheit eines Grabmals beeinträchtigt sein, hat die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich für Abhilfe sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen eines Grabmals, Absperrungen) ergreifen. Stellt die/der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats den ordnungsgemäßen Zustand her, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten bei einem Grabmal, einer Grababdeckung, Grabeinfassung bzw. Kante entweder den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen oder diese kostenpflichtig abzuräumen und zwei Monate zur Abholung durch die/den Nutzungsberechtigten aufzubewahren, bevor diese entsorgt werden. Ist die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt anstelle eines Anschreibens das Stecken eines Hinweisschildes für einen Monat auf dem Grab.
- (3) Die/der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Grabmal, die Grabeinfassung, die Grababdeckung, sonstige Anlagen oder von Teilen davon verursacht wird.

§ 35

Entfernung von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale, die Grababdeckung und die Grabeinfassung von der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte des/der Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entfernt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dazu eines gewerblichen Unternehmers bedienen.
- (3) Auf Antrag kann sich die/der Nutzungsberechtigte von der Benutzungspflicht nach Abs. 2 befreien lassen, indem sie/er der Friedhofsverwaltung den Nachweis der Sicherstellung der Abräumung aller Grabmale, der Grababdeckung und der Grabeinfassung, z. B. durch Auftragserteilung an eine Steinmetzfirma oder treuhänderische Absicherung, erbringt.
- (4) Hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Grabmale, Grababdeckung bzw. Grabeinfassung/Kante anderweitig verwenden möchte, fallen diese entschädigungslos in die Verfügung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Entfernung eines Grabmals, einer Grababdeckung bzw. einer Grabeinfassung/Kante anlässlich einer zweiten oder weiteren Bestattung ist Sache des/der Nutzungsberechtigten.

§ 36

Gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Grabstätte

- (1) Mit Ausnahme der Grabstätten gem. §§ 19 – 29 mit den jeweils dort getroffenen Regelungen obliegt die gärtnerische Anlage und die laufende Unterhaltung der Grabstätte der/dem Nutzungsberechtigten. Die Grabstätte ist in angemessenen Abständen von jeglichem Unkraut zu befreien. Die/der Nutzungsberechtigte kann einen gewerblichen Unternehmer mit der Grabpflege beauftragen.

(2) Nutzungsberechtigte von ungepflegten Grabstätten sind zweimal mit einer Frist von je einem Monat schriftlich zur Grabpflege aufzufordern. Es genügt das Stecken eines Hinweisschildes auf dem Grab, wenn der Friedhofsverwaltung die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist. Die Friedhofsverwaltung kann Grabstätten einebnen, die nach Ablauf der gesetzten Frist weiterhin nicht gepflegt sind.

(3) Ehrengabstätten und anerkannte Kriegsgräber nach dem Gräbergesetz werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(4) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften gelten folgende Bestimmungen:

a) auf der Grabstätte dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Wuchshöhe von mehr als einem Meter soll nicht überschritten werden.

b) das Aufstellen von Bänken auf der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung;

c) die Verwendung von Kies oder kieselartigem Material ist nicht gestattet.

(5) Die Verwendung von Kunststoff und anderen nicht verrottenden Werkstoffen als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Alle Pflanzen auf der Grabstätte gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn sie von der/dem Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind.

§ 37

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann von gewerblichen Unternehmern den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(3) Gewerbliche Unternehmer haften für alle Schäden, die sie oder Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 und unbeschadet § 5 Abs. 2 b) nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Gewerblichen Unternehmern, bei denen die fachliche Eignung nicht gegeben ist oder die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39

Haftung

Die Hansestadt Lübeck haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Hansestadt Lübeck nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung wegen Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 40

Listenführung

Beim Bereich Stadtgrün und Verkehr sind zu führen:

- a) Belegungspläne
- b) Verzeichnis der abgegebenen Nutzungsrechte (Gräberbuch)
- c) Chronologische Register der bestatteten Personen
- d) Grabmalregister
- e) Pläne des Vorwerker Friedhofes und des Friedhofs Waldhusen mit Abgrenzung der Bereiche mit und ohne Gestaltungsvorschriften

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 5, 33, 36 und 37 auf den Friedhöfen

1. sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet (§ 5 Abs. 2 a);
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten ausführt (§ 5 Abs. 2 b);
4. Druckschriften verteilt (§ 5 Abs. 2 c);
5. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegwirft (§ 5 Abs. 2 d);
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (§ 5 Abs. 2 e);
7. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt (§ 5 Abs. 2 f);
8. an Trauerzügen vorbeifährt (§ 5 Abs. 2 g);
9. mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen den durch Verkehrszeichen zugelassenen Fahrzeuggruppen, fährt (§ 5 Abs. 2 h);
10. auf Fußwegen mit dem Fahrrad fährt (§ 5 Abs. 2 i);
11. QR-Codes auf Grabmalen, Grababdeckungen oder Grabstätten anbringt, deren Inhalte bzw. verknüpfte Inhalte gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen (§ 5 Abs. 2 j);
12. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern durchführt oder auf den Friedhöfen musiziert (§ 5 Abs. 3);
13. Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 33 Abs. 1);
14. Kunststoff oder andere nicht verrottende Werkstoffe als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet (§ 36 Abs. 5);
15. gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchführt (§ 37 Abs. 4)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis EUR 500,00 geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.07.2011 (Lübecker Stadtzeitung am 19.07.2011) außer Kraft.

Anlage 3

Synopsis Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Geltende Fassung

Friedhofssatzung
der Hansestadt Lübeck
vom 07.07.2011

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz v. 04.02.2005, GVOBl. S. 70), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 56), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Friedhöfe: Vorwerker Friedhof, Burgtor Friedhof, Ehrenfriedhof, Friedhof Waldhusen und St. Jürgen-Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Hansestadt Lübeck. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Hansestadt Lübeck waren, in der Hansestadt Lübeck verstorben sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Über die Außerdienststellung und Entwidmung der Friedhöfe sowie einzelner Friedhofsteile entscheidet die Bürgerschaft.
(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Außerdienststellung oder Entwidmung gemäß Absatz 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

Vorgeschlagene Fassung

Friedhofssatzung
der Hansestadt Lübeck
vom **TT.MM.JJJJ**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein **i. V. m.** § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz v. 04.02.2005, GVOBl. S. 70), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 56), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

u n v e r ä n d e r t

§ 2

Friedhofszweck

u n v e r ä n d e r t

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Über die **Schließung** und Entwidmung der Friedhöfe sowie einzelner Friedhofsteile entscheidet die Bürgerschaft.
(2) Durch die **Schließung** wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine **Schließung** oder Entwidmung gemäß Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

(3) Nutzungsberechtigten, deren Grabstätte in einem außer Dienst gestellten Friedhofsteil liegt, bietet die Friedhofsverwaltung für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes nach der Außerdienststellung eine vergleichbare Grabstätte in einem anderen Friedhofsteil an. Auf Wunsch nimmt die Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten eine gärtnerische Neuanlage der Ersatzgrabstätte entsprechend der Bepflanzung der alten Grabstätte und ein Umsetzen des Grabmals vor, soweit es sich um ein handelsübliches Grabmal und nicht um einen Findling handelt.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(bisher in § 28 (2))

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
- b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen;
- c) Druckschriften zu verteilen;
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen;
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- g) an Trauerzügen vorbeizufahren;

(3) Nutzungsberechtigten, **die jetzt eine Bestattung durchführen möchten und** deren Grabstätte in einem **geschlossenen** Friedhofsteil liegt, bietet die Friedhofsverwaltung für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes nach der **Schließung** eine vergleichbare Grabstätte in einem anderen Friedhofsteil an. Auf **Antrag** nimmt die Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten **erforderliche Umbettungen**, eine gärtnerische Neuanlage der Ersatzgrabstätte entsprechend der Bepflanzung der alten Grabstätte und ein Umsetzen des Grabmals vor, soweit es sich um ein handelsübliches Grabmal und nicht um einen Findling handelt.

§ 4

Öffnungszeiten

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

(3) Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, die Öffnungszeiten der Urnenhalle abweichend von den Öffnungszeiten des Friedhofs festzulegen und alternative Zugangsarten zur Urnenhalle einzurichten.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

u n v e r ä n d e r t

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) u n v e r ä n d e r t
- b) u n v e r ä n d e r t
- c) u n v e r ä n d e r t
- d) u n v e r ä n d e r t
- e) u n v e r ä n d e r t
- f) u n v e r ä n d e r t
- g) u n v e r ä n d e r t

- h) mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ausgenommen die durch Verkehrszeichen zugelassenen Fahrzeuggruppen;
i) auf *reinen* Fußwegen mit dem Fahrrad zu fahren.

h) **u n v e r ä n d e r t**

- i) auf Fußwegen mit dem Fahrrad zu fahren.

j) auf Grabmalen, Grababdeckungen oder Grabstätten angebrachte QR-Codes mit Inhalten bzw. Verknüpfungen zu Inhalten zu versehen, die gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

u n v e r ä n d e r t

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Trauerfeiern und Bestattungen fest. Auf Antrag können Trauerfeiern und Bestattungen auch außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten stattfinden.

(2) Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist die Bestattung in einem Leichentuch zulässig. Diese Art der Bestattung ist von den Hinterbliebenen des/der Verstorbenen selbst nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Leichnam mit einem nach oben geschlossenen Holzrahmen abgedeckt wird und so nicht direkt mit Erde in Berührung kommt. Es ist der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Holzrahmen zu verwenden. Die Bestattung in einem Leichentuch ist nur auf den Friedhöfen Vorwerk und Waldhusen zulässig.

(3) Urnen, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Einäscherung auf Veranlassung der Bestattungspflichtigen beigesetzt sind, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Sammelgrabstätte beigesetzt werden.

§ 7

Särge und Urnen

(1) Für Erdbestattungen bestimmte Särge müssen aus Holz oder aus Material bestehen, welches sich umweltneutral innerhalb der Ruhezeit zersetzt.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Grufte sind nur Metallsärge oder Holzsärge

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

u n v e r ä n d e r t

(2) Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist die Bestattung in einem Leichentuch zulässig. Diese Art der Bestattung ist von den Hinterbliebenen **eigenständig** nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung durchzuführen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Leichnam mit einem nach oben geschlossenen Holzrahmen abgedeckt wird und so nicht direkt mit Erde in Berührung kommt. Es ist der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Holzrahmen zu verwenden. Die Bestattung in einem Leichentuch ist nur auf den Friedhöfen Vorwerk und Waldhusen zulässig.

u n v e r ä n d e r t

§ 7

Särge und Urnen

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

mit Metalleinsätzen zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(3) Urnen, die in einer Urnenhalle beigesetzt werden, haben aus dauerhaft wasser- und luftdichtem Material zu bestehen. u n v e r ä n d e r t

§ 8

Öffnen der Särge

Vor Bestattungen kann die Friedhofsverwaltung den Hinterbliebenen auf Anfrage gestatten, den Verstorbenen im geöffneten Sarg zu sehen.

§ 8

Öffnen der Särge

u n v e r ä n d e r t

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Arbeiten können auch von der Friedhofsverwaltung an gewerbliche Unternehmen vergeben werden.

(2) Die Bodenüberdeckung der Särge bzw. Holzrahmen muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.

(3) Die Gräber für Sargbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Arbeiten können auch von der Friedhofsverwaltung an gewerbliche Unternehmer vergeben werden.

(2) Die Bodenüberdeckung der Särge bzw. Holzrahmen **soll** (ohne Hügel) mindestens 0,90 m betragen. **Eine Bodenüberdeckung für Särge, Holzrahmen und Urnen von 0,50 m (ohne Hügel) darf nicht unterschritten werden.**

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 10

Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist von Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren 15 Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden, es sei denn, die verbliebene Ruhefrist beträgt nicht mehr als einen Monat.

§ 10

Ruhefrist

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichem Interesse vorzunehmen.

§ 11

Umbettungen

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

(4) Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 2. einschließlich des Ersatzes von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 3 trägt die Friedhofsverwaltung.

(5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 12

Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Lübeck. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt

- a) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre 20 Jahre
- b) bei Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahre 15 Jahre.

(3) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Nutzungsrechte zulassen.

(4) Die Nutzungsrechte werden erst mit der Zahlung der gesamten Friedhofsgebühr vollständig erworben. Der vollständige Erwerb ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Grabmalantrages und eines Antrages für eine Grabeinfassung.

(5) Anschriftenänderungen hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Für die Bestattung von Särgen und Beisetzung von Urnen gibt es folgende Arten von Grabstätten:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Ehrengabstätten
- d) Kriegsgrabstätten
- e) Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

(2) Die Bestattung in einem Leichentuch erfolgt in Wahlgrabstätten.

(3) Vorhandene erbliche Grabstätten sind den Wahlgrabstätten gleichgestellt.

(4) Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 2. einschließlich des Ersatzes von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 3 / **§ 3 Abs. 3** trägt die Friedhofsverwaltung.

u n v e r ä n d e r t

§ 12

Nutzungsrechte an Grabstätten

u n v e r ä n d e r t

(2) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt

- a) bei Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahre 15 Jahre,
- b) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre 20 Jahre

u n v e r ä n d e r t

(4) Die Nutzungsrechte werden erst mit der Zahlung der gesamten Friedhofsgebühr vollständig erworben. Der vollständige Erwerb ist Voraussetzung für die Bewilligung eines **Antrages für ein Grabmal**, eine Grabeinfassung **und eine Grababdeckung**.

u n v e r ä n d e r t

§ 13

Arten der Grabstätten

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten für Särge oder Urnen.

(2) Folgende Arten von Reihengrabstätten werden angeboten:

- a) Reihengrabstätten für Särge:
 - aa) Grabstätten für Särge
 - bb) Rasen-Grabstätten für Särge
 - cc) Zweistellige Grabstätten für Särge übereinander (nur bei Zweitbelegung)
 - dd) Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten
- b) Reihengrabstätten für Urnen:
 - aa) Grabstätten für Urnen
 - bb) Urnen-Stelen-Grabstätten
 - cc) Urnen-Rasen-Grabstätten
 - dd) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten

ee) Namenlose Urnengräber

(3) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Es darf dort nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

(4) Zweistellige Reihengrabstätten werden nicht neu vergeben. Auf bereits vorhandenen zweistelligen Reihengrabstätten ist nur noch eine zweite Belegung der Grabstätte für die Dauer der neuen Ruhefrist ohne anschließende Verlängerung der Nutzungsdauer zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Nutzungsrechte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge oder Urnen. Sie werden in einfacher oder doppelter Tiefe (2 Stellen übereinander) abgegeben. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

§ 14

Reihengrabstätten

u n v e r ä n d e r t

(2) Folgende Arten von Reihengrabstätten werden angeboten:

a) u n v e r ä n d e r t

b) Reihengrabstätten für Urnen:

- aa) u n v e r ä n d e r t
- bb) u n v e r ä n d e r t
- cc) u n v e r ä n d e r t
- dd) u n v e r ä n d e r t

ee) **Baumgrabstätten im Friedhofshain**

ff) Namenslose Urnengräber

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge oder Urnen. Sie werden in einfacher oder doppelter Tiefe (**zwei** Stellen übereinander) abgegeben. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

(2) Folgende Arten von Wahlgrabstätten werden angeboten:

- a) Wahlgrabstätten für Särge:
 - aa) Einstellige Grabstätten für Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - bb) Einstellige Grabstätten für Särge
 - cc) Zweistellige Grabstätten für Särge übereinander
 - dd) Zweistellige Grabstätten für Särge nebeneinander
- b) Wahlgrabstätten für Urnen:
 - aa) Einstellige Grabstätten für Urnen
 - bb) Zweistellige Grabstätten für Urnen übereinander
 - cc) Zweistellige Grabstätten für Urnen nebeneinander
 - dd) Einstellige abgedeckte Grabstätten für Urnen
 - ee) Zweistellige abgedeckte Grabstätten für Urnen übereinander
 - ff) Einstellige bepflanzte Grabstätten für Urnen
 - gg) Zweistellige bepflanzte Grabstätten für Urnen übereinander
 - hh) Einstellige Urnen-Rasen-Grabstätten
 - ii) Zweistellige Urnen-Rasen-Grabstätten für Urnen übereinander
 - jj) Baumgrabstätten
 - kk) Einstellige Grabstätten im Kolumbarium
 - ll) Zweistellige Grabstätten im Kolumbarium

(2) Folgende Arten von Wahlgrabstätten werden angeboten:

- a) Wahlgrabstätten für Särge:
 - aa) Einstellige Grabstätte für Särge für Verstorbene bis zum vollendeten **sechsten** Lebensjahr
 - bb) Einstellige Grabstätte für Särge
 - cc) **Einstellige Rasengrabstätte für Särge**
 - dd) Zweistellige Grabstätte für Särge übereinander
 - ee) **Zweistellige Rasengrabstätte für Särge übereinander**
 - ff) Zweistellige Grabstätte für Särge nebeneinander
- b) Wahlgrabstätten für Urnen:
 - aa) Einstellige Grabstätte für Urnen
 - bb) Zweistellige Grabstätte für Urnen übereinander
 - cc) Zweistellige Grabstätte für Urnen nebeneinander
 - dd) Einstellige abgedeckte Grabstätte für Urnen
 - ee) Zweistellige abgedeckte Grabstätte für Urnen übereinander
 - ff) Einstellige bepflanzte Grabstätte für Urnen
 - gg) Zweistellige bepflanzte Grabstätte für Urnen übereinander
 - hh) Einstellige Urnen-Rasen-Grabstätte
 - ii) Zweistellige Urnen-Rasen-Grabstätte für Urnen übereinander
 - jj) Baumgrabstätte
 - kk) Einstellige Grabstätte im Kolumbarium
 - ll) Zweistellige Grabstätte im Kolumbarium
 - mm) **Einstellige Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft**
 - nn) **Zweistellige Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft**

(3) In Wahlgrabstätten für Särge gem. Abs. 2 a) bb) - dd) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstätte bis zu 8 zusätzliche Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) aa) - ii) dürfen je Grabstätte bis zu 4, in Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) kk) bis zu 1 zusätzliche Urne beigesetzt werden.

(4) Es obliegt dem/der Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte, sich nach Ablauf der Nutzungsdauer zwecks Verlängerung bzw. Einebnung der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Der Ablauf des Nutzungsrechts wird öffentlich bekannt gegeben. Zusätzlich wird der/die Nutzungsberechtigte durch ein gestecktes Schild auf der Grabstätte oder schriftlich informiert. Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, den Zeitpunkt des Abräumens einer Grabstätte festzulegen.

(5) Jede auf die erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Für die Berechnung der Verlängerungsdauer zählt jeder angefangene Monat als ein Monat.

(6) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Bestattung der/des Nutzungsberechtigten und ihrer/seiner Angehörigen.

Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten die Bestattung anderer Personen zulassen.

(7) Schon beim Erwerb der Nutzungsrechte soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht, und liegt der Friedhofsverwaltung auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht auf die Hinterbliebenen gem. § 2 Ziffer 12 des Bestattungsgesetzes über. Sind innerhalb einer Kategorie von Hinterbliebenen mehrere Personen vorhanden, so wird die älteste Nutzungsberechtigte/r.

(3) In Wahlgrabstätten für Särge gem. Abs. 2 a) bb) - ff) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstätte bis zu **acht** zusätzliche Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) aa) - ii) dürfen je Grabstätte bis zu **vier**, in Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) kk) **eine** zusätzliche Urne beigesetzt werden.

u n v e r ä n d e r t

(5) Jede auf die erste **Bestattung** folgende weitere **Bestattung** bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Für die Berechnung der Verlängerungsdauer zählt jeder angefangene Monat als ein Monat.

(6) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Bestattung der/des Nutzungsberechtigten und **anderer von ihm bestimmter Personen**.

(7) Schon beim Erwerb der Nutzungsrechte soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht, und liegt der Friedhofsverwaltung auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht auf die Hinterbliebenen gem. § 2 Ziffer 12 Bestattungsgesetz über. Sind innerhalb einer Kategorie von Hinterbliebenen mehrere Personen vorhanden, so wird die älteste Nutzungsberechtigte/r. **Das Nutzungsrecht geht nur mit deren Einwilligung über.**

(8) Die/der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf eine natürliche Person übertragen. Die Übertragung ist vorher durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Übergang auf sich umschreiben zu lassen.

(9) An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte nach Ablauf für mindestens 1, jedoch längstens für 20 Jahre verlängert werden. Anschließende weitere Verlängerungen sind möglich. Eine Verlängerung wird erst mit der Zahlung der entsprechenden Friedhofsgebühr wirksam.

(10) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Verlängerungszeiträume zulassen.

(11) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden

§ 16

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden aus besonderem Anlass durch Entscheidung des Bürgermeisters angelegt oder zu solchen erklärt. Die Bestimmungen für andere Grabstätten finden auf sie keine Anwendung.

§ 17

Kriegsgräber

Kriegsgräber sind Grabstätten nach dem Gräbergesetz. Sie genießen dauerndes Ruherecht.

§ 18

Mehrfachgrabstätten

(1) Eine Mehrfachgrabstätte besteht aus mindestens zwei Wahlgrabstätten, die zusammen eine Einheit bilden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten nach § 15 Abs. 2 a) oder b) aa) - cc) zu Mehrfachgrabstätten zusammenfassen.

(2) Die Verlängerung der Nutzungsrechte ist nur für die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten von der Mehrfachgrabstätte abtrennen, wenn die abzutrennende Wahlgrabstätte am Rande der Mehrfachgrabstätte liegt und die Ruhefristen der entsprechenden Wahlgrabstätte abgelaufen sind. Die Vorschriften zu § 15 Abs. 3 bis 11 finden auf Mehrfachgrabstätten sinngemäß Anwendung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Übergang auf sich umschreiben zu lassen.

(10) An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte nach Ablauf für mindestens **ein**, jedoch längstens für 20 Jahre verlängert werden. Anschließende weitere Verlängerungen sind möglich. Eine Verlängerung wird erst mit der Zahlung der entsprechenden Friedhofsgebühr wirksam.

(11) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Verlängerungszeiträume zulassen.

(12) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden.

§ 16

Ehrengrabstätten

u n v e r ä n d e r t

§ 17

Kriegsgräber

u n v e r ä n d e r t

§ 18

Mehrfachgrabstätten

(1) Eine Mehrfachgrabstätte besteht aus mindestens zwei Wahlgrabstätten, die zusammen eine Einheit bilden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten nach § 15 Abs. 2 a) **bb), a) dd), a) ff)** oder b) aa) - cc) zu Mehrfachgrabstätten zusammenfassen.

(2) Die Verlängerung der Nutzungsrechte ist nur für die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten von der Mehrfachgrabstätte abtrennen, wenn die abzutrennende Wahlgrabstätte am Rande der Mehrfachgrabstätte liegt und die Ruhefristen der entsprechenden Wahlgrabstätte abgelaufen sind. Die Vorschriften zu § 15 Abs. 3 bis **12** finden auf Mehrfachgrabstätten sinngemäß Anwendung.

§ 19

Rasen-Grabstätten für Säрге

Rasen-Grabstätten für Säрге werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. *Auf Wunsch* kann die/der Nutzungsberechtigte am Kopfende der Grabstätte eine Fläche von 1 m x 1 m pflegen *bzw. von einem Friedhofsgärtner pflegen lassen.*

§ 20

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Beisetzung von Särgen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt. Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch gepflegte (d.h. durch einen Fachbetrieb bepflanzte und gepflegte) Grabfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Särgen beigesetzt wird und die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt.

§ 21

Urnen-Rasen-Grabstätten

Urnen-Rasen-Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine gärtnerische Pflege ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur an einer zentralen Stelle auf dem Grabfeld abgelegt werden.

§ 22

Urnen-Stelen-Grabstätten

Urnen-Stelen-Grabstätten werden gärtnerisch gepflegt.

§ 23

Urnengemeinschaftsgrabstätten

Urnengemeinschaftsgrabstätten werden für die Beisetzung von Urnen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch gepflegte Grabfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird und die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt.

§ 19

Rasen-Grabstätten für Säрге

Rasen-Grabstätten für Säрге werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Die/der Nutzungsberechtigte kann am Kopfende der Grabstätte eine Fläche von 1 m x 1 m pflegen.

§ 20

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Bestattung von Särgen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt. Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch gepflegte (d.h. durch einen **gewerblichen Unternehmer** bepflanzte und gepflegte) Grabfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Särgen **bestattet** wird und die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort **Bestatteten** aufführt.

§ 21

Urnen-Rasen-Grabstätten

u n v e r ä n d e r t

§ 22

Urnen-Stelen-Grabstätten

u n v e r ä n d e r t

§ 23

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Beisetzung von Urnen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt (**Reihengrabstätten**). **In ihnen wird** eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt. **Es** sind gärtnerisch gepflegte Grabfelder, die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt.

(2) Bei Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten in Gruften (Wahlgrabstätten) werden die Urnen in einer Gruft beigesetzt. Sie sind mit einer Namenstafel ausgestattet, die sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt. Eine gärtnerische Pflege entfällt.

§ 24

Namenlose Urnengräber

Für die namenlose Beisetzung von Urnen werden Grabstätten in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung. *Die Arbeiten können an gewerbliche Unternehmen vergeben werden.*

§ 24

Namenlose Urnengräber

Für die namenlose Beisetzung von Urnen werden Grabstätten in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Abgedeckte Urnengrabstätten

Die / der Nutzungsberechtigte einer abgedeckten Urnengrabstätte hat diese nach der Urnenbeisetzung vollflächig mit einer Grabplatte abzudecken.

§ 25

Abgedeckte Urnengrabstätten

Die / der Nutzungsberechtigte einer abgedeckten Urnengrabstätte hat diese nach der Urnenbeisetzung vollflächig mit einer Grabplatte abzudecken.

Die Grabplatte gilt als Grabmal i. S. dieser Satzung.

§ 26

Bepflanzte Urnengrabstätten

Bepflanzte Urnengrabstätten werden gärtnerisch gepflegt.

§ 26

Bepflanzte Urnengrabstätten

u n v e r ä n d e r t

§ 27

Baumgrabstätten

(1) In Baumgrabstätten nach § 15 Abs. 2 b) jj) können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.

(2) Der ausgewählte Baum wird vor der Beisetzung einer Sichtprüfung durch die Friedhofsverwaltung unterzogen. Sollte der Baum dennoch während der Ruhefrist absterben bzw. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen, wird die Friedhofsverwaltung umgehend einen Baum derselben Art so nahe wie möglich am entfernten Baum nachpflanzen. Weitergehende Ansprüche der/des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen. Die Fläche unter der Baumkrone wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine weitergehende Pflege des Rasens erfolgt nicht. *Für eine besondere Pflege kann die/der Nutzungsberechtigte einen Friedhofsgärtner beauftragen.*

§ 27

Baumgrabstätten

(1) In Baumgrabstätten nach § 15 Abs. 2 b) jj) können bis zu **acht** Urnen beigesetzt werden.

(2) Der ausgewählte Baum wird vor der Beisetzung einer Sichtprüfung durch die Friedhofsverwaltung unterzogen. Sollte der Baum dennoch während der Ruhefrist absterben bzw. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen, wird die Friedhofsverwaltung umgehend einen Baum derselben Art so nahe wie möglich am entfernten Baum nachpflanzen. Weitergehende Ansprüche der/des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen. Die Fläche unter der Baumkrone wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine weitergehende Pflege des Rasens erfolgt nicht.

Der/die Nutzungsberechtigte hat die örtlichen Gegebenheiten hinzunehmen.

(3) Eine Verlängerung der Nutzungsrechte scheidet aus, wenn der Baum erkrankt ist bzw. aus anderen Gründen entfernt werden muss. Erklärt der/die Nutzungsberechtigte sich trotz der Entfernung des Baumes mit einer Nachpflanzung einverstanden, kann in solchen Fällen eine Verlängerung erfolgen.

(4) Das Anbringen jeglicher Hinweise, Schilder oder Tafeln am Baum ist nicht gestattet.

(5) Unter dem Baum dürfen keine Gegenstände abgelegt werden, ausgenommen Blumenschmuck und Gebinde.

(6) Die Fläche unter der Baumkrone wird *im Winter* nicht von Schnee und Eis befreit.

§ 28

Grabstätten in einer Urnenhalle

(1) Grabstätten in einer Urnenhalle werden in Urnenwänden eingerichtet. Die Grabstätten werden mit Glas- oder Steinplatten verschlossen, in die die Daten der Verstorbenen eingraviert werden können.

(2) Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, die Öffnungszeiten der Urnenhalle abweichend von den Öffnungszeiten des Friedhofs festzulegen und alternative Zugangsarten zur Urnenhalle einzurichten.

(künftig § 4(3))

§ 29

Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

(1) Gemeinschaftsfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen nach Bedarf eingerichtet werden. Besteht auf einem Friedhof bereits ein Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten, kann die Friedhofsverwaltung das Recht zur Einrichtung eines weiteren derartigen Gemeinschaftsfeldes auf demselben Friedhof erst dann verleihen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der dauergrabgepflegten Grabstätten im in der Belegung befindlichen Gemeinschaftsgrabfeld nach dem mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Belegungsplan tatsächlich vergeben sind.

Der/die Nutzungsberechtigte hat die örtlichen Gegebenheiten hinzunehmen. **Sie/er kann eine Fläche von 1 m x 1 m unter dem Baum pflegen.**

u n v e r ä n d e r t

(4) Das Anbringen jeglicher Hinweise, Schilder, **QR-Codes** oder Tafeln am Baum ist nicht gestattet.

u n v e r ä n d e r t

(6) Die Fläche unter der Baumkrone wird nicht von Schnee und Eis befreit.

§ 28

Grabstätten in einer Urnenhalle

(1) Grabstätten in einer Urnenhalle werden in Urnenwänden eingerichtet. Die Grabstätte **wird** mit **einer** Glas- oder Steinplatte verschlossen, in die die Daten der Verstorbenen eingraviert werden können.

(2) Die Zugangskarte zum Kolumbarium für die abweichenden Öffnungszeiten wird der/dem Nutzungsberechtigten erst nach vollständiger Zahlung der Friedhofsgebühren ausgehändigt.

§ 29

Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

u n v e r ä n d e r t

(2) Das Recht, ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten einzurichten, vergibt die Friedhofsverwaltung an einen Gewerbetreibenden oder eine Gemeinschaft von Gewerbetreibenden (Ersteller), die von der Friedhofsverwaltung für zuverlässig gehalten werden.

(3) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte Gemeinschaftsgrabfeld zu errichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages Kosten von den Nutzungsberechtigten des Gemeinschaftsgrabfeldes geltend zu machen.

(4) Wird das Gemeinschaftsgrabfeld nicht in einem leeren Grabfeld eingerichtet, hat der Ersteller dies bei seiner Planung zu berücksichtigen und die noch vorhandenen Grabstätten zu respektieren.

(5) Ein Gemeinschaftsgrabstein oder Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind zulässig. *Sie können* auf Antrag des Erstellers von den in der Friedhofssatzung festgelegten Bestimmungen abweichen.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf am Gemeinschaftsgrabfeld eine Kennzeichnung mit der Firmenbezeichnung des Erstellers oder dem Namen des Gemeinschaftsfeldes aufgestellt werden.

(6) Zulässig sind die Gräber nach § 14 (2) a) aa), dd), b) aa), bb), dd) und § 15 (2) a), b) aa) – gg) und jj).

Die Größe der Grabstätten, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen zwischen dem Ersteller und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage für die Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.

(7) Die Belegung der einzelnen Grabstellen erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechtes in einem Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten ist der Abschluss eines z. B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft

(2) Das Recht, ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten einzurichten, vergibt die Friedhofsverwaltung an einen **gewerblichen Unternehmer** oder eine Gemeinschaft von **gewerblichen Unternehmern** (Ersteller), die von der Friedhofsverwaltung für zuverlässig gehalten werden.

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

(5) Ein Gemeinschaftsgrabstein **und/oder** Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind zulässig. Auf Antrag des Erstellers **können sie mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung** von den in der Friedhofssatzung festgelegten Bestimmungen abweichen.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf am Gemeinschaftsgrabfeld eine Kennzeichnung mit der Firmenbezeichnung des Erstellers oder dem Namen des Gemeinschaftsfeldes aufgestellt werden.

(6) Zulässig sind die Gräber nach § 14 Abs. 2 a) aa), **a) dd)**, b) aa), **b) bb)**, **b) dd)** und § 15 Abs. 2 a) **aa - bb)**, **a) dd)**, **a) ff)**, b) aa) – gg) und **b) jj)**.

Die Größe der Grabstätten, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen zwischen dem Ersteller und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage für die Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.

u n v e r ä n d e r t

gesicherten Dauergrabpflegevertrages über mindestens die Dauer der jeweiligen Ruhezeit beim Ersteller.

§ 30

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind unbeschadet der Vorschriften nach den §§ 31 und 36 von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

(2) Auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Abgrenzung richtet sich nach den Belegungsplänen.

Die Nutzungsberechtigten können zwischen beiden Grabfeldern wählen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschrift.

(3) Auf dem Burgtor-Friedhof und dem Friedhof St. Jürgen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften bereitgestellt.

§ 31

Grabmale in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften

(1) Mit Ausnahme der Grabstätten nach § 15 Abs. 2 b) jj) – ll) darf auf jeder Grabstätte grundsätzlich *nur* ein Grabmal errichtet werden.

(7) Auf Rasengrabstätten für Särge ist ein liegendes Grabmal zulässig.

(8) Auf Urnen-Rasen-Grabstätten darf ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden angebracht werden.

(9) Auf Urnen-Stelen-Grabstätten ist ein Grabmal in Form einer Stele zulässig.

(10) Auf Baumgrabstätten darf für jeweils zwei beigesetzte Urnen höchstens ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden im Kronenbereich des Baumes angebracht werden. Die genaue Position ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen

§ 30

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte

(1) Die Grabstätte **ist** unbeschadet der Vorschriften nach den §§ 31 und 36 von **der/dem** Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

(2) Auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Abgrenzung richtet sich nach den Belegungsplänen.

Die/der Nutzungsberechtigte kann zwischen beiden Grabfeldern wählen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschrift.

u n v e r ä n d e r t

(4) Die/der Nutzungsberechtigte hat das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung zu entscheiden.

§ 31

Grabmale **und Grababdeckungen** in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften

(1) **Auf Grabstätten nach § 14 Abs. 2 a) dd), b) dd) - ff) und § 15 Abs. 2 b) kk) – nn) darf kein Grabmal, auf allen anderen Grabstätten dürfen Grabmale** errichtet werden.

(2) Auf Rasengrabstätten für Särge (**Reihengrabstätten**) ist **nur** ein liegendes Grabmal zulässig. **Für Rasengrabstätten für Särge (Wahlgrabstätten) gilt diese Einschränkung nicht.**

(3) Auf Urnen-Rasen-Grabstätten darf ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden angebracht werden.

(4) Auf Urnen-Stelen-Grabstätten ist ein Grabmal in Form einer Stele zulässig.

(5) Auf Baumgrabstätten (**Wahlgrabstätten**) darf für jeweils zwei beigesetzte Urnen höchstens ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden im Kronenbereich des Baumes angebracht werden. Die genaue Position ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen.

(3) Grabmalsockel dürfen im sichtbaren Bereich nur aus Naturstein, Grabmale nur aus Naturstein, Metall, Glas, gebranntem Ton oder Holz, bestehen.

Holz ist nur bei stehenden Grabmalen zulässig. Findlinge, nachgebildete Findlinge, Spaltfelsen *und geflammte Rohsteine* sind in bestimmten ausgewiesenen Grabanlagen zulässig.

(11) Die Summe der größten Ausdehnungen von Höhe, Breite und Stärke darf folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Grabstätten für Särge

einstellig und zweistellig
übereinander:

stehend: 230 cm liegend: 180 cm

b) Grabstätten für Särge zweistellig
nebeneinander:

stehend: 300 cm liegend: 250 cm

c) Grabstätten für Kinder und Urnen mit Ausnahme Urnen-Stelen-Grabstätte, abgedeckte und bepflanzte Urnengrabstätten:

stehend: 180 cm liegend: 120 cm

(12) Für nachfolgende Grabstätten gelten die genannten Maße:

a) Baumgrabstätten:

Länge: 60 – 100 cm, max. Breite: 45 cm, max. Stärke: 20 cm

b) Urnen-Stelen-Grabstätte:

max. Höhe: 100 cm, max. Breite: 30 cm, max. Stärke: 30 cm

c) Grabstätten für Urnen abgedeckt:

Nur vollflächiger Liegestein zulässig, max. Öffnung: 20 x 20 cm

d) Grabstätten für Urnen bepflanzt:

max. Höhe: 40 cm, max. Breite: 40 cm, max. Stärke: 40 cm

(6) Auf abgedeckten Urnengrabstätten sind keine weiteren Grabmale zulässig.

(7) Grabmale dürfen

nur aus Naturstein, Metall, Glas, Holz **oder** gebranntem Ton bestehen.

Holz ist nur bei stehenden Grabmalen zulässig. Findlinge, nachgebildete

Findlinge **und** Spaltfelsen sind in bestimmten

ausgewiesenen Grabanlagen zulässig.

Grabmalsockel dürfen im sichtbaren Bereich nur aus Naturstein **bestehen**.

(8) Die Summe der größten Ausdehnungen von Höhe, Breite und Stärke eines Grabmals darf folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Grabstätten für Särge **und Rasengrabstätten für Särge**,

einstellig und zweistellig
übereinander:

stehend: 230 cm liegend: 180 cm

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) **u n v e r ä n d e r t**

(9) Für nachfolgende Grabstätten gelten für ein Grabmal die folgenden Maße:

a) Baumgrabstätten

(Wahlgrabstätten):

Länge: 60 – 100 cm, max. Breite: 45 cm, max. Stärke: 20 cm

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) **u n v e r ä n d e r t**

d) **u n v e r ä n d e r t**

(10) Auf Antrag sind für Gräber nach § 15 Abs. 2 a) bb), a) dd), a) ff), b) aa) – cc) teil- oder ganzflächige Grababdeckungen aus Naturstein zulässig, sofern die/der Nutzungsberechtigte den Nachweis erbracht hat, dass die Abräumung der Grababdeckung nach Ablauf des Nutzungsrechtes treuhänderisch abgesichert ist.

(13) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt 12 cm, für liegende Grabmale 10 cm.

Höhen gelten ab Erdniveau.

(4) Das Grabmal darf nicht über die Außenkante der Grabstätte hinausragen.

(2) Auch auf nicht belegten Grabstätten darf ein Grabmal errichtet werden.

(5) Eine Vorausbeschriftung mit den Namen lebender Personen ist nicht zulässig.

(6) Gedenkschriften auf Grabmalen sind als solche zu kennzeichnen.

(14) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen und über Abs. 1 bis 13 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(11) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt 12 cm, für liegende Grabmale **und Grababdeckungen** 10 cm. Höhen gelten ab Erdniveau.

(12) Das Grabmal **oder die Grababdeckung dürfen** nicht über die Außenkante der Grabstätte hinausragen.

(13) Auch auf nicht belegten Grabstätten **dürfen** ein Grabmal **oder eine Grababdeckung** errichtet werden.

(14) Eine Vorausbeschriftung **eines Grabmals oder einer Grababdeckung** mit den Namen lebender Personen, **auch mittels QR- Code, ist nur unter Angabe des Geburtsdatums** zulässig.

(15) Gedenkschriften auf Grabmalen **und Grababdeckungen** sind als solche zu kennzeichnen.

(16) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen und über Abs. 1 bis **15** hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 32 Gruften

(1) Die Errichtung von Gruften ist auf ausgewiesenen Grabfeldern zulässig. Die Vergabe bestehender Gruften ist vorrangig.

(2) Zum baulichen Erhalt bestehender, nicht vergebener Gruften kann die Friedhofsverwaltung Patenschaften an juristische oder natürliche Personen vergeben. Die Patin/der Pate verpflichtet sich zum baulichen Unterhalt der Gruft, muss jedoch nicht das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben. Die Friedhofsverwaltung bleibt Eigentümerin der Gruft.

(3) Die Patin/der Pate darf an nicht denkmalgeschützten Gruften ein 10 x 15 cm großes Messingschild anbringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Will ein Interessent die Gruft erwerben, steht der Patin/dem Paten, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein Vorkaufsrecht zu. Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes muss gleichzeitig das Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben werden.

§ 32 Gruften

u n v e r ä n d e r t

(2) Die laufende Unterhaltung der Gruft obliegt der/dem Nutzungsberechtigten.

(3) Zum baulichen Erhalt bestehender, nicht vergebener Gruften kann die Friedhofsverwaltung Patenschaften an juristische oder natürliche Personen vergeben. Die Patin/der Pate verpflichtet sich zum baulichen Unterhalt der Gruft, muss jedoch nicht das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben. Die Friedhofsverwaltung bleibt Eigentümerin der Gruft.

(4) Die Patin/der Pate darf an nicht denkmalgeschützten Gruften ein 10 x 15 cm großes Messingschild **(auch mit QR-Code)** anbringen, ohne diese zu beschädigen.

(5) Will ein Interessent die Gruft erwerben, steht der Patin/dem Paten, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein Vorkaufsrecht zu. Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes muss gleichzeitig das Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben werden.

(5) Weitergehende Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und der Patin/dem Paten festgelegt.

§ 33

Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

(2) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und der Fundamente mit Ausnahme ergänzender Inschriften und die Errichtung von Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(1) Eine Einfassung einer Grabstätte gem. § 14 Abs. 2 a) aa), a) cc), b) aa) oder § 15 Abs. 2 a) aa) - dd), b) aa) - cc) *mit Naturstein* ist zulässig, wenn sie *aus dem gleichen Material wie das Grabmal oder der Grabmalsockel besteht und eine Stärke von 6 cm, eine sichtbare Höhe von 5 cm und eine Einbindung in das Erdreich von mind. 10 cm hat. Sie ist in einteiligen Längen zu setzen und nach den anerkannten Regeln der Technik gegen Verkappen zu sichern.*

Am Fuße der Grabstätte ist eine Kante *aus Naturstein – aus dem gleichen Material wie das Grabmal oder der Grabmalsockel, alternativ aus Wesersandstein – mit einer Stärke von 4 bis 6 cm zulässig*, wenn sie bündig mit der gärtnerischen Anlage abschließt *und mindestens 10 cm in das Erdreich einbindet.*

(3) Dem Antrag auf ein Grabmal ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten i. M. 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole beizufügen.

(4) *Dem Antrag auf eine Grabeinfassung ist zweifach der Grabeinfassungsentwurf mit Grundriss und Ansichten i. M. 1:10 beizufügen. (künftig in § 33 Abs. 3)*

Vor der Beantragung einer Grabeinfassung sind vom Hersteller die besonderen Verhältnisse und Größen der Grabstätte vor Ort zu ermitteln. Die exakten Maße der Grabeinfassung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen. Beim Einbau der Grabeinfassung ist die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Auspflockung zu beachten.

(6) Weitergehende Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und der Patin/dem Paten festgelegt.

§ 33

Genehmigung von Grabmalen,

Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen **und Grababdeckungen** (mit Ausnahme ergänzender Inschriften) und die Errichtung von Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Eine **vollständige** Einfassung einer Grabstätte gem. § 14 Abs. 2 a) aa), a) cc), b) aa) oder § 15 Abs. 2 a) aa) - **bb), a) dd), a) ff)**, b) aa) – cc) ist zulässig, wenn sie **nicht aus Kunststoff besteht und dergestalt im Erdreich verankert und gegen Verkappen gesichert ist, dass sich ihre Lage und Position, z. B. beim Graben in Nachbargrabstätten, nicht verändert.**

Am Fuße der Grabstätte ist eine Kante **ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig**, wenn sie **nicht aus Kunststoff besteht und** bündig mit der gärtnerischen Anlage abschließt.

(3) Dem Antrag auf ein Grabmal, **eine Grababdeckung und/oder Grabeinfassung** ist zweifach der **Gestaltungsentwurf** mit Grundriss und Ansichten i. M. 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole **(auch QR- Code)** beizufügen.

(4) Vor der Beantragung einer Grabeinfassung sind vom Hersteller die besonderen Verhältnisse und Größen der Grabstätte vor Ort zu ermitteln. Die exakten Maße der Grabeinfassung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen. Beim Einbau der Grabeinfassung ist die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Auspflockung zu beachten.

(5) Ein auf einem Grabmal oder einer Grababdeckung angebrachter QR-Code gilt als Bestandteil der Grabinschrift und ist genehmigungspflichtig. Der/die Antragsteller/in hat den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite bei Antragstellung vollständig anzugeben und der Friedhofsverwaltung schriftlich zu bestätigen, dass sie/er allein für den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite während der gesamten Dauer des Nutzungsrechtes verantwortlich ist. Die Genehmigung erfolgt mit diesem Stand. Sollte der Inhalt bzw. verknüpfte Inhalt eines QR-Codes auf einem Grabmal oder einer Grababdeckung gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des QR-Codes auf dem Grabmal oder der Grababdeckung verlangen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann nicht genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen und andere unzulässige Gegenstände kostenpflichtig entfernen. *Diese Grabmale, Grabeinfassungen bzw. Gegenstände werden drei Monate zur Abholung durch die/den Nutzungsberechtigten aufbewahrt, bevor sie entsorgt werden.*

(6) Die Friedhofsverwaltung kann nicht genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen, **Grababdeckungen** und andere unzulässige Gegenstände kostenpflichtig entfernen. **Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 2 entsprechend.**

§ 34

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

(1) Aufrecht stehende Grabmale sind so zu fundamentieren und auf dem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale sind die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ zu beachten.

§ 34

Fundamentierung, Befestigung und Sicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und -abdeckungen

(1) Aufrecht stehende Grabmale sind so zu fundamentieren und auf dem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale **ist die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ in der jeweils aktuellen Fassung** zu beachten.

(2) Ist die Standsicherheit eines Grabmals oder die Sicherheit einer Grabeinfassung gefährdet, muss die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich für Abhilfe sorgen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen eines Grabmals, Absperrungen) ergreifen. Stellt die/der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats den ordnungsgemäßen Zustand her, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten herzustellen. Sie kann das Grabmal oder die Grabeinfassung auch kostenpflichtig entfernen, ohne diese aufbewahren zu müssen.

Ist die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt anstelle eines Anschreibens das Stecken eines Hinweisschildes für vier Wochen auf dem Grab.

(3) Die/der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Grabmal, die Grabeinfassung, sonstige Anlagen oder von Teilen davon verursacht wird.

§ 35

Entfernung von Grabmalen und Grabeinfassungen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die Grabeinfassung von der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte des/der Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entfernt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dazu einer Firma bedienen.

(2) Sollte sich ein Grabmal, eine Grababdeckung, Grabeinfassung oder Kante verschieben oder verändern, insbesondere die Standsicherheit eines Grabmals beeinträchtigt sein, hat die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich für Abhilfe sorgen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen eines Grabmals, Absperrungen) ergreifen. Stellt die/der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats den ordnungsgemäßen Zustand her, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten **bei einem Grabmal, einer Grababdeckung, Grabeinfassung bzw. Kante entweder** den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen **oder diese kostenpflichtig abzuräumen und zwei Monate zur Abholung durch die/den Nutzungsberechtigten aufzubewahren, bevor diese entsorgt werden.**

Ist die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt anstelle eines Anschreibens das Stecken eines Hinweisschildes für **einen Monat** auf dem Grab.

(3) Die/der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Grabmal, die Grabeinfassung, **die Grababdeckung**, sonstige Anlagen oder von Teilen davon verursacht wird.

§ 35

Entfernung von Grabmalen, **Grababdeckungen** und Grabeinfassungen **unverändert**

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale, **die Grababdeckung** und die Grabeinfassung von der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte des/der Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entfernt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dazu **eines gewerblichen Unternehmers** bedienen.

(3) Auf Antrag kann sich die/der Nutzungsberechtigte von der Benutzungspflicht nach (2) befreien lassen, indem sie/er der Friedhofsverwaltung den Nachweis der Sicherstellung der Abräumung aller Grabmale und der Grabeinfassung, z. B. durch Auftragserteilung an eine Steinmetzfirma, erbringt.

(4) Hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Grabmale bzw. Grabeinfassung anderweitig verwenden möchte, fallen diese entschädigungslos in die Verfügung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Grabmal und die Grabeinfassung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch eine Steinmetzfirma von der Grabstätte entfernen zu lassen.

(6) Die Entfernung eines Grabmals bzw. einer Grabeinfassung anlässlich einer zweiten oder weiteren Bestattung ist Sache des/der Nutzungsberechtigten.

(3) Auf Antrag kann sich die/der Nutzungsberechtigte von der Benutzungspflicht nach **Abs. 2** befreien lassen, indem sie/er der Friedhofsverwaltung den Nachweis der Sicherstellung der Abräumung aller Grabmale, **der Grababdeckung** und der Grabeinfassung, z. B. durch Auftragserteilung an eine Steinmetzfirma oder **treuhänderische Absicherung**, erbringt.

(4) Hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Grabmale, **Grababdeckung** bzw. Grabeinfassung/**Kante** anderweitig verwenden möchte, fallen diese entschädigungslos in die Verfügung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Entfernung eines Grabmals, einer Grababdeckung bzw. einer Grabeinfassung/**Kante** anlässlich einer zweiten oder weiteren Bestattung ist Sache des/der Nutzungsberechtigten.

§ 36

Gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Mit Ausnahme der Grabstätten gem. §§ 19 – 29 mit den jeweils dort getroffenen Regelungen obliegt die gärtnerische Anlage und die laufende Unterhaltung der Grabstätten den Nutzungsberechtigten.

Die Grabstätte ist in angemessenen Abständen von jeglichem Unkraut zu befreien. Die Nutzungsberechtigten können einen Friedhofsgärtner mit der Grabpflege beauftragen.

(2) Nutzungsberechtigte von ungepflegten Grabstätten sind zweimal mit einer Frist von je 4 Wochen schriftlich zur Grabpflege aufzufordern. Es genügt das Stecken eines Hinweisschildes auf dem Grab, wenn der Friedhofsverwaltung die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist. Die Friedhofsverwaltung kann Grabstätten einebnen, die nach Ablauf der gesetzten Frist weiterhin nicht gepflegt sind.

§ 36

Gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Grabstätte

(1) Mit Ausnahme der Grabstätten gem. §§ 19 – 29 mit den jeweils dort getroffenen Regelungen obliegt die gärtnerische Anlage und die laufende Unterhaltung der Grabstätte **der/dem** Nutzungsberechtigten.

Die Grabstätte ist in angemessenen Abständen von jeglichem Unkraut zu befreien. **Die/der Nutzungsberechtigte kann** einen **gewerblichen Unternehmer** mit der Grabpflege beauftragen.

(2) Nutzungsberechtigte von ungepflegten Grabstätten sind zweimal mit einer Frist von je **einem Monat** schriftlich zur Grabpflege aufzufordern. Es genügt das Stecken eines Hinweisschildes auf dem Grab, wenn der Friedhofsverwaltung die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist. Die Friedhofsverwaltung kann Grabstätten einebnen, die nach Ablauf der gesetzten Frist weiterhin nicht gepflegt sind.

(3) Ehrengrabstätten und anerkannte Kriegsgräber nach dem Gräbergesetz werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. u n v e r ä n d e r t

(4) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften gelten folgende Bestimmungen: (4) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften gelten folgende Bestimmungen:

- | | |
|---|---|
| <p>a) auf den Grabstätten dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen;</p> <p>b) das Aufstellen von Bänken auf der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung;</p> <p>c) die Verwendung von Kies oder kieselartigem Material ist nicht gestattet.</p> | <p>a) auf der Grabstätte dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Wuchshöhe von mehr als einem Meter soll nicht überschritten werden.</p> <p>b) u n v e r ä n d e r t</p> <p>c) u n v e r ä n d e r t</p> |
|---|---|

(5) Die Verwendung von Kunststoff und anderen nicht verrottenden Werkstoffen als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. u n v e r ä n d e r t

(6) Alle Pflanzen auf der Grabstätte gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn sie von der/dem Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. u n v e r ä n d e r t

§ 37

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen
(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann von Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 und unbeschadet § 5 Abs. 2 *Buchst.* b) nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

§ 37

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen u n v e r ä n d e r t

(2) Die Friedhofsverwaltung kann von **gewerblichen Unternehmern** den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(3) **Gewerbliche Unternehmer** haften für alle Schäden, die sie oder Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 und unbeschadet § 5 Abs. 2 b) nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Gewerbetreibenden, bei denen die fachliche Eignung nicht gegeben ist, oder die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

§ 38
Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39
Haftung

Die Hansestadt Lübeck haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Hansestadt Lübeck nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung wegen Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 40
Listenführung

Beim Bereich Stadtgrün und Verkehr sind zu führen:

- a) Belegungspläne
- b) Verzeichnis der abgegebenen Nutzungsrechte (Gräberbuch)
- c) Chronologische Register der bestatteten Personen
- d) Grabmalregister
- e) Pläne des Vorwerker Friedhofes und des Friedhofs Waldhusen mit Abgrenzung der Bereiche mit und ohne Gestaltungsvorschriften

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 5, 33, 36 und 37 auf den Friedhöfen

1. sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);

(5) **Gewerblichen Unternehmern**, bei denen die fachliche Eignung nicht gegeben ist oder die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

§ 38
Gebühren

u n v e r ä n d e r t

§ 39
Haftung

u n v e r ä n d e r t

§ 40
Listenführung

u n v e r ä n d e r t

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 5, 33, 36 und 37 auf den Friedhöfen

1. u n v e r ä n d e r t

- | | |
|--|---|
| <p>2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet (§ 5 Abs. 2 a));</p> <p>3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten ausführt (§ 5 Abs. 2 b));</p> <p>4. Druckschriften verteilt (§ 5 Abs. 2 c));</p> <p>5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (§ 5 Abs. 2 e));</p> <p>6. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt (§ 5 Abs. 2 f));</p> <p>7. an Trauerzügen vorbeifährt (§ 5 Abs. 2 g));</p> <p>8. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern durchführt oder auf den Friedhöfen musiziert (§ 5 Abs. 3);</p> <p>9. Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 33 Abs. 2);</p> <p>10. Kunststoff oder andere nicht verrottende Werkstoffe als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet (§ 36 Abs. 5);</p> <p>11. gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchführt (§ 37 Abs. 4)</p> | <p>2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet (§ 5 Abs. 2 a);</p> <p>3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten ausführt (§ 5 Abs. 2 b);</p> <p>4. Druckschriften verteilt (§ 5 Abs. 2 c);</p> <p>5. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegwirft (§ 5 Abs. 2 d);</p> <p>6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (§ 5 Abs. 2 e);</p> <p>7. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt (§ 5 Abs. 2 f);</p> <p>8. an Trauerzügen vorbeifährt (§ 5 Abs. 2 g);</p> <p>9. mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen den durch Verkehrszeichen zugelassenen Fahrzeuggruppen, fährt (§ 5 Abs. 2 h);</p> <p>10. auf Fußwegen mit dem Fahrrad fährt (§ 5 Abs. 2 i);</p> <p>11. QR-Codes auf Grabmalen, Grababdeckungen oder Grabstätten anbringt, deren Inhalte bzw. verknüpfte Inhalte gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen (§ 5 Abs. 2 j);</p> <p>12. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern durchführt oder auf den Friedhöfen musiziert (§ 5 Abs. 3);</p> <p>13. Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 33 Abs. 1);</p> <p>14. Kunststoff oder andere nicht verrottende Werkstoffe als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet (§ 36 Abs. 5);</p> <p>15. gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchführt (§ 37 Abs. 4)</p> |
|--|---|

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **u n v e r ä n d e r t** Geldbuße bis EUR 500,00 geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.12.2008 (Lübecker Stadtzeitung am 09.12.2008) außer Kraft.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom **07.07.2011** (Lübecker Stadtzeitung am **19.07.2011**) außer Kraft.

Anlage 4

Begründung zur Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck**I. Allgemeine Hinweise:**

Ziel dieser Neufassung soll u. a. sein, drei neue Grabarten einzuführen, QR-Codes zuzulassen und Bestimmungen zur Grabeinfassung zu liberalisieren. Auch sollen Präzisierungen oder Verschiebungen der Vorschriften in andere Paragraphen erfolgen, ohne dass sich die Inhalte der Bestimmungen wesentlich ändern.

2. Neue Grabarten

Es sollen drei neue Grabarten eingeführt werden, die **Reihen-Grabart „Baumgrabstätten im Friedhofshain“** und die **beiden Wahl-Grabarten „Rasengrabstätten für Särge“** und **„Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft“**, die nachfolgend beschrieben werden. Zur übersichtlichen Abgrenzung enthält die **Anlage 8** eine Darstellung aller bereits bestehenden und der jetzt neu zu beschließenden Bestattungs- und Beisetzungsarten (violett unterlegt).

a) Reihen-Grabart „Baumgrabstätten im Friedhofshain“

Auf dem Vorwerker Friedhof werden bereits Baumgrabstätten als Wahlgrabstätten angeboten. Da diese Grabart mit bis zu acht Beisetzungsplätzen für z. B. eine Familie oder Gruppe konzeptionell dem Familienbaum- oder Gemeinschaftsbaum der Friedwälder ähnelt, bewegt sich die entsprechende Grabnutzungsgebühr im oberen Bereich.

Um wegen der weiter gestiegenen Nachfrage nach Baumgrabstätten auch einfache, preiswertere Beisetzungsplätze nur für Einzelbestattungen anbieten zu können, soll auf dem Vorwerker Friedhof in der Nähe des Krematoriums ein Bereich mit einem waldartigen Baumbestand genutzt werden. Hier sollen künftig bis zu zehn Einzelbeisetzungsplätze unter jeweils einem Baum als Reihengrabstätten angeboten werden.

Die Kundin/der Kunde, die/der sich für diese Grabart entscheidet, profitiert neben dem wald- bzw. hainartigen Charakter von der guten verkehrsmäßigen Erschließung und Erreichbarkeit des Vorwerker Friedhofs mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Privatfahrzeugen und der kompletten Infrastruktur wie teilweise geteerten Wegen mit Räumdienst im Winter, Toiletten und Bänken.

Aufgrund der im Vergleich zu den „Baumgrabstätten als Wahlgrabstätte“ auf den unbewaldeten Friedhofsblöcken wesentlich geringeren Friedhofsgebühr und des Waldcharakters des Friedhofshains ist bei dieser Grabart ebenso wie im Friedwald das Anbringen eines Liegesteins nicht möglich. Dort gibt es jedoch optional die Möglichkeit, ein kleines Namensschild auf einer Gemeinschaftsholzstele zu erwerben.

b) Wahl-Grabart „Rasengrabstätten für Säрге“

Die Nachfrage richtet sich weiterhin verstärkt auf „pflegefreie“ bzw. „pflegeleichte“ Grabstätten. Um diese Nachfrage befriedigen zu können, ist es die Aufgabe der Friedhofsverwaltung, bisher noch vorhandene Lücken durch neue Angebote zum Wohle der KundInnen und zur besseren Auslastung der Friedhöfe anzubieten.

Da das Reihengrab „Rasen-Grabstätte für Säрге“ nach wie vor sehr gefragt ist, soll das Angebot der Rasengräber für Säрге künftig auch auf Wahlgräber ausgedehnt werden. Bei dieser speziellen Grabart eines Wahlgrabes kann die Kundin/der Kunde einen ca. 1 m² großen Teil des Grabes am Kopfende so lange pflegen bzw. von einem gewerblichen Unternehmer pflegen lassen, wie sie/er möchte. Danach wird diese Stelle von der Friedhofsverwaltung eingegrünt und gemäht, so dass sie jederzeit einen gepflegten Eindruck macht. Ferner ist das Aufstellen eines stehenden oder liegenden Grabmals möglich.

c) Wahl-Grabart „Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft“

Auf dem Burgtorfriedhof gibt es bisher nur Wahlgrabstätten. Aufgrund des besonderen historischen Charakters dieses Friedhofs soll dies auch in Zukunft so bleiben. Im Gegensatz zu anderen Friedhöfen werden auf dem Burgtorfriedhof z. Zt. jedoch noch keine „pflegefreien“ Grabstätten angeboten. Künftig sollen historische Gruften saniert und durch die Beisetzung von 30 Urnen in einer Gruft als Gemeinschaftsgrabstätte wieder ihrer Friedhofsnutzung zugeführt werden. Die mit dieser neuen Grabart eingenommenen Gebühren sollen u. a. zur Sanierung dieser historischen Gruften dienen, für die bisher keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

Auch wenn die Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden, bilden die einzelnen Urnen für sich jeweils „fiktiv“ eine Wahlgrabstätte, so dass KundInnen zwischen einem Einzel- und einem Doppelgrab wählen können. Letzteres ist auch als PartnerInnengrabstätte geeignet. Da bei dieser Grabart eine Grabpflege entfällt und eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätten bereits in der Gebühr enthalten ist, handelt es sich um eine „pflegefreie“ Grabstätte und quasi um ein „all-inclusive-Angebot“.

3. Erlaubnis von QR-Codes

QR-Codes haben zunehmend Einzug in unser multimediales Zeitalter gefunden und werden auch vor den Friedhöfen nicht Halt machen. Die Friedhofssatzung als Ordnungsinstrument für die kommunalen Friedhöfe setzt hier liberale Rahmenbedingungen für KundInnen, die einen QR-Code auf ihrem Grabstein oder ihrer Grabeinfassung anbringen lassen möchten. Die Hinterlegung mit Texten bzw. die Verlinkung der QR-Codes liegt im Verantwortungsbereich der KundInnen. Die Friedhofsverwaltung wird nur im Falle eines bekannt gewordenen Verstoßes einschreiten. Diese Regelungen erfolgen in Anlehnung an die Handlungsempfehlungen des Deutschen Städtetages zum Umgang mit dem QR-Code auf Grabmalen.

4. Liberalisierung der Bestimmungen der zulässigen Grabeinfassungen

Die als Grabeinfassung dienenden Buchsbaumhecken auf den Friedhöfen sind vielfach durch den jahrelang andauernden Pilzbefall eingegangen oder zumindest stark unansehnlich geworden. Seitdem ist der Bedarf an nichtpflanzlichen Grabeinfassungen, die u. a. das Fortspülen der Graberde verhindern sollen, stark angestiegen.

Die bisherige Vorschrift lässt nur Grabeinfassungen aus Naturstein in einteiligen Längen und bestimmten Stärken zu, die auch fundamentierte werden müssen. Da diese Leistungen i. d. R. nur bei Steinmetzbetrieben erhältlich sind, besitzen die KundInnen kaum die Möglichkeit, eine Grabeinfassung selber zu erstellen. Dadurch wird rechtlich all denjenigen KundInnen die Möglichkeit einer Grabeinfassung genommen, die sich keine „professionell“ errichtete Grabeinfassung von einem Steinmetzbetrieb leisten können bzw. gerne eine Grabeinfassung selber erstellen möchten. In Zeiten ständig zurückgehender KundInnenzahlen kann es nicht die Aufgabe der Friedhofsverwaltung sein, durch eine derart restriktive Vorschrift die KundInnen in ihrer freien Gestaltung ihrer Grabstätten derart einzuengen.

Viele dieser KundInnen haben in Unkenntnis der derzeitigen Vorschriften der Friedhofssatzung eine nicht satzungskonforme Grabeinfassung errichtet. Die Friedhofsverwaltung ist streng genommen verpflichtet, gegen diese KundInnen vorzugehen und das Abräumen dieser Grabeinfassungen durchzusetzen, obwohl eigentlich die Gestaltung dem Friedhofscharakter entspricht. Dabei stört die Friedhofsverwaltung notgedrungen die Trauerbewältigung der betroffenen KundInnen und stößt dabei auf viel Unverständnis und Zorn, ja verprellt einige KundInnen derart, dass sie künftig den städtischen Friedhöfen den Rücken kehren. Außerdem würde die Durchsetzung der Abräumung nicht satzungskonformer Grabeinfassungen auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Eine so restriktive Satzungsbestimmung erscheint nicht mehr zeitgemäß. Die Friedhofsverwaltung schlägt deshalb vor, dass künftig nur noch Grabeinfassungen aus Kunststoff, der leicht brechen kann, nicht mehr zulässig sind. Ansonsten haben die KundInnen freie Wahl bei der Errichtung ihrer Grabeinfassung, sofern sie sich stets um eine ordentliche Ausrichtung der Grabeinfassung kümmern.

Eine Fundamentierung ist zwar nach wie vor möglich, sollte aber nicht zwingend gefordert werden. Aufgrund der Möglichkeit der Zweitbestattungen in Wahlgrabstätten lehnen dies heute selbst einige Steinmetzen ab, da bei der erforderlichen Entfernung der Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung eine fundamentierte Grabeinfassung leichter zerbrechen kann. Gefahren bestehen hier für die FriedhofsbesucherInnen nicht. Sollte wirklich einmal eine nicht fundamentierte Grabeinfassung herausragen, kann die KundIn/der Kunde diese leicht wieder richten. Sollte dies auch nach Mahnung nicht erfolgen, wird die Friedhofsverwaltung die Grabeinfassung entfernen.

Durch diese liberalere Fassung werden nicht unnötig KundInnen verärgert, auf die die Friedhöfe dringend angewiesen sind. Da bei vorangegangenen Novellierungen der Friedhofssatzung bereits sehr erfolgreich die Bestimmungen zu Grabmalen liberalisiert wurden, ist es jetzt an der Zeit, auch die Bestimmungen für Grabeinfassungen zu liberalisieren und auch hier noch kundInnenfreundlicher zu werden.

5. Redaktionelle und sonstige Änderungen

Bei vielen Änderungen handelt es sich lediglich um eine Präzisierung des Wortlautes oder eine Verschiebung der Vorschrift in einen anderen Paragraphen, ohne dass sich der Inhalt der Bestimmung ändert.

Sonstige Änderungen, z. B. das Bestimmungsrecht, wer in einer Grabstätte bestattet werden darf, sind bei der Begründung zu den einzelnen Paragraphen beschrieben. Bei gravierenden Satzungsänderungen wird im Folgenden auf die vorangegangenen Begründungen Bezug genommen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Präambel

Redaktionelle Änderungen

§ 3

Abs. 1 - 3

Da das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein im § 21 von „Schließung“ spricht, ersetzt dieser Begriff künftig den Begriff „Außerdienststellung“, um eine einheitliche Sprachregelung herbeizuführen.

Abs. 3

Um eine die gesetzlich geschützte Totenruhe störende übermäßige Anzahl von unnötigen Grabverlegungen zu vermeiden, sollten nur die KundInnen Anspruch auf die Übergangsregelung des § 3 Abs. 3 Friedhofssatzung haben, die z. Zt. wirklich eine Bestattung oder Beisetzung durchführen müssen, aber nicht diejenigen, die „vorsorglich“ schon einmal ihr Grab verlegen möchten. In Anlehnung an die Rechtsprechung und zur Erhöhung der Transparenz wurden hier auch die Umbettungen explizit aufgeführt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 4

Abs. 3

Redaktionelle Änderung; die bisherige Bestimmung aus § 28 Abs. 2 wird aus Gründen einer besseren sachlichen Zuordnung zukünftig im § 4 Abs. 3 zu finden sein.

§ 5

Abs. 2 j)

Diese Bestimmung regelt die rechtlichen Grenzen der Zulässigkeit der neuen QR-Codes. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

§ 6

Abs. 2

Redaktionelle Änderung

§ 9**Abs. 2**

Es gibt ganz wenige Einzelfälle, bei denen sich aus technischen Gründen keine Überdeckung von 0,90 m erreichen lässt. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist dies jedoch zur Abwehr von Gesundheitsgefahren und zu einer ordnungsgemäßen Zersetzung des Sarges und der Leiche auch nicht erforderlich.

§ 11**Abs. 4**

Die Kostenzuweisung für Umbettungen wurde um die Übergangsregelung nach § 3 Abs. 3 ergänzt.

§ 12**Abs. 2**

Redaktionelle Änderung

Abs. 4

Diese Bestimmung wurde um die neu zugelassenen Grababdeckungen ergänzt.

§ 14**Abs. 2 b)****ee)**

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur Einführung der neuen Reihen-Grabart „Baumgrabstätten im Friedhofshain“ Nr. I. 2 a) verwiesen. Es sollen kostengünstigere Reihengrabstätten an Bäumen oberhalb der Gebühren für ein anonymes Reihengrab angeboten werden.

§ 15**Abs. 1**

Redaktionelle Änderung

Abs. 2 a)**aa)**

Redaktionelle Änderung

cc) und ee)

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur Einführung der neuen Wahl-Grabart „Rasengrabstätten für Särge“ Nr. I. 2 b) verwiesen. Die Rasengrabstätten für Särge sollen einstellig angeboten werden, als Einzel- oder Doppelgrab übereinander.

dd) und ff)

Redaktionelle Änderungen

Abs. 2 b)**mm) und nn)**

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur Einführung der neuen Wahl-Grabarten „Urnen-gemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft“ Nr. I. 2 c) verwiesen. Die Urnenwahlgrabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft sollen als Einzelwahlgrab für Einzelpersonen und als Doppelwahlgrab für Paare bzw. PartnerInnen angeboten werden.

Abs. 3 und 5

Redaktionelle Änderungen

Abs. 6

Künftig ist kein Antrag des/der Nutzungsberechtigten zur Bestattung anderer Personen mehr erforderlich; im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 7

Diese Regelung wird bereits jetzt so in der Praxis angewendet, erhöht aber die Transparenz für die KundInnen. Das Nutzungsrecht einer verstorbenen KundIn kann nicht gegen den Willen einer RechtsnachfolgerIn auf diese übergehen.

Abs. 8

Durch diese neue Bestimmung soll verhindert werden, dass juristische Personen Nutzungsrechte an großen Familiengrabstätten erwerben und die dort möglichen Bestattungsrechte unter Umgehung der Friedhofsverwaltung einzeln an KundInnen weiterverkaufen zum Nachteil der Friedhöfe.

Abs. 9 - 12

Redaktionelle Änderungen

§ 18

Redaktionelle Änderungen

§ 20

Redaktionelle Änderungen

§ 23**Abs. 1**

Redaktionelle Änderungen

Abs. 2

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur Einführung der neuen Wahl-Grabart „Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten in einer Gruft“ Nr. I. 2 c) verwiesen. Die neuen Urnenwahlgrabstätten sollen als Einzel- oder Doppelgrabstätten angeboten werden.

§ 25

Redaktionelle Ergänzung, erhöht die Transparenz.

§ 27**Abs. 1**

Redaktionelle Änderung

Abs. 2

§ 36 Abs. 1 Satz 3 lässt generell für alle Grabstätten die Pflege durch gewerbliche Unternehmer zu. Diese Bestimmung ist deshalb an dieser Stelle obsolet. Die Größe der Fläche unter dem Baum, die gepflegt werden kann, wird präzisiert. Das erhöht die Transparenz.

Abs. 4

Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

Abs. 6

Redaktionelle Änderung

§ 28**Abs. 1**

Redaktionelle Änderungen

Abs. 2

Diese Bestimmung gibt der Friedhofsverwaltung gegenüber zahlungsunwilligen KundInnen mehr Möglichkeiten, die Gebührenansprüche durchzusetzen.

§ 29**Abs. 5**

Künftig sollen sowohl ein Gemeinschaftsgrabstein als auch Einzelgrabsteine auf den Gräbern zulässig sein.

Abs. 2, 5 - 6

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 30**Abs. 1 - 2**

Redaktionelle Änderungen

Abs. 4

Diese Regelung wird bereits jetzt so in der Praxis angewendet, erhöht aber die Transparenz für die KundInnen, insbesondere bei Familienstreitigkeiten, bei den sich die Friedhofsverwaltung neutral verhalten muss.

§ 31**Abs. 1**

Diese Bestimmung definiert, bei welchen Grabarten die/der Nutzungsberechtigte kein eigenes Grabmal aufstellen bzw. mehr als ein Grabmal aufstellen darf.

Kein Grabmal ist möglich bei:

§ 14 Abs. 2 a) dd)	Sarggemeinschaftsgrabstätten:	Gemeinschaftsgrabmal ist bereits in der Gebühr enthalten.
§ 14 Abs. 2 b) dd)	Urnengemeinschaftsgrabstätten:	Gemeinschaftsgrabmal ist bereits in der Gebühr enthalten.
§ 14 Abs. 2 b) ee)	Baumgrabstätten im Friedhofshain:	Möglichkeit, ein kleines Namensschild auf einer Gemeinschaftsholzstele zu erwerben
§ 14 Abs. 2 b) ff)	Namenslose Urnengräber:	keine Kennzeichnung möglich, wie der Name es schon sagt
§ 15 Abs. 2 b) kk)	Kolumbarium, einsteilig:	Kennzeichnung in der Glas- oder Steinplatte möglich
§ 15 Abs. 2 b) ll)	Kolumbarium, zweisteilig:	Kennzeichnung in der Glas- oder Steinplatte möglich
§ 15 Abs. 2 b) mm)	Urnengemeinschaftsgrabstätte in Gruft, einsteilig:	Gemeinschaftsgrabmal ist bereits in der Gebühr enthalten.
§ 15 Abs. 2 b) mm)	Urnengemeinschaftsgrabstätte in Gruft, zweisteilig:	Gemeinschaftsgrabmal ist bereits in der Gebühr enthalten.

Bei allen anderen Nutzungsberechtigten soll künftig im Rahmen einer Liberalisierung dieser Bestimmungen die grundsätzliche Begrenzung auf ein Grabmal pro Grabstelle entfallen, so dass insbesondere bei großen Gräbern oder sehr lange andauernden Grabnutzungsrechten die Möglichkeit besteht, auch mehr als ein oder zwei Grabmale (z. B. in Form von Liegesteinen) aufzustellen.

Abs. 2

Im Gegensatz zu den Rasenreihengräbern für Särge handelt es sich bei der neuen Grabart „Rasengrabstätten für Särge“ um Wahlgrabstätten. Den Nutzungsberechtigten dieser teuren Grabstätten soll auch der volle Umfang der Möglichkeiten der Grabmalgestaltung, u. a. auch ein stehendes Grabmal, ermöglicht werden.

Abs. 3 - 5

Redaktionelle Änderungen

Abs. 6

Redaktionelle Änderung, erhöht die Transparenz.

Abs. 7

Die Grabsteine sollen nach Möglichkeit handwerklich bearbeitet und nicht nur geflammt werden; im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 8

Für Rasengrabstätten für Särge sollen dieselben Größen für Grabmale gelten wie für einsteilige Grabstätten für Särge. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 9

Redaktionelle Änderungen

Abs. 10

Da es wiederholt Anfragen nach Grababdeckungen gab, soll auch diesen Wünschen durch die Liberalisierung der Friedhofssatzung Rechnung getragen werden. Die Kosten für das Abräumen dieser Grababdeckungen nach Ablauf der Nutzungsrechte dürfen jedoch nicht zu Lasten der Friedhofsverwaltung gehen, sondern sind von den KundInnen zu tragen. Abgedeckte Urnengräber fallen nicht unter diese Bestimmung. Bei ihnen gelten die Grababdeckungen als Grabmale im Sinne der Friedhofssatzung.

Abs. 11 - 15

Ergänzung der Bestimmungen um die jetzt zulässigen Grababdeckungen; Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 14

Diese Regelung folgt dem Wunsch insbesondere alleinstehender Kunden, bereits zu Lebzeiten einen beschrifteten Grabstein aufstellen zu dürfen. Durch die Angabe des Geburtsdatums und das Fehlen des Sterbedatums wird deutlich, dass in dem entsprechenden Grab noch kein Verstorbener bestattet ist. Im Übrigen Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

Abs. 16

Redaktionelle Änderung

§ 32**Abs. 2**

Diese Bestimmung erhöht die Transparenz.

Abs. 3 - 6

Redaktionelle Änderungen

Abs. 4

Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

§ 33**Abs. 1**

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen.

Abs. 2

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Liberalisierung der Bestimmungen der zulässigen Grabeinfassungen“ Nr. I. 4. verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 3

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen und QR-Codes. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 4

Redaktionelle Änderung

Abs. 5

Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

Abs. 6

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 34**Abs. 1**

Redaktionelle Änderung

Abs. 2

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen. Zwangsweise abgeräumte Anlagen wird die Friedhofsverwaltung zwei Monate zur Abholung durch die/den Nutzungsberechtigten aufbewahren. In der Praxis geschieht dies bereits seit längerem. Die Frist für das Stecken eines Hinweisschildes wurde von vier Wochen auf einen Monat „aufgerundet“. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 3

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen.

§ 35**Abs. 2 - 3**

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 4 - 5

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen und um zulässige Kanten. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 36**Abs. 1 - 2**

Redaktionelle Änderungen

Abs. 2

Die bisherige Frist von vier Wochen wurde auf einen Monat „aufgerundet“.

Abs. 4 a)

KundInnen pflanzen gelegentlich zu Beginn des Nutzungsrechtes kleine Koniferen auf die Grabstätte, die spätestens nach zehn bis 20 Jahren eine baumartige Größe erreicht haben und damit u. a. auch die Nachbargrabstätten beeinträchtigen, häufig sogar über die Grabgrenzen hinüberwachsen. Grabstätten sollten mit Blumen und Kleingehölzen bepflanzt werden. Größere Büsche oder Bäume werden vom Bereich Stadtgrün und Verkehr in der Rahmenbepflanzung gepflanzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 37

Redaktionelle Änderungen

§ 41**Abs. 1****Ziff. 5, 9 – 10**

Ergänzung um die unzulässigen Tätigkeiten gem. § 5 Abs. 2

Ziff. 11

Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

Ziff. 12 - 15

Redaktionelle Änderungen

Inkrafttreten

Redaktionelle Änderungen

Anlage 5

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom TT.MM.JJJ

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl.Schl.-H., S.129) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom TT.MM.JJJJ wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei vorzeitigen Verlängerungen von Nutzungsrechten mit Gewährung der Verlängerung.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ist die/der Nutzungsberechtigte gem. § 35 (3) Friedhofssatzung von der Benutzungspflicht nach § 35 (2) befreit worden und hat sie/er die Abräumung nach Beendigung der Nutzungsdauer selbst ordnungsgemäß durchführen lassen, so wird ihr/ihm dafür die anteilige Friedhofsgebühr nach dem Gebührentarif D (19) bzw. D (20) bzw. D (22) bzw. D (23) erstattet, sofern diese nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen gezahlt wurde.

4. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5. Der Gebührentarif A. Grabplatzgebühren Abs. 1 – 8 erhält folgende Fassung:

G e b ü h r e n t a r i f**A. Grabplatzgebühren**

	einstellig	zweistellig übereinander	zweistellig nebeneinander	für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
Friedhöfe:				
- Vorwerk				
- Waldhusen				
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
(1) Sargwahlgrab				
(1.1) Wahlgrabstätten für Säрге	1.620,-	2.100,-	2.420,-	760,-
(1.2) Wahlgrabstätten für Säрге in Rasen	1.860,-	2.340,-		
(2) Wahlgrabstätten für Urnen				
(2.1) Urnenwahlgrab	1.200,-	1.440,-	1.620,-	
(2.2) Urnen-Rasen-Grabstätte	1.320,-	1.560,-		
(2.3) Abgedecktes Urnenwahlgrab (Gebühr ohne Stein)	1.400,-	1.640,-		
(2.4) Bepflanztes Urnenwahlgrab	2.000,-	2.240,-		

(2.5) Baumgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen unter einem Baum**	2.950,-			
(2.6) Kolumbarium	2.450,-	2.980,-		
(3) Reihengrabstätten für Särge				
(3.1) Grabstätte für Särge	1.280,-	1.550,- ¹		
(3.2) Rasen-Grabstätte für Särge	1.520,-			
(3.3) Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten	4.950,-			
(4) Reihengrabstätten für Urnen				
(4.1) Urnenreihengrab	1.040,-			
(4.2) Urnen-Rasen-Reihengrab	1.160,-			
(4.3) Urnen-Stelen-Grab	1.740,-			
(4.4) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten	2.130,-			
(4.5) Baumgrabstätte im Friedhofshain**	990,-			
(4.6) Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen	900,-			
(5) Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte	790,-			
Friedhöfe:	einstellig	zweistellig übereinander	zweistellig nebeneinander	
- Burgtor				
- St. Jürgen				
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
(6) Wahlgrabstätten für Särge	2.440,-	3.160,-	3.620,-	
(7) Urnenwahlgrab				
(7.1) Wahlgrabstätten für Urnen	1.800,-	2.160,-	2.440,-	
(7.2) Urnengemeinschaftsgrabstätten in einer Gruft	2.500,-	3.560,-		
(8) Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte	1.180,-			

6. Im Gebührentarif C. Gebühren für Grabarbeiten wird folgender neuer Buchstabe g) angefügt:
g) bei Gruften

Gebühr in allen 3 Spalten:
nach den tatsächlich entstehenden Kosten

7. Der Gebührentarif D. Zusatzgebühren Abs. 19 erhält folgende Fassung:
Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Urnengrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr

EUR
115,00

8. Der Gebührentarif D. Zusatzgebühren Abs. 20 erhält folgende Fassung:
Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Sarggrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr

EUR
136,00

9. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird folgender neuer Abs. 21 eingefügt:
Abheben eines nicht handelsüblichen Grabmals (z. B. eines Findlings) eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr

nach den tatsächlich entstehenden Kosten

10. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 21 zu Abs. 22 und erhält folgende Fassung: EUR
Entfernen einer Einfassung eines Urnengrabes 115,00
11. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird folgender neuer Abs. 23 eingefügt: EUR
Entfernen einer Einfassung eines Sarggrabes 136,00
12. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 22 zu Abs. 24 und erhält folgende Fassung: EUR
(24) Abräumen nicht satzungsgemäßer Anlagen (z.B. Grabeinfassungen) 136,00
13. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 23 zu Abs. 25.
14. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 24 zu Abs. 26.
15. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 25 zu Abs. 27.
16. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 26 zu Abs. 28.
17. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 27 zu Abs. 29.
18. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird folgender neuer Abs. 30 angefügt: EUR
Kleines Namensschild der/des Verstorbenen für Baumgrabstätte im Friedhofshain auf Gemeinschaftsholzstele 90,00
19. Im Gebührentarif E. Verwaltungsgebühren wird folgender neuer Abs. 8 angefügt: EUR
Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Urnengräber (inkl. Gebühr nach D22) 150,00
20. Im Gebührentarif E. Verwaltungsgebühren wird folgender neuer Abs. 9 angefügt: EUR
Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Sarggräber (inkl. Gebühr nach D23) 171,00

Lübeck, den TT.MM.JJJJ

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

Anlage 6

Synopsis

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Geltende Fassung

Friedhofsgebührensatzung
der Hansestadt Lübeck
vom 07.07.2011

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl.Schl.-H., S.362) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.06.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Bestattungsverpflichtete und der Benutzer der Friedhofseinrichtungen. Schuldner der Verwaltungsgebühren sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Erstattung von Gebühren

(2) Ist die/der Nutzungsberechtigte gem. § 35 (3) Friedhofssatzung von der Benutzungspflicht nach § 35 (2) befreit worden und hat sie/er die Abräumung nach Beendigung der Nutzungsdauer selbst ordnungsgemäß durchführen lassen, so wird ihr/ihm dafür die anteilige Friedhofsgebühr nach dem Gebührentarif D (19) bzw. D (20) bzw. D (21) erstattet, sofern diese nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit der erstmaligen Inanspruchnahme der

Vorgeschlagene Fassung

1. Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt
Lübeck vom **TT.MM.JJJJ**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H., S.27) zuletzt geändert **am 15.07.2014** (GVOBl.Schl.-H., S. **129**) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **TT.MM.JJJJ** **wie folgt geändert:**

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung, **bei vorzeitigen Verlängerungen von Nutzungsrechten mit Gewährung der Verlängerung.**

§ 5

Erstattung von Gebühren

(2) Ist die/der Nutzungsberechtigte gem. § 35 (3) Friedhofssatzung von der Benutzungspflicht nach § 35 (2) befreit worden und hat sie/er die Abräumung nach Beendigung der Nutzungsdauer selbst ordnungsgemäß durchführen lassen, so wird ihr/ihm dafür die anteilige Friedhofsgebühr nach dem Gebührentarif D (19) bzw. D (20) bzw. **D (22) bzw. D (23)** erstattet, sofern diese nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit der erstmaligen

Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen
gezahlt wurde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft. *Gleichzeitig tritt
die Friedhofsgebührensatzung der
Hansestadt Lübeck vom 03.12.2008 (zuletzt
geändert am 06.10.2010) außer Kraft.*

Inanspruchnahme der Bestattungs- und
Friedhofseinrichtungen gezahlt wurde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

<u>Gebührentarif</u> A. Grabplatzgebühren					<u>Gebührentarif</u> A. Grabplatzgebühren				
Friedhöfe: - Vorwerk - Waldhusen	einstellig	zweistellig über- einander	zweistellig neben- einander	für Verstor- bene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Friedhöfe: - Vorwerk - Waldhusen	einstellig	zweistellig über- einander	zweistellig neben- einander	für Verstor- bene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
(1) Wahlgrabstätten für Särge	1.620,-	2.100,-	2.420,-	760,-	(1) Sargwahlgrab (1.1) Wahlgrabstätten für Särge	1.620,-	2.100,-	2.420,-	760,-
(2) Wahlgrabstätten für Urnen					(1.2) Wahlgrabstätten für Särge in Rasen (2) Wahlgrabstätten für Urnen	1.860,-	2.340,-		
(2.1) Urnenwahlgrab	1.200,-	1.440,-	1.620,-		(2.1) Urnenwahlgrab	1.200,-	1.440,-	1.620,-	
(2.2) Urnen-Rasen-Grabstätte	1.320,-	1.560,-			(2.2) Urnen-Rasen-Grabstätte	1.320,-	1.560,-		
(2.3) Abgedecktes Urnenwahlgrab (Gebühr ohne Stein)	1.400,-	1.640,-			(2.3) Abgedecktes Urnenwahlgrab (Gebühr ohne Stein)	1.400,-	1.640,-		
(2.4) Bepflanztes Urnenwahlgrab	2.000,-	2.240,-			(2.4) Bepflanztes Urnenwahlgrab	2.000,-	2.240,-		
(2.5) Baumgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen unter einem Baum**	2.950,-				(2.5) Baumgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen unter einem Baum**	2.950,-			
(2.6) Kolumbarium	2.450,-	2.980,-			(2.6) Kolumbarium	2.450,-	2.980,-		
(3.) Reihengrabstätten für Särge					(3.) Reihengrabstätten für Särge				
(3.1) Grabstätte für Särge	1.280,-	1.550,- ¹			(3.1) Grabstätte für Särge	1.280,-	1.550,- ¹		

(3.2)	Rasen-Grabstätte für Särge	1.520,-			(3.2)	Rasen-Grabstätte für Särge	1.520,-		
(3.3)	Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten	4.950,-			(3.3)	Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten	4.950,-		
(4)	Reihengrabstätten für Urnen				(4)	Reihengrabstätten für Urnen			
(4.1)	Urnenreihengrab	1.040,-			(4.1)	Urnenreihengrab	1.040,-		
(4.2)	Urnen-Rasen-Reihengrab	1.160,-			(4.2)	Urnen-Rasen-Reihengrab	1.160,-		
(4.3)	Urnen-Stelen-Grab	1.740,-			(4.3)	Urnen-Stelen-Grab	1.740,-		
(4.4)	Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten	2.073,-			(4.4)	Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten	2.130,-		
					(4.5)	Baumgrabstätte im Friedhofshain**	990,-		
(4.5)	Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen	900,-			(4.6)	Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen	900,-		
(5)	Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte	790,-			(5)	Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte	790,-		
	Friedhöfe: - Burgtor - St. Jürgen	einstellig	zweistellig über- einander	zweistellig neben- einander		Friedhöfe: - Burgtor - St. Jürgen	einstellig	zweistellig über- einander	zweistellig neben- einander
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
(6)	Wahlgrabstätten für Särge	2.440,-	3.160,-	3.620,-	(6)	Wahlgrabstätten für Särge	2.440,-	3.160,-	3.620,-
(7)	Wahlgrabstätten für Urnen	1.800,-	2.160,-	2.440,-	(7)	Urnenwahlgrab			
					(7.1)	Wahlgrabstätten für Urnen	1.800,-	2.160,-	2.440,-

					(7.2) Urnengemeinschaftsgrabstätten in einer Gruft***	2.500,-	3.560,-		
(8)	Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte	1.180,-			(8) Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte	1.180,-			

1 nur Zweitbelegung
** nur auf dem Vorwerker Friedhof

1 nur Zweitbelegung
** nur auf dem Vorwerker Friedhof
*** **nur auf dem Burgtor-Friedhof**

C. Gebühren für Grabarbeiten

(1)	Grab Öffnen und Schließen			Ausgrabung	Grab Öffnen und Schließen			Ausgrabung
			Samstags				Samstags	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
a) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 2,50 m tief	558,00	642,00	1.115,00	a) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 2,50 m tief	558,00	642,00	1.115,00	
b) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 1,60 m tief	472,00	543,00	944,00	b) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 1,60 m tief	472,00	543,00	944,00	
c) bei Särgen mit Verstorbenen bis 6 Jahre	343,00	394,00	685,00	c) bei Särgen mit Verstorbenen bis 6 Jahre	343,00	394,00	685,00	
d) bei Urnen	86,00	99,00	172,00	d) bei Urnen	86,00	99,00	172,00	
e) bei Urnen mit Überurne	129,00	148,00	257,00	e) bei Urnen mit Überurne	129,00	148,00	257,00	
f) bei Urnen in einer Urnenhalle	43,00	50,00	43,00	f) bei Urnen in einer Urnenhalle	43,00	50,00	43,00	
				g) bei Gruften	nach den tatsächlich entstehenden Kosten			

D. Zusatzgebühren

		<u>EUR</u>	<u>Samstags</u>		<u>EUR</u>	<u>Samstags</u>
(19)	Abheben eines Steines eines Urnengrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr	115,00		(19)	Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Urnengrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr	115,00
(20)	Abheben eines Steines eines Sarggrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr	136,00		(20)	Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Sarggrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr	136,00
				(21)	Abheben eines nicht handelsüblichen Grabmals (z. B. eines Findlings) eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr	nach den tatsächlich entstehenden Kosten
(21)	Entfernen einer Einfassung einer Grabstelle	136,00		(22)	Entfernen einer Einfassung eines Urnengrabes	115,00
				(23)	Entfernen einer Einfassung eines Sarggrabes	136,00
(22)	Abräumen nicht satzungsgemäßer Anlagen (z.B. Steineinfassungen)	136,00		(24)	Abräumen nicht satzungsgemäßer Anlagen (z.B. Grabeinfassungen)	136,00
(23)	Abräumen von Kränzen und Gebinden für Verstorbene, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet bzw. beigesetzt sind	101,00		(25)	Abräumen von Kränzen und Gebinden für Verstorbene, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet bzw. beigesetzt sind	101,00
(24)	Staffelei	9,00		(26)	Staffelei	9,00
(25)	Katafalkdecke	9,00		(27)	Katafalkdecke	9,00
(26)	Zusätzliche Träger für Bestattungen/Urnenbeisetzungen bzw. Träger für Trauerfeiern außerhalb der städtischen Einrichtungen, pro Stunde	34,00		(28)	Zusätzliche Träger für Bestattungen/Urnenbeisetzungen bzw. Träger für Trauerfeiern außerhalb der städtischen Einrichtungen, pro Stunde	34,00

	<u>EUR</u>	<u>Samstags</u>		<u>EUR</u>	<u>Samstags</u>
(27) Kilometerpauschale für Träger gem. (26) vom städtischen Stützpunkt zum Einsatzort und zurück, pro km	1,00		(29) Kilometerpauschale für Träger gem. (26) vom städtischen Stützpunkt zum Einsatzort und zurück, pro km	1,00	
			(30) Kleines Namensschild der/des Verstorbenen für Baumgrabstätte im Friedhofshain auf Gemeinschaftsholzstele	90,00	

E. Verwaltungsgebühren

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>	
			(8) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Urnengräber (inkl. Gebühr nach D22)	150,00	
			(9) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Sarggräber (inkl. Gebühr nach D23)	171,00	

Anlage 7

Begründung zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Redaktionelle Änderungen

Bei vielen der Änderungen handelt es sich lediglich um eine Präzisierung des Wortlautes, ohne dass sich der eigentliche Charakter der Bestimmung ändert.

Erhebung einer kombinierten Antrags-/Abräumgebühr für Grabeinfassungen

Wenn das Nutzungsrecht einer Grabstätte nach mindestens 20 Jahren abläuft und die Grabeinfassung abgeräumt werden soll, ist bereits ein großer Teil der Nutzungsberechtigten verstorben; die Erben sind i. d. R. nicht bekannt. Ein weiterer großer Teil der Nutzungsberechtigten ist unbekannt verzogen. d. h., hatte seine neue Anschrift nicht bei der Friedhofsverwaltung hinterlassen. Von den noch verbliebenen Nutzungsberechtigten sind viele aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation im hohen Alter nicht mehr in der Lage, die Gebühr für das Abräumen der Grabeinfassung zu bezahlen.

Dies alles hat zur Folge, dass die Friedhofsverwaltung zwar viele Grabeinfassungen abräumen muss, aber nur von wenigen Nutzungsberechtigten die dafür anfallende Abräumgebühr erhält. Aus diesem Grunde wird eine Benutzungspflicht der Friedhofsverwaltung für das Abräumen der Grabeinfassung ausgesprochen und die die Gebühr für das Abräumen künftig gleich bei der Beantragung einer Grabeinfassung zusammen mit der Antragsgebühr geltend gemacht. Dies ist rechtlich zulässig. Die Doppik macht es möglich, diese für die Zukunft bestimmten Gebühren von den übrigen Einnahmen abzugrenzen. Wenn in frühestens 20 Jahren die ersten dieser Gebührenanteile zur Auszahlung kommen, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabeinfassungen auch an Steinmetzbetriebe vergeben. Im Hinblick auf die unterschiedlich hohen Aufwände bei der Abräumung der Grabeinfassungen von Sarg- und Urnengräbern wird auch bei den Gebühren entsprechend differenziert.

Eine entsprechende Regelung wurde bei der letzten Novellierung der Friedhofsgebührensatzung für die Genehmigung von Grabmalen eingeführt und hat sich bewährt, so dass diese Regelung jetzt auch auf die Genehmigung von Grabeinfassungen ausgedehnt werden soll.

Geplante Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Im Rahmen dieser Novellierung der Friedhofsgebührensatzung wurden zunächst nur die Friedhofsgebühren für die neu hinzugekommenen Leistungen wie z. B. neue Grabarten neu kalkuliert, um die neuen pflegefreien Grabarten möglichst schnell einführen und damit die Konkurrenzfähigkeit der städtischen Friedhöfe erhöhen zu können. Unabhängig davon steht jetzt wieder eine komplette Neukalkulation aller Friedhofsgebühren an. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr beabsichtigt, diese spätestens 2015 ins Verfahren zu geben.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Präambel

Redaktionelle Änderungen

§ 3

Abs. 1

Redaktionelle Änderung, verbessert die Transparenz.

§ 4

Abs. 1

Die/der Nutzungsberechtigte kann den Zeitraum einer vorzeitigen Verlängerung des Nutzungsrechtes selbst steuern. Möchte eine Nutzungsberechtigte/ein Nutzungsberechtigter lange vor Ablauf des Nutzungsrechtes verlängern, sollte die Friedhofsverwaltung im Sinne einer sparsamen Haushaltswirtschaft den gesamten Vorgang auf einmal erledigen und die anfallende Gebühr gleich geltend machen können.

§ 5

Abs. 2

Die Erstattung von Gebühren wird auf Gebühren für vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten abgeräumte Grabeinfassungen ausgedehnt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zur „Erhebung einer kombinierten Antrags-/Abräumgebühr für Grabeinfassungen“ verwiesen.

Inkrafttreten

Redaktionelle Änderung

Gebührentarif A. Grabplatzgebühren

Der Gebührenunterschied zwischen einer „Wahlgrabstätte für Särge“ und einer „Wahlgrabstätte für Särge in Rasen“ beträgt EUR 240,-. Ebenso hoch ist die Gebührendifferenz zwischen den bereits bestehenden Grabarten „Reihengrabstätte für Särge“ und „Rasengrabstätte für Särge“.

Die Gebühr für Urnengemeinschaftsgrabstätten setzt sich aus einem Anteil für den Friedhof und einem „durchlaufenden Anteil“ für die (privaten) Friedhofsgärtner und Steinmetzen zusammen. Der Anteil für den Friedhof erhöht sich nicht. Der Anteil für die Friedhofsgärtner und Steinmetzen hat sich in den letzten Preisermittlungsverfahren signifikant erhöht und muss deshalb 1:1 an die KundInnen weiter gegeben werden, damit er nicht den städtischen Haushalt belastet.

Die Gebühr für eine „Baumgrabstätte im Friedhofshain (Reihengrabstätte)“, bei der man nur eines von zehn Beisetzungsrechten unter einem Baum erwirbt, liegt oberhalb eines „anonymen Reihengrabes“ aber unter einer „Baumgrabstätte für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen unter einem Baum (Wahlgrabstätte)“.

Die Gebühr für eine Urnengrabstätte in einer Gruft (Wahlgrabstätte) setzt sich aus einem Gebührenanteil für ein „normales“ Einzel- oder Doppelurnenwahlgrab und einem Anteil zur Sanierung der Gruft und Erstellung einer Stele mit den Inschriften der Verstorbenen zusammen.

Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zur neuen Reihen-Grabart „Baumgrabstätten im Friedhofshain“ und zu den neuen Wahl-Grabarten „Rasengrabstätten für Särge“ und „Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft“ in Anlage 4 dieser Vorlage verwiesen.

Gebührentarif C. Gebühren für Grabarbeiten**Buchst. g)**

Für das Öffnen und Schließen von Gruften im Rahmen einer Bestattung war bisher noch keine Gebühr in der Satzung definiert.

Gebührentarif D. Zusatzgebühren**Abs. 19 und 20**

Redaktionelle Änderungen, verbessern die Transparenz.

Abs. 21

Diese Regelung wird auch jetzt schon so angewendet, bedurfte aber einer Satzungsregelung.

Abs. 22 und 23

Bei der Abräumgebühr von Grabeinfassungen sollte zwischen Urnen- und Sarggräbern differenziert werden. Bei Sarggräbern sind die Grabeinfassungen i. d. R. deutlich größer und dementsprechend auch aufwendiger abzuräumen.

Abs. 24 – 29

Redaktionelle Änderungen

Abs. 30

Die Gebühr für die neue Grabart „Baumgrabstätte im Friedhofshain“ ist bewusst sehr knapp kalkuliert, weshalb die angebotene Leistung sich allein auf die Grabstätte beschränkt. Die Kunden, die dennoch eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte wünschen, haben die Möglichkeit, ein kleines Namensschild mit den Daten der/des Verstorbenen zu erwerben, das zusammen mit den Schildern der bis zu neun anderen Beisetzungsplätze je Baumgrabstätte auf einer vom Friedhof gestellten Holzstele in der Nähe der Baumgrabstätte angebracht wird.

Gebührentarif E. Verwaltungsgebühren**Abs. 8 und 9**

Beim Gebührenanteil der Abräumgebühr von Grabeinfassungen sollte zwischen Urnen- und Sarggräbern differenziert werden. Bei Sarggräbern sind die Grabeinfassungen i. d. R. deutlich größer und dementsprechend auch aufwendiger abzuräumen. Bezüglich dieser neuen Gebühren wird auf die Begründung zur „Erhebung einer kombinierten Antrags-/Abräumgebühr für Grabeinfassungen“ verwiesen.

Übersicht über alle bereits bestehenden und jetzt zu beschließenden Bestattungs- und Beisetzungsarten

Anlage 8

Bestattungsart	Grabkategorie	Grabart	Vorwerk	Wald-husen	Grab-Preis	Burgtor	St. Jürgen	St. Lorenz	Grab-Preis
(Erd-) Bestattung: Särge	Wahlgrab: Ort frei wählbar, Ruhezeit 20 Jahre, kann im Voraus erworben werden, um 1 - 20 Jahre verlängerbar, bis zu 8 zusätzliche Urnen möglich	Wahlgrabstätte für einen Sarg	X	X	1.620 €	X	X		2.440 €
		Wahlgrabstätte für einen Sarg für Muslime		X	1.620 €				
		Wahlgrabstätte für einen Sarg, wird mit Rasen eingesät, kann aber am Kopfende bepflanzt werden	X	X	1.860 €				
		Wahlgrabstätte für 2 Särge doppelt nebeneinander	X	X	2.420 €	X	X		3.620 €
		Wahlgrabstätte für 2 Särge doppelt übereinander	X	X	2.100 €	X	X		3.160 €
		Wahlgrabstätte für 2 Särge doppelt übereinander, wird mit Rasen eingesät, kann aber am Kopfende bepflanzt werden	X	X	2.340 €				
	Reihengrab: wird der Reihe nach belegt, Ruhezeit 20 Jahre, nicht verlängerbar, keine Partnerbestattung möglich!	Wahlgrabstätte für Kinder bis 6 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre)	X	X	760 €				
		Reihengrabstätte für einen Sarg	X	X	1.280 €				
		Reihengrabstätte für einen Sarg, wird mit Rasen eingesät, kann aber am Kopfende bepflanzt werden	X	X	1.520 €				
		Sarggemeinschaftsgrabstätte für insgesamt 6 Särge, Grabmal für alle Verstorbenen, gärtnerische Pflege für 20 Jahre, je Grabstelle	X	X	4.950 €				
Beisetzung: Urnen Der Urnenbeisetzung geht immer die Einäscherung voraus.	Wahlgrab: Ort frei wählbar, Ruhezeit 20 Jahre, kann im Voraus erworben werden, um 1 - 20 Jahre verlängerbar, bis zu 4 zusätzliche Urnen möglich (außer beim Baumgrab, Kolumbarium und Urnengemeinschaftsgrab in Gruft)	Baumgrabstätte für bis zu 8 Urnen: Beisetzung der Urnen unter einem ausgewählten Baum, Liegesteine möglich	X		2.950 €				
		Wahlgrabstätte für eine Urne	X	X	1.200 €	X	X		1.800 €
		Wahlgrabstätte für eine Urne abgedeckt (Gebühr ohne Stein)	X	X	1.400 €				
		Wahlgrabstätte für eine Urne bepflanzt, gärtnerische Pflege für 20 Jahre	X	X	2.000 €				
		Wahlgrabstätte für eine Urne im Kolumbarium	X	X	2.450 €				
		Wahlgrabstätte für eine Urne begrünt	X	X	1.320 €				
		Wahlgrabstätte für eine Urne in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft					X		2.500 €
		Wahlgrabstätte für zwei Urnen	X	X	1.440 €	X	X		2.160 €
		Wahlgrabstätte für zwei Urnen abgedeckt (Gebühr ohne Stein)	X	X	1.640 €				
		Wahlgrabstätte für zwei Urnen bepflanzt, gärtnerische Pflege für 20 Jahre	X	X	2.240 €				
	Wahlgrabstätte für zwei Urnen im Kolumbarium	X	X	2.980 €					
	Wahlgrabstätte für zwei Urnen begrünt	X	X	1.560 €					
	Wahlgrabstätte für zwei Urnen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft					X		3.560 €	
	Wahlgrabstätte für zwei Urnen doppelt breit	X	X	1.620 €	X	X		2.440 €	
	Reihengrab: wird der Reihe nach belegt, Ruhezeit 20 Jahre, nicht verlängerbar, keine Partnerbestattung möglich!	Reihengrabstätte für eine Urne	X	X	1.040 €				
		Urnenstelengrab bepflanzt, gärtnerische Pflege für 20 Jahre (Gebühr ohne Stein)	X	X	1.740 €				
		Reihengrabstätte für eine Urne begrünt	X	X	1.160 €				
		Urnengemeinschaftsgrabstätte für insgesamt 30 Urnen, Grabmal für alle Verstorbenen, gärtnerische Pflege für 20 Jahre, je Grabstelle	X	X	2.073 €				
Baumgrabstätte im Friedhofshain, 10 Urnen je Baum (Gebühr ohne Namenstafel), je Grabstelle		X		990 €					
Namenloses Urnengrab		X	X	900 €					
Reihengrabstätte für Früh- und Fehlgeburten, Beisetzung viermal im Jahr, Ruhezeit 10 Jahre							X	0 €	



= pflegefrei



= Jetzt zu beschließen



► Nr. VO/2015/02230
öffentlich

Lübeck, 05.01.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

Nothilfefonds - Förderung durch die Possehl-Stiftung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.02.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 20.000,-- Euro wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 2.500 Soziale Sicherung
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
ist nicht erfolgt, da der Personenkreis von der
Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein, durchlaufende Mittel, die keine
Auswirkungen auf den Haushalt haben.
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

In der sozialpädagogischen Arbeit im Bereich 2.500 Soziale Sicherung erlebt man immer wieder LübeckerInnen, insbesondere ältere, kranke und behinderte Menschen, für die trotz akutem Hilfebedarf und intensiver Prüfung durch die Fachkräfte aufgrund der gesetzlichen Grundlagen keine Unterstützung möglich ist. Für diese LübeckerInnen ist es angedacht, einen „Nothilfefonds für besondere Härten“ ins Leben zu rufen. Hierfür wurde von der Possehl-Stiftung ein Betrag von 20.000,-- Euro (für 2 Jahre – jeweils 10.000,-- Euro pro Jahr) zur Verfügung gestellt.

Die Neuregelung des Spendenannahmeverfahrens gem. § 76 Abs. 4 GO und die damit verbundene Dienstanweisung vom 15.01.2014 für die Abwicklung von Spenden machen es erforderlich, dass die Bürgerschaft über die Spendenannahme entscheidet.

Anlagen:
keine

Senator/in Sven Schindler